

**Methodologie der Theorien
des Rechts und der Moral**

Methodologie der Moralphilosophie
des Rechts und der Moral



pinx. Alexander Borawski

Leon Płowiecki.



1994

Opera Academiae Universalis
iurisprudentiae comparativae



Travaux de l'Académie
Internationale de droit comparé

Series II — STUDIA — Fasciculus 2

curavit
Elemér Balogh

Methodologie der Theorien des Rechts und der Moral

Zugleich eine neue allgemeine logische
Lehre von der Bildung der allgemeinen
Begriffe und Theorien

von
Leo v. Petrażycki



LIBRAIRIE
DU
RECUEIL SIREY
(Société Anonyme)
22, Rue Soufflot
PARIS (V^e)
1933

<http://rcin.org.pl/ifis>



1994

H- 122849

Copyright by
Petrażycki Society
Warsaw

PROLOGUM

Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to its low contrast and orientation.

SKŁAD MONOTYPOWY I DRUK
WYKONANO W SP. AKC. ZAKŁ. GRAF.
„DRUKARNIA POLSKA”
WARSZAWA, SZPITALNA 12

PROOEMIUM

Academia nostra quarto conventu annuo Kalendis Augustis MCMXXVIII habito una voce decrevit duos libros ab Leone Petrażycki conscriptos, qui vir nuper morte necopinata ereptus inter Academiae conditores numerabatur, commentariis nostris inserendos esse. Et quidem opera spectabamus haec: 1) „Methodologia theoriarum iuris et morum simulque nova quaedam doctrina logica generalis de notionibus generalibus et theoriis concipiendis”, 2) „Theoria iuris, civitatis et morum ex experientia rerum concepta”. Sed difficultatibus quibusdam adhuc impediti sumus, quominus haec scripta publicaremus.

Cum Petrażycki e vita abisset, discipuli eius, cultores, amici societatem Varsoviae constituerunt viri summi nomine ornatam, quae eius doctrinam auget. Cuius Societatis Petrażyckianae ope liberalissima adiuti tandem unum quidem Petrażyckii librum emittimus, ut saltem quadam ex parte pietatis officium exsequamur.

Etenim quicumque Petrażyckii operam ingeniosissimam et felicissimam animique vim indefessam noveramus, quam plurima eius et subtilissima scripta produunt, vehementer dolemus disciplinam nostram amisso illo Polonorum viro doctissimo gravem fecisse iacturam.

VORWORT

In ihrer vierten Jahresversammlung am 1. August 1928 hat unsere Akademie einstimmig beschlossen, zwei Schriften ihres der Wissenschaft vorzeitig entrissenen Mitbegründers, Leo von Petrażycki, seinem Wunsche gemäss in unsere Schriftenreihe aufzunehmen, und zwar: 1) „Methodologie der Theorien des Rechts und der Moral. Zugleich eine neue allgemeine logische Lehre von der Bildung der allgemeinen Begriffe und Theorien“, 2) „Theorie des Rechts, des Staates und der Moral auf Grund der Erfahrung“. Aeusserer Umstände haben die Veröffentlichung bisher verzögert.

Nach dem Ableben Petrażycki's haben seine Schüler, Verehrer und Freunde eine Gesellschaft in Warschau gegründet, die seinen Namen führt und in seinem Geiste weiter wirken will. Dank der bereitwilligen materiellen Hilfe dieser Gesellschaft sind wir nunmehr in der Lage, unserer Verpflichtung zum Teil nachzukommen.

Wer Petrażycki's schöpferische Tätigkeit, von der die ansehnliche Anzahl seiner tief-schürfenden Schriften beredtes Zeugnis ablegt, sowie seine unermüdliche Arbeitskraft gekannt hat, wird schmerzlich den Verlust empfinden, den die Wissenschaft durch das Hinscheiden des polnischen Gelehrten erlitt.



W O R D S

The first part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the English language. It deals with the various stages of the language from its earliest forms to the present day. The second part of the book is devoted to a detailed study of the English language in its various dialects and varieties. It discusses the differences between the various dialects and varieties and the reasons for these differences. The third part of the book is devoted to a study of the English language in its various historical periods. It discusses the changes in the language over time and the reasons for these changes. The fourth part of the book is devoted to a study of the English language in its various social contexts. It discusses the differences in the language used in different social classes and the reasons for these differences. The fifth part of the book is devoted to a study of the English language in its various geographical contexts. It discusses the differences in the language used in different geographical areas and the reasons for these differences. The sixth part of the book is devoted to a study of the English language in its various cultural contexts. It discusses the differences in the language used in different cultural groups and the reasons for these differences. The seventh part of the book is devoted to a study of the English language in its various historical contexts. It discusses the differences in the language used in different historical periods and the reasons for these differences. The eighth part of the book is devoted to a study of the English language in its various social contexts. It discusses the differences in the language used in different social classes and the reasons for these differences. The ninth part of the book is devoted to a study of the English language in its various geographical contexts. It discusses the differences in the language used in different geographical areas and the reasons for these differences. The tenth part of the book is devoted to a study of the English language in its various cultural contexts. It discusses the differences in the language used in different cultural groups and the reasons for these differences.

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

	Seite
Ueber den gegenwärtigen Zustand des Problems über das Wesen des Rechts und anderer Grundbegriffe und -probleme der Rechtswissenschaft und über die Unentbehrlichkeit einer wissenschaftlichen Methodologie für die theoretische Rechtswissenschaft	I

ZWEITER ABSCHNITT

Ueber das Erkennen der konkreten Rechtserscheinungen mittelst der Erfahrung

1. Die Sphäre des Daseins der Rechtserscheinungen und ihrer Elemente und das Missverständnis darüber in der gegenwärtigen Rechtswissenschaft.	17
2. Die Methode der Erforschung rechtlicher Erscheinungen und ihrer Elemente	25

DRITTER ABSCHNITT

Ueber die Bildung allgemeiner Begriffe und Theorien

1. Das gewöhnliche Verfahren bei der Bildung des Rechtsbegriffs und anderer Allgemeinbegriffe. .	36
2. Die Bildung von Klassenbegriffen und die Kriterien der Richtigkeit theoretischer Begriffe und Sätze	68
Anhang. Ueber Benennung der Klassen.	98
3. Die Grundsätze der Bildung und Begründung adäquater Theorien	112

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

1	Logik für die theoretische Rechtswissenschaft
	Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand des Problems über das Wesen des Rechts und anderer Grundbegriffe und -probleme der Rechtswissenschaft und über die Uebersicht über die wissenschaftlichen Methoden

ZWITTER ABSCHNITT

17	Die Methode der Erforschung rechtlicher Er- scheinungen und ihrer Elemente
25	Die Methode der Erforschung rechtlicher Er- scheinungen und ihrer Elemente
	Uebersicht über das Erkennen der konkreten Rechts- erscheinungen mittelst der Erfahrung
	1. Die Sphäre des Daseins der Rechtserscheinun- gen und ihrer Elemente und das Missverständ- nis darüber in der gegenwärtigen Rechtswissen- schaft

DRITTER ABSCHNITT

36	Das gewöhnliche Verfahren bei der Bildung des Rechtsbegriffs und anderer Allgemeinbegriffe
68	Die Bildung von Klassenbegriffen und die Kr- terien der Richtigkeit theoretischer Begriffe und Sätze
98	Anhang. Uebersicht über Benennung der Klassen 3 Die Grundsätze der Bildung und Begründung abstrakter Theorien
112	

ERSTER ABSCHNITT

Über den gegenwärtigen Zustand des Problems über das Wesen des Rechts und anderer Grundbegriffe und -probleme der Rechtswissenschaft und über die Unentbehrlichkeit einer wissenschaftlichen Methodologie für die theoretische Rechtswissenschaft.

Der geniale Philosoph Kant spottete über die Jurisprudenz seiner Zeit, weil sie bis dahin, was Recht sei, noch nicht zu definieren vermocht hatte. „Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff vom Recht“, bemerkt er ironisch. Er selbst hat an der Lösung dieses Problems gearbeitet, aber ohne Erfolg. Nach ihm haben viele andere hervorragende Denker, Philosophen und Rechtsgelehrte, an diesem Problem gearbeitet, allein — auch jetzt noch „suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff vom Recht“.

Der Umstand, dass es trotz der Masse in dieser Richtung aufgewandter Energie und allmählichen Ansammlung einer Menge mehr oder weniger scharfsinniger und interessanter Versuche, das Wesen des Rechts zu definieren, bisher nicht gelungen ist eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe zu finden, hat in neuerer Zeit zu Zweifeln hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Lösung, zum Begnügen mit offenbar unbefriedigenden Definitionen, zu dem Streben, die Frage vom Wesen des Rechts zu umgehen, und zu dergleichen Mitteln der Selbstberuhigung Anlass gegeben ¹⁾.

¹⁾ Übrigens haben dem Zweifel an der Möglichkeit, in befriedigender Weise das Wesen des Rechts zu definieren, auch schon manche früheren Schriftsteller Ausdruck verliehen. Vgl. z. B. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, I c. 1, S. 212 (2-te Aufl.). In der russischen Literatur befolgte eine solche skeptische Richtung (schon in den älteren Auflagen) Rennenkampfs Lehrbuch der Enzyklopädie des Rechts;

Es ist aber ein Missverständnis, wenn man glaubt, es wäre möglich, eine Wissenschaft vom Recht aufzubauen und wissenschaftlich die betreffenden Fragen zu behandeln, wenn dabei die Frage, was Recht sei, welche Erscheinungen und auf Grund welcher Merkmale zu den rechtlichen zu zählen, wie letztere von sonstigen Erscheinungen zu unterscheiden seien, unentschieden bleibt.

vgl. z. B. seine „Grundzüge der juristischen Enzyklopädie“ (Aufl. 1880), S. 26, Anm.: „Alle bisher bekannten Versuche, das Wesen des Rechts in seiner Fülle und Vollendung zu bestimmen, waren erfolglos“ — und den darauf nachfolgenden Versuch eine beschreibende Charakteristik des Rechts zu geben.

Über die gegenwärtige Lage vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, I. 1892, S. 77: „Selbst von einer bloß annähernden Gleichheit der Vorstellung vom Recht unter den Juristen kann aber leider durchaus nicht die Rede sein. Im Gegenteil, der Rechtsbegriff schwankt heute mehr als je, die Unsicherheit nimmt womöglich noch zu. Prüft man die Literatur näher, so ist das ein Fühlen und Tasten, ein Aufstellen von provisorischen Definitionen ohne nachfolgende Motivierung, zumeist aber ein verlegenes Umgehen jeder Begriffsbestimmung in Fällen, wo sie keinesfalls zurückgehalten werden dürfte“.

Ein anschauliches Beispiel solchen Verhaltens bildet das ganze Buch, in welchem die zitierte Stelle enthalten ist. Nicht nur die Bedeutung der Untersuchung Bergbohms als eines Ganzen, sondern auch die Tragweite jedes einzelnen zugunsten der von ihm verfochtenen Idee gebrachten Arguments hängen davon ab, wie das Wesen des Rechts definiert wird (es ist in dem Buch die Rede von den Arten des Rechts, von der Möglichkeit, gewisse Erscheinungen als Art des Rechts anzuerkennen, was die Feststellung des Gattungsbegriffs voraussetzt); indessen ist auch in diesem, im allgemeinen scharfsinnigen Werke „ein verlegenes Umgehen jeder Begriffsbestimmung“ usw. zu bemerken, d. h. das, was der Verfasser gerechterweise anderen zum Vorwurf macht. Er wirft zwar die Frage auf, ob mit der Zeit eine befriedigende Definition des Rechts zu erreichen wäre, wobei nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser selbst von dieser Möglichkeit überzeugt ist oder nicht; jedenfalls meint er, dass nach allem, was schon über das Recht gesagt worden ist, „eine originale Definition, von einiger Haltbarkeit natürlich, schwerlich mehr auftreten kann“ (S. 78); bessere Resultate erwartet er von der kritischen Sichtung des bereits überreichen Vorrats, aber auch diese Aufgabe ist seiner Meinung nach sehr schwierig; auch hier treffen wir eigenartige Hindernisse an; unter anderem meint er, „dass von kurzen Definitionen des Rechts nichts zu halten ist, während eine erschöpfende ziemlich schwülstig ausfallen müsste“ (S. 82). Er selbst stellt aber keine Definition des Rechts auf und mit Bestimmtheit in dieser Hinsicht behauptet nur Folgendes: „nur was als Recht funktioniert, das ist Recht, sonst nichts; und alles das ist Recht, ohne Ausnahme“. (Im Text unterstrichen, S. 80). Mit anderen Worten hegt er nicht den geringsten Zweifel, dass $X = X$ sei.

Desgleichen versucht Merkel in seiner „Juristischen Enzyklopädie“, von der man natürlich vor allem eine Definition des Rechts zu erwarten hätte, auf verschiedenste Weise das Recht zu charakterisieren und zu beschreiben, aber eine Definition des Rechts gibt er nicht.

Regelsberger definiert in seinen „Pandekten“ (I. 1893, § 9) das Recht als „gesetzte verpflichtende Ordnung innerhalb eines durch bestimmte Tatsachen geschlossenen Gesellschaftsverbands“. Aus dem folgenden § erhellt aber, dass der Verfasser selbst sich dessen bewusst ist oder bewusst

Die Aufstellung eines wissenschaftlichen Begriffs des Rechts hat vor allem die Bedeutung einer notwendigen Bedingung für die wissenschaftliche Bildung aller übrigen Begriffe der Rechtswissenschaft.

Diese Begriffe kann man in zwei Kategorien teilen:

1. Zur ersten Kategorie gehören die Begriffe der verschiedenen Arten, Unterarten und weiteren Subdivisionen

sein sollte, dass diese Definition für die Abgrenzung des Rechts und anderer verwandter Erscheinungen unzureichend ist, er schreibt nämlich die in der Definition genannten Merkmale der Vorschriften des Rechts auch „den Regeln der Sitte, d. h. des Anstands, der Höflichkeit, des äusseren Brauchs im Verkehr“ zu. „Wie jene beruhen sie mehr auf äusserer Feststellung... Wie jene zielen sie auf Herstellung eines äusseren Zustands, auf ein gesellschaftliches Verhalten ab“ usw. Überhaupt erweist es sich, dass die betreffende Definition des Rechts keinen qualitativen Unterschied zwischen Recht und Sitte angibt. Der Verfasser beschränkt sich (ausser seiner Definition des Rechts) nur auf den Hinweis auf gewisse quantitative Unterschiede zwischen Recht und Sitte (letzterer „stehen nicht so starke Zwangsmittel zur Seite“; „ihrem Schutz ist das für das Zusammenleben minder wichtige Verhalten anvertraut“).

Manche führen in die Definition des Rechts das Merkmal ein, wonach das Recht „äusseres Verhalten“ regle, auf eine „äussere Weise“ das Verhalten regle u. dgl., obwohl es bekannt ist, dass dies nicht zutrifft. Manche weisen direkt in ihren weiteren Ausführungen im Widerspruch mit ihrer Definition darauf hin, andere schwächen den in der Definition aufgestellten Satz über das äussere Moment dahin ab, dass im Recht „in erster Linie“, „vorwiegend“, „vorzugsweise“ das äussere Moment in Betracht komme. Dadurch wird indirekt die Mangelhaftigkeit der aufgestellten Definition zugegeben, doch behält man dieselbe bei, als ob sie tatsächlich eine richtige Definition wäre (vgl. z. B. Felix Dahn, Über den Begriff des Rechts. 1895).

Ihering (Zweck im Recht I B. 3 Aufl. 1895, S. 320 u. f.) definiert das Recht gemäss der „gangbaren Definition“ als „Inbegriff der in einem Staate geltenden Zwangsnormen“, allein er selbst zählt verschiedene Kategorien von Normen auf, die er als Recht anerkennt (z. B. das Völkerrecht, gewisse Normen des öffentlichen Rechts), obgleich denselben kein Zwang eigentümlich ist (interstaatliche Normen sind zudem keine staatlichen Normen). Ebenso thun auch viele andere Schriftsteller, die in der Definition des Rechts vom Begriff des Zwangs ausgehen. Vgl. z. B. Brodmann, Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur, 1897, S. 17 u. f., welcher hofft, dass auch im Völkerrecht mit der Zeit Zwang herrschen werde, aber auch das gegenwärtige Völkerrecht als Recht anerkennt im Widerspruch mit seiner Behauptung, der Zwang sei notwendiges Merkmal in der Definition des Rechts. Übrigens erhellt aus anderen Bemerkungen des Verfassers, dass er den Begriff des Zwangs nur in der Notlage benutzt, zur Aufstellung sozusagen eines äusseren Surrogats der unerschöpflichen Definition des wahren Wesens des Rechts. Allein in der Wissenschaft entschuldigt auch die *dura necessitas* nicht, was der Logik zuwiderläuft. Die Definition des Rechts vom Standpunkte des Zwangs aus widerspricht aber, wenn zugleich anerkannt wird, dass nicht allen Rechtsnormen Zwang eigen ist, den elementaren Regeln der Logik von der Definition.

Unter anderem, verhält sich Brodmann nicht nur, wie manche andere, skeptisch zur Möglichkeit, eine Definition des Wesens des Rechts in der Zukunft zu erreichen, sondern ist augenscheinlich sogar fest davon über-

des Rechts, z. B. die Begriffe des Gewohnheits-, des Gesetzesrechts, die Begriffe des öffentlichen Rechts, des Völker-, Staats-, Straf-, Zivilrechts usw.; die Begriffe des Obligationen-, Familien-, Erbrechts als Unterarten des Zivilrechts usw.

Der Begriff der Art ist nichts anderes, als der Begriff der Gattung, welcher die betreffende Art als Teil angehört, unter Hinzufügung des artbildenden Unterschieds (vgl. die Lehren der Logik von der *definitio per genus et differentiam specificam*); darum setzt er zuvörderst das Vorhandensein des entsprechenden Gattungsbegriffs voraus und kann nicht als wissenschaftlicher Begriff bestehen, wenn der wissenschaftliche Begriff der Gattung, von deren Art die Rede ist, fehlt. Z. B., der Begriff des Völkerrechts = dem Begriff des Rechts + der artbildende Unterschied des Völkerrechts im Gegensatz zu den anderen Arten des Rechts; und solange es keinen wissenschaftlichen Begriff des Rechts gibt, gibt es und kann es auch keinen wissenschaftlichen Begriff des Völkerrechts geben, usw.¹⁾.

zeugt, dass wir es hier mit einer wissenschaftlichen Sisyphusarbeit, welche niemals Erfolg haben wird und keinen haben kann, zu tun haben. Das genannte Werk beginnt nämlich mit folgenden Worten:

„So alt fast, wie die Philosophie ist auch die Frage nach dem Wesen des Rechts. Wo immer die Menschheit erwacht ist zur Selbstbesinnung und zum Nachdenken über die Welt um sie und in ihr, fand sie dieses selbstverständliche und doch so geheimnisvolle, von ihr selbst geübte und doch unbegriffene, von ihr geschaffene und doch wie von der Gottheit verliehene Walten der Rechtsordnung vor... Die Rechtswissenschaft hat glänzende Zeiten erlebt, über den Grund aber, auf dem das Ganze ruht, herrscht keine Klarheit, des Streitens ist kein Ende. Und wie sollte das auch anders bei einer Frage sein, die — überlegen wir's recht — mit den tiefsten Problemen menschlichen Wissendurstes aufs engste verknüpft erscheint. Es ist auch keine Hoffnung, dass es anders werde, und wollen wir praktische Ziele verfolgen, so bleibt nichts übrig, als das wir die Augen von dem abwenden, was unter dem Erdboden verborgen liegt... Auch mir liegt es fern, nach dem Unerforschlichen zu forschen. Was uns hier beschäftigen soll, ist das logische Gefüge des Rechts und sein Verhältnis zu dem Stoff, den es beherrscht, Fragen, die theoretisch klingen, deren richtige Beantwortung aber, wie ich hoffe zeigen zu können, unmittelbar von praktischer Bedeutung ist“.

¹⁾ Unter anderem erachten es die Vertreter der verschiedenen speziellen juristischen Disziplinen, z. B. des Völker-, Staats-, Zivil-, Strafrechts u. dgl. meist für möglich, ohne mitzuteilen, was sie unter Recht verstehen, welchem Begriff des Rechts sie folgen, und überhaupt ohne die Frage, was Recht sei, zu berühren, die Darstellung ihrer Wissenschaft mit der Definition derjenigen Art des Rechts, mit der sie zu tun haben, nach folgender Schablone zu beginnen: das Völkerrecht (oder Strafrecht u. dgl.) ist ein Recht, welches sich durch das und das unterscheidet, sich auf das und das bezieht usw. Darin wäre nichts Unwissenschaftliches, wenn es in der Wissenschaft des Rechts einen fest begründeten und allgemein anerkannten (oder wenigstens herrschenden) Begriff des Rechts ge-

Der wissenschaftliche Begriff der Unterart irgendeiner Art (z. B. der Begriff des Obligationen-, Familienrechts usw. als Arten des Zivilrechts, welches wiederum eine Art des Rechts bildet) hat den wissenschaftlichen Begriff der Art zur Voraussetzung; da es aber vor einer Feststellung des wissenschaftlichen Begriffs der Gattung „Recht“, wie aus dem obigen erhellt, keine wissenschaftlichen Begriffe der Arten des Rechts geben kann, so kann es unter solchen Umständen auch keine wissenschaftlichen Begriffe der Unterarten des Rechts geben, usw.

2. Die zweite Kategorie juristischer Begriffe bilden solche, welche nicht das Recht resp. dessen Arten, Unterarten u. s. w., sondern andere Dinge umfassen, weil und insofern dieselben in einem bestimmten Verhältnis zum Recht stehen (resp. das Recht sich zu denselben auf eine gewisse Weise verhält). Dahin gehört z. B. der Begriff der Rechtsverletzung, der Erscheinungen, welche zwar kein Recht oder Arten desselben, vielmehr davon grundverschieden sind, sich aber in einem bestimmten Verhältnis zum Recht befinden (gegen das Recht verstossen, vom Recht verboten sind); die

ben würde, dann bedeuteten solche Formeln einen Hinweis auf den allgemeinen wissenschaftlichen Begriff des Rechts (und die Gründe, welche zugunsten desselben vorhanden sind). Aber solch einen Begriff des Rechts gibt es jetzt überhaupt nicht. Darum entsteht in Bezug auf die genannten Formeln das Dilemma: entweder ist der betreffende Fachgelehrte über die gegenwärtige Lage der Frage vom Wesen des Rechts nicht unterrichtet und meint, der allgemeine Begriff des Rechts in seiner Formel sei kein x , sondern eine wissenschaftlich bekannte und bestimmte Grösse (leider ist das Interesse der Juristen-Spezialisten für allgemeine Probleme der Rechtswissenschaft und deren Kenntnisse auf diesem Gebiet überhaupt, mit wenigen Ausnahmen, zu schwach); oder er kennt die Lage der Frage vom Wesen des Rechts, wird sich aber dennoch nicht bewusst, dass seine Formel eines bestimmten wissenschaftlichen Sinns entbehrt, meint irrtümlicherweise, dieselbe gebe den wissenschaftlichen Begriff des Rechts, von dem er redet, obwohl in derselben statt des wissenschaftlichen Begriffs des Rechts nur das Wort „Recht“ figurirt. Das eine sowie das andere kann nicht als wissenschaftliches Verfahren betrachtet werden.

Es ist auch in Betracht zu ziehen, dass Bildung und Definition der Arten (*species*) irgendeiner Gattung (*genus*), d. h. die entsprechende Division der Gattung in Arten die Berücksichtigung der elementaren Forderung der Logik voraussetzt, wonach der Einteilungsgrund (*fundamentum divisionis*) ein allen Gliedern der Gattung gemeinschaftliches Merkmal, d. h. ein Gattungsmerkmal sein soll, dass die Einteilung gewisse Unterschiede eben im Gattungsmerkmal angeben soll.

Darum ist es zum Zweck einer wissenschaftlichen Division des Rechts in seine Arten und einer richtigen Feststellung der entsprechenden Artunterschiede notwendig, die Gattungsmerkmale des Rechts zu kennen, d. h. den Gattungsbegriff des Rechts zu haben.

Somit enthalten die Definitionen der verschiedenen Arten des Rechts ohne Angabe des Gattungsbegriffs Kombinationen von zwei Verstössen gegen die Grundsätze der Logik und der wissenschaftlichen Methodologie.

Begriffe des Rechtsgeschäfts, des Testaments, des völkerrechtlichen Vertrags, des Kriminalverbrechens umfassen gewisse Handlungen der Menschen, insofern das Recht (oder speziell das Zivil-, Völker-, Strafrecht) bestimmte Folgen damit verknüpft.

Dergleichen Begriffe können wir relativ-rechtliche, relativ-juristische Begriffe nennen — im Gegensatz zu dem obersten Begriffe des Rechts und den ihm untergeordneten Begriffen der Arten, Unterarten u. s. w. des Rechts, welche man absolut-rechtliche Begriffe nennen kann.

Jeder relativ-rechtliche Begriff enthält, wie aus dem Wesen dieser Begriffe zu ersehen ist, notwendig als einen Bestandteil den Begriff eines gewissen Verhältnisses gewisser Gegenstände zum Recht oder einem Zweige desselben; demnach muss in jedem relativ-rechtlichen Begriffe unvermeidlich als Element einer der absolut-rechtlichen Begriffe enthalten sein: entweder der oberste Begriff des Rechts selbst (z. B. in den Begriffen: Rechtsverletzung, juristische, rechtlich relevante, Tatsache u. dgl.), oder der Begriff einer der Arten des Rechts (Kriminalverbrechen, Kriminalstrafe...), oder der Begriff einer weiteren Unterart des Rechts („obligatorischer Vertrag“ im Sinne des bürgerlichen Obligationenrechts u. dgl.).

Oben ist hinsichtlich aller absolut-rechtlichen Begriffe nachgewiesen worden, dass dieselben keine wissenschaftlichen Begriffe sein können, solange der wissenschaftliche Begriff des Rechts fehlt. Daraus geht hervor, dass auch alle relativ-rechtlichen Begriffe der Jurisprudenz nicht als wissenschaftliche Begriffe angesehen werden können, solange der wissenschaftliche Begriff des Rechts nicht geschaffen ist.

Wenn man anderseits in Betracht zieht, dass kein Grund vorliegt, zu rechtlichen, juristischen Begriffen und zum Bereiche der Rechtswissenschaft, als solcher, Begriffe zu zählen, deren Gegenstand nicht nur weder Recht noch dessen Art ist, sondern auch mit dem Recht in keinem Zusammenhang steht, wenn man m. a. W. anerkennt, dass unsere Einteilung der juristischen Begriffe vollständig und erschöpfend ist, so ergibt sich die Folgerung, dass kein einziger Rechtsbegriff, kein einziger der vielen zur speziellen Sphäre der Jurisprudenz gehörenden Begriffe als wissenschaftlich gelten kann, solange der wissenschaftliche Begriff des Rechts nicht geschaffen ist¹⁾.

¹⁾ Hinsichtlich der verschiedenen fehlerhaften Begriffe des Rechts geht aus den Erörterungen im Text hervor, dass die betreffenden Fehler unvermeidlich auch in alle weiteren juristischen Begriffe übergehen, in

Durch Bildung von Allgemeinbegriffen orientiert sich die Wissenschaft in den Welterscheinungen, verwandelt dem Bewusstsein die chaotische und unüberblickbare Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten konkreten Gegenstände und Ereignisse in ein übersichtliches in bestimmter Weise geordnetes System von Gattungen, Arten, Unterarten... der Welterscheinungen. Ebendadurch wird auch das menschliche Wissen sachgemäss systematisiert, in eine übersichtliche Ordnung gebracht, es wird die richtige Stellung und Verhältnis gegen einander der Erkenntnisse im Bereiche der einzelnen Wissenschaften als auch die Stellung und das Verhältnis gegen einander verschiedener Disziplinen als der

denselben in einer mehr oder weniger verborgenen oder sichtbaren Gestalt enthalten sind und sie in dieser oder jener Beziehung entstellen. Wenn z. B. der subjektive Begriff des Rechts, von dem der betreffende Forscher ausgeht, zu eng ist, so werden die weiteren absoluten Rechtsbegriffe prinzipiell zu eng (was übrigens mitunter infolge besonderer Komplikationen sich im praktischen Resultate als unschädlich erweisen kann), die relativ-rechtlichen aber bald zu eng, bald zu weit sein, je nachdem das betreffende Verhältnis zum Recht (s. oben S. 5) den Charakter direkter oder verkehrter „Proportionalität“ aufweist; z. B. der Begriff der „Rechtsverletzung“ wird bei einem zu engen Begriffe des Rechts zu eng, der Begriff der „vom Recht nicht verbotenen Handlung“ zu weit sein, usw.

Die hinsichtlich der Einteilung der Begriffe in absolut- und relativ-rechtliche und deren Abhängigkeit vom obersten Begriff des Rechts aufgestellten Sätze lassen sich mutatis mutandis auch auf andere Wissenschaften anwenden. Z. B., den zentralen und obersten Begriff der Wissenschaft von der Moral bildet der Begriff der Sittlichkeit, der Moral. Die übrigen Begriffe dieser Wissenschaft zerfallen in absolut- und relativ-moralistische Begriffe; z. B. die Begriffe der weltlichen, religiösen Moral sind absolut-moralistische, die Begriffe der unsittlichen Handlung, des Lasters, der sittlichen Tat usw. — relativ-moralistische Begriffe. Kein einziger von diesen Begriffen kann als wissenschaftlicher Begriff anerkannt werden, solange der wissenschaftliche Begriff der Sittlichkeit nicht geschaffen ist, usw.

Zentralbegriff der Staatswissenschaften, der Wissenschaften vom Staat, ist der Begriff des Staats; die Begriffe der theokratischen, weltlichen Staaten, Republiken, Despotien u. dgl. sind absolut-staatliche, die Begriffe des Monarchen, des Untertanen, der Provinz, des Staatsamts u. dgl. — relativ-staatliche Begriffe usw.

Die absoluten Begriffe der einen Disziplin können relative Begriffe einer anderen Disziplin sein. In einem solchen Zusammenhange stehen miteinander, unter anderem, die Rechtswissenschaft und die Staatswissenschaft. Denn der Begriff des Staats, d. h. der oberste absolute Begriff der Staatswissenschaft, bildet, wie wir später sehen werden, zugleich einen relativ-rechtlichen Begriff. Deshalb gilt von dem Begriffe des Staats und den anderen Begriffen der Staatswissenschaft alles, was oben in bezug auf die relativ-rechtlichen Begriffe festgestellt worden ist. Der wissenschaftliche Begriff des Staats (und der davon abhängigen Begriffe) kann nicht erreicht werden, bevor kein wissenschaftlicher Begriff des Rechts vorhanden ist, usw. Ein solches Verhältnis zweier Disziplinen kann man relative Herrschaft, relative Subordination nennen. Die Staatswissenschaft ist der Wissenschaft des Rechts gegenüber eine relativ-untergeordnete, subordinierte Wissenschaft.



Zweige und Kapitel der einen Wissenschaft, des einen Systems menschlicher Erkenntnis bestimmt. [^]

Die bisherigen Ausführungen bildeten den Versuch, die Bedeutung des wissenschaftlichen Begriffs des Rechts für die Bildung des gesamten Systems untergeordneter Begriffe in den Grenzen der Rechtswissenschaft klarzumachen; das Recht selbst aber ist eine der Arten der Welterscheinungen unter anderen Arten und Gattungen, der Begriff des Rechts selbst — ein Begriff unter den anderen, koordinierten und höheren Begriffen der menschlichen Erkenntnis, die Rechtswissenschaft — eines der Kapitel der Wissenschaft überhaupt als des einen grossen Systems menschlicher Forschung und Erkenntnis.

Sowohl vom Standpunkte der Wissenschaft überhaupt und der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, als auch vom Standpunkte der Rechtswissenschaft und der spezialjuristischen Bildung aus ist es notwendig die betreffenden Verhältnisse zu kennen, insbesondere sich klarzumachen, welcher höheren, allgemeineren Klasse von Erscheinungen das Recht angehört, was für andere Arten derselben Gattung es noch gibt, mit welchen Erkenntnissen und Wissenschaften die Rechtswissenschaft sich im Verhältnis logischer Nachbarschaft, Koordination befindet, welcher Art die Grenzen zwischen denselben sind, zu welchen sie im Verhältnis der Subordination steht, usw.

Eine bestimmte wissenschaftliche Antwort auf alle diese und die damit zusammenhängenden Fragen kann aber nur auf Grund einer wissenschaftlichen Lösung des Problems vom Begriffe des Rechts geliefert werden ¹⁾).

¹⁾ In der Wissenschaft des Rechts hat sich das Herkommen eingebürgert, das Recht mit der Sitte, der Religion und der Sittlichkeit als verwandten Erscheinungen nebeneinanderzustellen, und die Versuche der Definition des Rechts sind hauptsächlich Versuche, die Merkmale zu finden, welche das Recht von Sitte, Religion und Sittlichkeit unterscheiden. In betreff der Religion pflegt die Frage schnell und einfach durch den Hinweis entschieden zu werden, dass das Recht ausschliesslich Beziehungen zwischen Menschen regle. Die Hauptschwierigkeiten und Streite beziehen sich auf die Frage der Abgrenzung des Rechts von Sitten und Moral. Weiterhin werden wir uns davon überzeugen, dass das Recht auf gewissen Kulturstufen ein sehr wichtiges Element der Religion bildet und in grösserem oder geringerem Masse einen religiösen, sakralen Charakter hat. Es gibt ausserdem noch andere Gründe, aus denen das Nebeneinanderstellen des Rechts und der Religion als verschiedener Arten eines gemeinschaftlichen Genus proximum vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ganz unzulässig ist. Und dasselbe bezieht sich auch auf das Nebeneinanderstellen von Recht und „Sitte“ (oder „Konventionalregeln“, wie es manche vorschlagen). Ganz anders ist es, wie wir sehen werden, um die Sittlichkeit bestellt. Bei richtiger Definition der Gattung, deren Art das Recht ist, erweist es sich, dass tatsächlich Recht und Sittlichkeit zwei

Ausserdem ist es für das Verständnis der Bedeutung des wissenschaftlichen Rechtsbegriffs und der wissenschaftlichen Allgemeinbegriffe überhaupt notwendig noch folgendes zu beachten:

1. Die wissenschaftlichen Begriffe verschiedener Klassen von Gegenständen sind nicht nur für die Orientierung in der Welt der Erscheinungen und für die Systematisierung der erworbenen Erkenntnisse, sondern auch für den Erwerb von Kenntnissen selbst, für die Erzeugung wissenschaftlicher Wahrheiten von wesentlicher Bedeutung. Wissenschaftlich — methodische und systematische Erforschung einer gewissen Kategorie von Erscheinungen setzt das Vorhanden-

Arten einer und derselben Gattung, zwei koordinierte Klassen von Erscheinungen bilden, und die Aufgabe, den Begriff des Rechts zu bilden, besteht, nachdem die Definition der nächsthöheren Gattung vollzogen ist, in dem Feststellen desjenigen Unterschiedes im Gattungsmerkmale dieser gemeinschaftlichen Gattung (*differentia specifica*), welcher dieselbe in die Arten: Recht und Moral, einteilt.

Daraus, dass Recht und Moral zwei Arten bilden, in welche die gemeinsame Gattung zerfällt, folgt, unter anderem: a) dass, solange ein wissenschaftlicher Begriff des Rechts nicht erreicht ist, es keinen wissenschaftlichen Begriff der Moral gibt und geben kann. Tatsächlich „suchen die Moralisten auch noch eine Definition zu ihrem Begriff der Moral“, wobei die Gegensätze zwischen den verschiedenen bisher von verschiedenen Philosophen und Moralisten vorgeschlagenen Begriffen der Moral ihrem Inhalte und Umfange nach noch radikaler sind, als dergleichen Meinungsverschiedenheiten der Juristen; b) dass die Aufgabe der Bildung des Rechtsbegriffs und die Aufgabe der Bildung des Moralbegriffs auf eine und dieselbe Weise zu lösen sind und zu gleicher Zeit (*uno actu*) eine gemeinschaftliche Lösung erhalten müssen. Wenn ein Moralist die Bildung des wissenschaftlichen obersten Begriffs seiner Wissenschaft erzielen würde, so wäre ebendamit auch das, was die Juristen suchen, gefunden, und umgekehrt (wenn der Begriff der Moral festgestellt ist, d. h. die nächsthöhere Gattung richtig definiert und die *differentia specifica*, welche die Moral vom Recht scheidet, gefunden ist, so ist *eo ipso* die gemeinsame Gattung definiert und die *differentia specifica* für die Definition des Rechtsbegriffs gefunden). In Wirklichkeit interessieren sich die Moralisten wenig für die bezüglichen Untersuchungen der Juristen, letztere vergelten es den Moralisten mit derselben Münze, und die Behandlung einer und derselben, ihrem Wesen nach, Frage ist in den beiden Wissenschaften ganz verschieden. So z. B. ist die oben erwähnte Reihe, die eine entscheidende Rolle bei der Definition des Rechtsbegriffs in der Jurisprudenz herkömmlicherweise zu spielen pflegt: Recht, Sittlichkeit, Site, Religion in der Wissenschaft von den Sittlichkeit ohne Bedeutung, und die Moral wird mit ganz anderen Dingen als verwandten nebeneinandergestellt, usw.; c) dass jeder wissenschaftliche Fehler in dem Begriffe des Rechts unvermeidlich auch Fehlerhaftigkeit des Begriffs der Moral zur Folge hat; wobei im Falle eines Fehlers im Begriff der gemeinsamen Gattung ein und derselbe Mangel sowohl im Rechtsbegriff, als auch im Moralbegriff auftritt (nebst gleichartigen Folgen für alle übrigen Begriffe beider Wissenschaften). Im Falle einer richtigen Bildung der gemeinschaftlichen Gattung, aber falscher Angabe des spezifischen Unterschieds, sind ebenfalls notwendigerweise beide Begriffe falsch, dabei aber so, dass wenn z. B. der Begriff des Rechts zu eng, der Begriff der Sittlichkeit unvermeidlich zu weit ist, und umgekehrt.

sein des wissenschaftlichen Begriffs der entsprechenden Klasse von Phänomenen voraus.

Die wissenschaftliche Aufstellung irgendwelcher Sätze über eine gewisse Klasse von Erscheinungen auf Grund der betreffenden Tatsachen setzt zunächst die Auswahl und Untersuchung der zur betrachteten Klasse gehörenden Tatsachen und Beseitigung der fremden, derselben nicht angehörenden Tatsachen, voraus. Von der Richtigkeit einer solchen Auswahl hängt die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlüsse ab. Die Gewissheit dieser Folgerungen setzt die Gewissheit voraus, dass keine Vermischung und Missverständnis bei der Auswahl der Daten stattgefunden hat, dass z. B. bei Erforschung der Sittlichkeit eine Tatsache, welche in Wirklichkeit nicht zur Sittlichkeit gehört und keinen passenden Grund für Schlussfolgerungen hinsichtlich der Moral bilden kann, nicht als ein der Sittlichkeit angehörendes Phänomen betrachtet worden ist.

Das Kriterium für die richtige Auswahl und Sichtung des Tatsachenmaterials und die Gewähr wider solche Vermengungen fehlen aber, solange es keinen wissenschaftlichen Begriff der betreffenden Klasse von Erscheinungen gibt, solange es wissenschaftlich nicht festgestellt ist, welche Erscheinungen und nach welchen Merkmalen der betreffenden Klasse zuzuzählen und von anderen Erscheinungen, darunter verwandten und darum besonders leicht Vermengungen und falsche Schlüsse ermöglichenden, zu unterscheiden sind.

Darum kann, solange ein wissenschaftlicher Begriff des Rechts fehlt, von wissenschaftlicher Erzeugung von Wahrheiten über das Recht, umsomehr aber von einem Aufbau eines solchen Systems dieser Wahrheiten, welches den Namen Wissenschaft verdiente, auf dem Boden der Erforschung der Tatsachen des Rechtslebens, keine Rede sein.

Wenn das Wesen einer gewissen Kategorie von Erscheinungen richtig bestimmt ist, so kann die Wissenschaft, neben dem Gewinnen von Kenntnissen über diese Gegenstände mittels Untersuchung der betreffenden konkreten Tatsachen (und induktiver Bearbeitung derselben), auf Grund allgemeiner Erwägungen, mittelst deduktiver Methode, solche Wahrheiten hinsichtlich derselben entdecken, welche durch Beobachtung der entsprechenden konkreten Tatsachen noch nicht gewonnen waren; kennt die Wissenschaft die Grundeigenschaft der Erscheinungen der betreffenden Klasse, so kann sie verschiedene weitere mit dieser Grundeigenschaft zusammenhängende Eigentümlichkeiten des be-

treffenden Gebiets des Seins und die hier beobachtbaren Tatsachen als natürliche oder notwendige Folgen der Grundeigenschaft, des Wesens der betreffenden Klasse von Objekten deduktiv erklären oder sogar solche Tatsachen voraussehen, die überhaupt noch nicht bemerkt worden, d. h. dem Auge der Forscher bisher entgangen sind.

Auch dieser zweite mögliche Quell wissenschaftlichen Lichts, wissenschaftlich — methodisch begründeter Erkenntnis und Verständnisses ist der Rechtswissenschaft verschlossen, solange kein Begriff des Rechts vorhanden ist, solange eine Erkenntnis des Wesens der zu erforschenden Erscheinungen der Rechtswissenschaft fehlt und also keine wissenschaftlichen Prämissen für die deduktive Erklärung und das Voraussehen weiterer Besonderheiten und eigenartiger Tatsachen ihres Forschungskreises ihr zur Verfügung stehen.

2. Selbst wenn man auf die Forderung des Beobachtens wissenschaftlicher Methoden zwecks Gewinnung wissenschaftlicher Sätze verzichten und als wissenschaftlich auch solche Sätze anerkennen würde, welche auf andere Weise, z. B. auf Grund unbestimmter Eindrücke des gewöhnlichen Lebens, gewonnen sind, falls dieselben zufällig der Wirklichkeit entsprechen, so würden dennoch alle Sätze über eine gewisse Kategorie von Objekten ohne bestimmten Begriff dieser Klasse von Objekten schon an und für sich, ihrem Inhalte nach (ganz unabhängig davon, wie sie gewonnen sind) einen solchen Mangel enthalten, der vollkommen genügt, um sie als unwissenschaftliche Sätze zu qualifizieren. Das wären nämlich Urteile ohne Kenntnis wovon eigentlich die Rede ist; und je grösser die Bestimmtheit und tiefer die Ueberzeugung (der subjektive Glaube), mit welcher solche Sätze ausgesprochen würden, umso naiver, ja geradezu komischer wären sie vom wissenschaftlichen und überhaupt intellektuellen Standpunkte aus, als feste Ueberzeugungen, dass das Ausgesagte, das Prädikat, richtig ist, obwohl man nicht weiss, wovon man spricht, für welches Subjekt das Prädikat richtig ist.

So stellen auch alle Urteile über das Recht, solange ein bestimmter Rechtsbegriff fehlt, Urteile und Behauptungen über einen unbekanntem, unbestimmten Gegenstand dar, über ein Wort ohne bestimmten Sinn.

Aus den obigen Ausführungen ist zu ersehen, wie unkritisch und falsch die mitunter direkt ausgesprochene, viel öfter aber indirekt, durch tatsächliche Befolgung, anerkannte, Ansicht ist, wonach es möglich oder sogar empfehlenswert, „praktisch“ und dgl. (vgl. oben S. 4 Anm.) sei, ohne Zeit auf die Frage über das Wesen des Rechts zu verlieren, über-

haupt ohne das Problem des Begriffs des Rechts als eins unter den vielen anderen Problemen der Rechtswissenschaft zu berücksichtigen, wissenschaftliche Untersuchungen über andere Fragen der Wissenschaft vom Recht auszuführen (z. B. „das logische Gefüge des Rechts und sein Verhältnis zu dem Stoff den es beherrscht“ zu untersuchen), überhaupt die Wissenschaft vom Recht ohne Aufstellung des Begriffs des Rechts aufzubauen und zu entwickeln¹⁾.

Das Problem des Begriffs des Rechts ist keineswegs eines unter vielen Problemen der Rechtswissenschaft, sondern das Problem der Rechtswissenschaft überhaupt, d. h. ein so fundamentales und präjudizielles Problem, dass von dessen Lösung die Möglichkeit der Wissenschaft vom Recht selbst abhängt, im Gegensatz zu einer Masse von Meinungen, Behauptungen und Vermutungen, die weder ihrem Ursprunge, noch sogar ihrem Inhalte als solchem nach auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben können.

Wen anderseits wegen des Misserfolgs der bisher gemachten Versuche der Lösung dieses Problems Vermutungen oder sogar Behauptungen über dessen Unlösbarkeit laut werden, so entbehren auch diese Urteile jedes wissenschaftlichen Grundes²⁾.

¹⁾ Dasselbe bezieht sich auch auf das gleiche Verhalten den betreffenden Zentralbegriffen gegenüber seitens des Moralisten u. s. w.

²⁾ Als solcher kann nicht die Tatsache des Scheiterns der bisherigen Lösungsversuche angesehen werden. Vieles gelingt in der Wissenschaft und auf anderen Gebieten des Lebens nicht sogleich, sondern erst nach einer Reihe zunächst erfolgloser Versuche. Desgleichen beweisen nichts in dieser Beziehung Aussprüche, dass die Frage vom Wesen des Rechts „mit den tiefsten Problemen menschlichen Wissens auf engste verknüpft erscheint“ (vgl. oben, S. 4 Anm.) u. dgl. Die Wissenschaft ist nicht nur zur Lösung leichter und oberflächlicher, sondern auch schwieriger und tiefliegender Probleme bestimmt. Die leichten Aufgaben des Denkens können auch ohne Wissenschaft — durch das gewöhnliche technisch-unvollkommene Denken gelöst werden. Das vervollkommnete, wissenschaftlich-methodische Denken ist eben dazu da, um tiefer einzudringen und stärker und erfolgreicher zu wirken.

Als begründet könnte man den Satz von der Unlösbarkeit des Problems des Wesens des Rechts mit wissenschaftlichen Mitteln nur in dem Falle ansehen, wenn es erwiesen wäre, dass es kein dem menschlichen Erkennen zugängliches Material zu dessen Lösung gibt, resp. dass dieses Material eine transzendente Natur hat, ausserhalb der Sphäre menschlicher Erkenntnis liegt.

Dieses ist aber nicht erwiesen und kann nicht bewiesen werden, weil das Material für die Lösung der Frage vom Wesen des Rechts existiert, und durchaus keinen transzendenten Charakter aufweist.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen (§§ 2, 3) erhellt, besteht dasselbe in unseren psychischen Erlebnissen, in Daten unserer inneren Erfahrung, d. h. befindet sich nicht nur nicht ausser den Grenzen unserer Erkenntnis, sondern ist sogar einer unmittelbareren und gewisseren Erkenntnis zugänglich, als das Material, mit dem solche Wissenschaften zu

Begründet und wissenschaftlich-richtig ist eine ganz andere Vermutung und Stellungnahme, nämlich die der Unzulänglichkeit der Verfahrensweisen, welche bisher zur Erforschung der Rechtserscheinungen und zur Bildung des entsprechenden Begriffs angewandt worden sind, eine strenge kritische Prüfung der hergebrachten Verfahrensweisen und energische positive Arbeit zur Schaffung bewusst-wissenschaftlicher und sach- und zweckgemässer Methoden.

Dafür spricht auch der Zustand der anderen Grundbegriffe und -probleme der gegenwärtigen Rechtswissenschaft, ein Zustand, der ebenso traurig, wie derjenige des Problems vom Begriffe des Rechts, ist und ebensolche weitere missliche Folgen in seiner Wirkungssphäre nach sich zieht, wie diejenigen, von denen oben wegen des Fehlens eines wissenschaftlichen Begriffes des Rechts die Rede war.

So kehrt die Erscheinung „des Suchens nach einer Definition“ und der Erfolglosigkeit entsprechender Versuche

tun haben, wie z. B. die Physik, Chemie, Physiologie, überhaupt die Wissenschaften, welche die Aussenwelt betreffen und genötigt sind, von Daten auszugehen, die durch Vermittlung der sogen. äusseren Sinnesorgane gewonnen sind, d. h. von — ihrem Wesen nach — unbekanntem Ursachen bekannter innerer Erlebnisse (Gesichts-, Gehörempfindungen u. dgl.) zu reden.

Es tritt in der Literatur auch der Gedanke auf und kehrt sogar hartnäckig von Zeit zu Zeit wieder, dass die Frage vom Wesen des Rechts ein metaphysisches Problem sei und keine wissenschaftliche im engeren und strengen Sinne, sondern nur eine spekulativ-metaphysische Lösung zulasse; dieser Standpunkt ist unter anderem auch gegenüber den Ausführungen des Verfassers dieser Schrift über die Anwendbarkeit der psychologischen Erfahrungsmethoden von den hervorragendsten Kritikern und Gegnern der betreffenden Lehren: B. Tschitscherin und Fürst G. Trubezkoj, geltend gemacht worden. Diese beiden Kritiker (wie übrigens auch die übrigen Kritiker in der ersten Zeit nach der Veröffentlichung der empirisch-psychologischen Theorie des Rechts) haben in der Idee einer Theorie des Rechts auf Grund der inneren Erfahrung und überhaupt der empirisch-psychologischen Methoden etwas unmögliches, exorbitantes, dem Wesen des Rechts widersprechendes, nur zur Vermengung des Rechts mit persönlichen Meinungen über das Rechts führendes u. s. w. erblickt, und die beiden haben das Problem über das Wesen des Rechts für ein metaphysisch-spekulatives erklärt. Eine solche Auffassung tritt auch mitunter in der moralphilosophischen Literatur auf. Die betreffenden Behauptungen haben aber den Charakter subjektiver Ansichten, — nicht wissenschaftlich begründeter Sätze. Ernste wissenschaftliche Beweisgründe für die Notwendigkeit des Verzichts auf Wissenschaft und wissenschaftliche Methoden im eigentlichen Sinne d. W. werden nicht vorgebracht — und können dem Wesen der Sache nach nicht vorgebracht werden. Vgl. auch unten über die adäquate Erkenntniss und die Unzulässigkeit des Beimengens der metaphysischen und sonstigen philosophischen Gesichtspunkte zu den speciellen wissenschaftlichen Problemen und Wissenschaften (Trubezkoj hat übrigens später, in seiner Juristischen Encyclopädie, seinen oben angegebenen Standpunkt verlassen und ist selbst Vertreter des wissenschaftlich-psychologischen Standpunkts geworden, wie auch andere neuere und neueste Kritiker der in diesem Buche vertretenen Lehre).

auch bei den anderen Grundbegriffen, sowohl den absolut-, als den relativ-juristischen. Oben ist nachgewiesen worden, dass diese Begriffe keine wissenschaftlichen sein können, solange das Problem des obersten Begriffs, des Begriffs des Rechts als solchen nicht gelöst ist. Aber die mit dem Fehlen des obersten wissenschaftlichen Begriffs verbundenen Mängel der untergeordneten juristischen Begriffe entgehen gewöhnlich den Blicken der Forscher; die Rolle des wissenschaftlichen Rechtsbegriffs spielt in diesen Fällen das Wort „Recht“ resp. die entsprechende ungeklärte Gemeinvorstellung, und die Bildung der untergeordneten Begriffe geschieht so, als ob „Recht“ eine bekannte und wissenschaftlich-bestimmte Grösse wäre. Und trotzdem gibt es in betreff dieser Begriffe eine Masse Schwierigkeiten und Kontroversen, die sich mit der Zeit auch auf solche Begriffe erstrecken, welche vordem keine Zweifel erregten und befriedigend zu sein schienen.

In besonders scharfer und auffallender Form macht sich diese Krankheit der Wissenschaft auf dem Gebiete der sogenannten allgemeinen Rechtslehre bemerkbar, aber auch die Grundbegriffe der juristischen Spezialdisziplinen, der Wissenschaften des privaten und öffentlichen, insbesondere des Staatsrechts, befinden sich ziemlich in demselben trostlosen Zustand ¹⁾.

Was hieraus vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus für alle entsprechenden untergeordneten Begriffe und Lehren folgt (ausser dem, was für dieselben aus dem Mangel eines wissenschaftlichen Begriffs des Rechts überhaupt folgt), ist aus obigen Ausführungen über die Abhängigkeit der absolut- und relativ-untergeordneten Begriffe von den höheren Begriffen und über die Abhängigkeit der Lehren über irgendeine Klasse von Dingen von dem Vorhandensein eines wissenschaftlichen Begriffs dieser Klasse von Dingen zu ersehen.

Überhaupt mahnt die unzweifelhaft und auffallend traurige und chaotische Lage der Rechtswissenschaft und namentlich die Erfolglosigkeit unzähliger Versuche von Lösungen ihrer fundamentalen und elementaren Probleme, die von

¹⁾ Sehr bestritten und ungeklärt sind vor allem die Zentralen Begriffe dieser Wissenschaften, die Begriffe des Privat- und öffentlichen Rechts, die Begriffe des Staats, der Staatsgewalt usw. Das bezieht sich aber auch auf die untergeordneten Begriffe dieser Disziplinen, hauptsächlich des Staatsrechts, aber auch des Privatrechts. Das Privatrecht teilt man in Obligationen-, Sachen-, Familienrecht... Welcher Art aber z. B. die spezifische Natur der Obligationen ist, worin deren Unterschied von den Pflichten des Familienrechts usw. besteht, ist wiederum eine umstrittene und ungeklärte Frage, usw.

vielen sehr hervorragenden und genialen Denkern, Philosophen und Rechtsgelehrten, unternommen worden sind, energisch an die Notwendigkeit einer kritischen Prüfung der bisher angewandten Mittel des Erkennens und der Ausarbeitung einer bewusst-wissenschaftlichen Erkenntnislehre und Methodologie für die allgemeine Theorie des Rechts und überhaupt für die Rechtswissenschaft.

Übrigens würde diese Aufgabe auch in dem Falle existieren und eine der fundamentalsten und wichtigsten Aufgaben der Rechtswissenschaft bilden, wenn die oben erwähnten Symptome des tatsächlichen Misserfolgs der gewohnten Forschungsmittel und -weisen nicht vorhanden wären.

Den Grundbedingung und -forderung jedes wissenschaftlichen Erkennens als solchen ist eine bewusstkritische Anwendung wissenschaftlicher, d. h. wissenschaftlich-geprüfter und begründeter, Erkenntnismittel und -methoden.

Die Mittel und „Methoden“ der Lösung von Problemen der Rechtswissenschaft, welche bisher angewandt wurden und werden, beruhen auf Herkommen und Gewohnheiten, nicht aber auf Sätzen der entsprechenden bewusst-wissenschaftlichen Methodologie, welche in der Wissenschaft vom Recht (übrigens auch im Bereiche verschiedener anderen Wissenschaften, darunter der Moralwissenschaft) bis jetzt fehlt und noch der Schaffung harret.

Für den erfolgreichen Aufbau einer Wissenschaft von irgendeiner Klasse von realen Gegenständen resp. Erscheinungen ist erforderlich: 1) gehörige methodische, reelle, d. h. auf Erfahrung beruhende, Erforschung und Erkennen betreffender konkret-individuellen Gegenstände resp. Erscheinungen, d. h. Kenntnis und Anwendung geeigneter Erforschungsmittel und Erforschungsmethoden einer solchen, konkret-individuellen, Forschung und Anschaffung des sicheren Erfahrungsmaterials; 2) gehörige Bildung der betreffenden allgemeinen, Klassenbegriffe und Urteile (Theorien), d. h. Kenntnis und Anwendung geeigneter Methoden der Bildung allgemeiner Begriffe und Theorien.

Demgemäss hat die Kritik der üblichen Mittel und Verfahren der Rechtswissenschaft und der Aufbau der entsprechenden wissenschaftlichen Erkenntnistheorie und Methodologie aus zwei Teilen zu bestehen: aus der Lehre vom Erkennen konkreter Rechtsercheinungen mittelst Erfahrung und der Lehre von der Bildung der betreffenden Klassenbegriffe und Theorien.

Die weiter aufzustellenden und zu begründenden Sätze, namentlich in dem zweiten Teil der Methodologie, haben übrigens eine allgemeinere Bedeutung, die über die Grenzen der Rechtswissenschaft hinausgeht und sich auch auf andere Wissenschaften erstreckt, darunter auch auf die Wissenschaften von der Moral und von anderen sozial-psychischen Erscheinungen.

ZWEITER ABSCHNITT

Über das Erkennen der konkreten Rechtserscheinungen mittelst der Erfahrung

1. Die Sphäre des Daseins der Rechtserscheinungen und ihrer Elemente und das Missverständnis darüber in der gegenwärtigen Rechtswissenschaft

Die Grundmethode des Erforschens und Erkennens von Gegenständen und Erscheinungen besteht in der Beobachtung. Auf dem Gebiete der Erforschung von Gegenständen und Erscheinungen der physischen, materiellen Welt besteht die Beobachtung im Wahrnehmen mittelst der sogen. äusseren Sinnesorgane (des Gesichts, Gehörs, Geruchs, Geschmacks, Tastsinns) und heisst äussere Beobachtung; auf dem Gebiete der Erforschung von Erscheinungen der geistigen Welt, von psychischen Erscheinungen besteht dieselbe im inneren Wahrnehmen der Vorgänge in der eigenen Psychik und heisst innere Beobachtung, Selbstbeobachtung, oder Introspektion, introspektive, psychologische Methode (vgl. 2). Dementsprechend unterscheidet man zwei Arten der Erfahrung: die „äussere“ und die „innere“ Erfahrung.

In manchen Sphären des Erkennens, so z. B. auf dem Gebiete des Erkennens sehr kleiner, dem unbewaffneten Auge unzugänglicher oder weit entfernter Objekte sind zum Zweck der Beobachtung resp. der erfolgreichen Beobachtung besondere technische Mittel und Methoden erforderlich. Das Mikroskop und Teleskop sind grosse technische Erfindungen, welche das Gebiet menschlicher Beobachtung und Erkenntnis wesentlich erweitert haben. Wie wir später sehen werden, sind auch einige Kategorien psychischer Erscheinungen, darunter auch gewisse wesentliche Elemente der moralischen und Rechtserscheinungen, unter gewöhnlichen Bedingungen der (inneren) Beobachtung unzugänglich,

so dass auch hier die Bildung und Anwendung besonderer Mittel und Methoden erforderlich ist, um erfolgreiche Beobachtung und Erkenntnis zu erzielen.

Auf gewissen Erkenntnisgebieten sind einer Anwendung der Beobachtung und einem Erfolg des Erkennens Missverständnisse über die wirkliche Daseinssphäre der betreffenden realen Erscheinungen hinderlich.

Weiterhin werden wir eine besondere Klasse psychischer Prozesse unter dem Namen motorischer Erregungen oder Emotionen (im besonderen Sinne) kennen lernen, welche die Eigenschaft haben, dass denjenigen, welche sie erleben, die äusseren Gegenstände als mit besonderen, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Qualitäten begabt erscheinen, oder dass überhaupt unter dem Einflusse dieser inneren Prozesse verschiedene Dinge als in der Aussenwelt vorhanden vorgestellt werden, obwohl dort in Wirklichkeit nichts derartiges vorhanden ist.

Es ist nun auf den betreffenden Erkenntnisgebieten den Fehler zu meiden, der darin besteht, dass man für real hält, was den solche Prozesse Erlebenden als in der ihnen gegenüber äusseren Welt existierend erscheint, und ist zu beachten, dass die betreffenden realen Phänomene in der Psychik desjenigen, welcher dergleichen irreführenden psychischen Prozesse erlebt, und nur in dessen Psychik, vorhanden sind.

Z. B. wenn jemand einem Dinge die Epitheta „appetitlich“ „appetitliches Aussehen“ oder „schrecklich“, „grässlich“, „abscheulich“ u. dgl. zuschreibt, so wäre es naiv, zu meinen, es handle sich um irgendwelche besonderen Eigenschaften des Gegenstandes oder der Erscheinung, denen diese Eigenschaften zugeschrieben werden. Mögen wir noch so aufmerksam das Ding, welchem diese Eigenschaften zugeschrieben werden, untersuchen, um etwas den betreffenden Eigenschaftswörtern Entsprechendes zu finden, unser Suchen wird vergeblich sein, und der Sinn der Epitheta „appetitlich“ u. s. w. für uns ein Geheimnis bleiben. Der Sinn der betreffenden Ausdrücke kann klar werden, und wir können die realen Erscheinungen, die denselben entsprechen, nur dann erkennen, wenn wir uns der Erforschung der psychischen Erlebnisse derer zuwenden, welche die betreffenden (vermeintlichen) Eigenschaften den Dingen zuschreiben.

Ebensolche Missverständnisse spielen grosse Rolle auf dem Gebiete des sittlichen Lebens. Wenn man z. B. sagt, dass auf jemand eine sittliche Pflicht laste, so setzt man, wie der Ausdruck zeigt, voraus, dass die „sittliche Pflicht“ etwas reales sei und zwar sich bei demjenigen befinde, welchem man die betreffende Pflicht zugeschrieben hat; in

Wirklichkeit aber befindet sich, wie anderen Orts zu zeigen sein wird, das reale Phänomen, welches dem Ausdruck „sittliche Pflicht“ entspricht, in einer ganz anderen Sphäre, nämlich in der Psychik dessen, der findet, dass auf dem anderen „eine sittliche Pflicht lastet“. Und zwar erlebt derjenige, welcher jemanden eine Pflicht zuschreibt, wie es später genauer nachzuweisen ist, psychische Prozesse derselben Art, wie diejenigen, welche, unter dem Einfluss der motorischen Erregung des Appetits gewissen Dingen „appetitliches Aussehen“, unter dem Einfluss der Erregung der Furcht „schreckliches Aussehen“ zuschreiben, u. s. w. Und es wäre ebenso naiv, um die Pflicht zu finden und deren Natur kennen zu lernen, bei demjenigen, etwa auf dessen Körper oder in dessen Psychik, zu suchen, welchem man die Pflicht zugeschrieben hat, als wenn man nach den Eigenschaften appetitlich, schrecklich bei denjenigen Dingen suchte, welchen man dieselben zugeschrieben hat (anstatt seine eigenen psychischen Erlebnisse zu untersuchen). Und dasselbe bezieht sich auf die rechtlichen Erscheinungen und deren Untersuchung und Erkenntnis.

Es liegt z. B. das Urteil vor:

„Der Gutsbesitzer A. hat das Recht vom Pächter B. 5.000 Pachtsumme zu bekommen“ oder „der Pächter B. ist verpflichtet dem Gutsbesitzer A. die Pachtsumme von 5.000 zu zahlen“. Nach der juristischen Ausdrucksweise besteht zwischen A. und B. ein Pachtrechtsverhältnis.

In dem betreffenden Fall liegt eine Rechtserscheinung vor, allein — wo ist sie, wo kann man sie finden, um sie zu untersuchen?

Es wäre ein Missverständnis zu glauben, dass dieselbe irgendwo im Raume zwischen A. und B. sich befinde, dass die Rechtserscheinung, wenn z. B. der Gutsbesitzer A. und Pächter B. in Sachsen bei Dresden leben, eben in Sachsen bei Dresden vorhanden sei, dass die rechtliche Pflicht, welche im angeführten Urteil dem Pächter B. zugeschrieben wird, etwas sei, was sich bei diesem Menschen befinde, das Recht auf Empfang von 5000 etwas sei, was beim Gutsbesitzer A. vorhanden sei und dort gefunden und untersucht werden könne.

Eine wissenschaftlich-kritische Antwort auf die oben gestellte Frage kann und muss (was weiterhin genauer zu begründen ist) nur die sein, dass die betreffende reale Rechtserscheinung sich in der Psychik jenes dritten Menschen C., welcher meint, dass A. das Recht 5000 zu bekommen habe und B. zur Zahlung verpflichtet sei, befinde.)

Desgleichen, wenn jemand, z. B. ein Rechtsgelehrter, in seinem Bewusstsein das Urteil erlebt: „Die Pächter sind den Verpächtern gegenüber verpflichtet die Pachtsumme postnumerando (nach Ablauf der Nutzungsperiode) zu zahlen“, so liegt eine Rechtserscheinung vor, und der Rechtsgelehrte kann das Vorhandensein derselben zur Beobachtung, Analyse und sonstiger Erkenntnis, ausnutzen; es wäre aber ein Missverständnis, wenn er das betreffende Rechtsphänomen irgendwo im Raume über oder zwischen den Menschen, oder etwa im „Volksgeist“, in dem „allgemeinen Willen“ der Staatsbürger (d. h. bei vielen Tausenden von Menschen), in der „allgemeinen Anerkennung“ derselben oder dgl. suchen wollte, während dieses Phänomen in ihm selbst, in seiner eigenen Psychik und nur dort verläuft. ✕

Die Rechtserscheinungen bestehen in den eigentümlichen psychischen Prozessen (die weiterhin zu untersuchen, zu analysieren, zu definieren sind), die unter anderem in der eigenartigen Form des Zuschreibens von „Pflichten“ und „Rechten“ an verschiedene vorgestellte Wesen (wie wir später sehen werden, nicht nur an Menschen, sondern auch an vorgestellte Wesen verschiedener anderen Arten) oder gewisse Klassen derselben sich äussern, so dass es scheint, als ob diese vorgestellten menschlichen oder nicht menschlichen Wesen sich in eigentümlichen Zuständen der „Gebundenheit“, der „Verbindlichkeit“, des Habens besonderer Objekte („Rechte“) u. dgl. befinden.

Die Rechtswissenschaft (und die Moralwissenschaft auf dem Gebiet der Lehre von den sittlichen Pflichten, Normen u. dgl.) befindet sich nur unter der Herrschaft eines grundsätzlichen Missverständnisses über die Sphäre des Daseins und der möglichen realen Erkenntnis der Rechtserscheinungen, eines ganz gleichen kapitalen Missverständnisses, wie der Glaube an die Appetitlichkeit, Schrecklichkeit, als an die Eigenschaften der äusseren Gegenstände, u. s. w. Der Inhalt der Wissenschaft des Rechts, die Stellung und die Lösungsversuche ihrer Probleme werden durch die „optische“ Täuschung bestimmt, welche darin besteht, dass diese Wissenschaft die Rechtserscheinungen nicht dort, wo sie wirklich verlaufen, sondern ganz anderswo erblickt, wo sie tatsächlich gar nicht vorhanden sind und nicht gefunden, beobachtet und erkannt werden können, d. h. in der Welt, die dem Subjekte gegenüber, welches Rechtserscheinungen erlebt, äusserlich ist.

Diese „optische“ Täuschung hat, wie wir später sehen werden, ihre natürlichen psychologischen Ursachen (und

wird uns verständlich, sobald wir das Wesen und den Bestand der Rechtserlebnisse kennen lernen), ebenso wie z. B. ganz verständlich und natürlich die optische (im buchstäblichen Sinne des Worts) Täuschung ist, der zufolge der Astronomie unkundige Leute glauben (und vor Kopernikus sogar die Wissenschaft der Astronomie selbst geglaubt hat), die Sonne drehe sich um uns, „gehe morgens auf“ usw.; während in der Tat nicht die Sonne sich um die Erde, sondern die Erde um die Sonne und um ihre eigene Achse sich dreht, so dass morgens nicht die Sonne uns gegenüber, sondern wir der Sonne gegenüber „aufgehen“.

Nichtsdestoweniger sind die betreffenden Vorstellungen und Glaube der Rechtswissenschaft Missverständnisse, ebenso wie die Vorstellungen und Glaube der vorkopernikanischen Astronomie. Ja man kann sagen, dass der bisherigen Rechtswissenschaft ein noch schlimmeres Missverständnis zugrunde liegt, als dasjenige, welches seinerzeit eine gedeihliche Entwicklung der Astronomie hinderte. Denn die Astronomie vor Kopernikus hatte mit realen Gegenständen: Erde, Sonne und anderen Himmelskörpern zu tun und konnte dieselben beobachten und wahre Erkenntnisse darüber erlangen, indem sie nur in der Frage von dem wirklichen Verhältnis dieser Gegenstände zueinander fehlging. Dagegen ist der Irrtum, in welchem sich die Rechtswissenschaft befindet, so geartet, dass er ihren Blicken das wirklich Seiende ganz entzieht, jede Möglichkeit des Beobachtens und Erkennens ausschliesst, und sie zugleich nötigt, ganz vergeblich und fruchtlos Zeit und Energie auf Nachforschungen und Untersuchungen in einer Sphäre, wo das Gesuchte nicht gefunden und untersucht werden kann, zu verwenden, und unter dem Glauben, dass es dennoch dort existiere, in der Einbildung willkürlich zu konstruieren, was in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

In diesem Jagen nach Trugbildern und einem mehr oder weniger tief- und scharfsinnigen Erdenken und Konstruieren resp. unbewussten oder sogar bewussten Fingieren nicht vorhandener Dinge bestanden während verflossener Jahrtausende seit dem Entstehen der Jurisprudenz und der Philosophie und bestehen noch jetzt die Lehren der Philosophen und Juristen über das Recht, dessen Elemente, Arten, „Quellen“ u. s. w.

Uebrigens kann man unter den betreffenden Problemen und deren Lösungen in der bisherigen Rechtswissenschaft drei Arten unterscheiden.

Um den allgemeinen Typus dieser Probleme und Lösungen und ihrer drei Arten anschaulich zu machen, wollen

wir annehmen, dass einem Logiker (oder Grammatiker) die Aufgabe gestellt sei, folgende drei Urteile (oder Sätze) logisch (oder grammatisch) zu analysieren:

1. Der Diener befindet sich im Vorzimmer.
2. Zeus ist der König der Götter.
3. Der Fiskus hat ein grosses Vermögen;

und dass unser vorgestellter Logiker (oder Grammatiker) diese Aufgabe folgendermassen löse:

Um das logische Subjekt des ersten Urteils (oder das grammatische Subjekt des ersten Satzes) aufzusuchen, geht er ins Vorzimmer, findet dort zu seiner Freude den Diener, führt ihn dem auf die Lösung Wartenden zu und erklärt mit Triumph: „Da ist das Subjekt des ersten Urteils“ („das Subjekt des ersten Satzes“)!

Was die Frage vom Subjekte des zweiten Urteils (oder vom Subjekte des zweiten Satzes) anbelangt, so trifft er hier ebenfalls gar keine Schwierigkeiten an: er ist kein Heide und überhaupt viel zu gebildet, um an die Existenz des Zeus zu glauben, und behauptet daher, ohne Geld und Zeit für eine Reise nach Griechenland zur Revision der Wolken des Olympos zu verlieren, mit Bestimmtheit, dass es in diesem Falle kein Subjekt und in Ermangelung dessen auch kein Urteil (keinen Satz) gebe.

Dagegen erscheint ihm die Frage vom Subjekte des dritten Urteils als ein sehr schwieriges und kompliziertes Problem, und er beginnt tiefgehende Erwägungen darüber, wer hier eigentlich das Subjekt sei, aufzustellen und vorzuschlagen; er konstruiert z. B. für diesen Fall einen eigenartigen Organismus mit einem besonderen Geist, „Willen“, mit einem System von Organen und dgl. mehr.

Es liegt offenbar allen genannten Lösungen ein Missverständnis hinsichtlich dessen zugrunde, wo die Subjekte sich befinden und wie sie zu suchen sind; diese befinden sich natürlich in den Urteilen selbst (im Bewusstsein derer, welche die betreffenden Urteile erleben) als deren Bestandteile, keineswegs aber irgendwo im Raum, ausserhalb der Urteile, im Vorzimmer, in den Wolken des Olympos und dgl.

Auf dem Boden dieses fundamentalen und allgemeinen Missverständnisses haben sich drei Typen falscher Lösungen ergeben: 1) die erste Lösung besteht in einer Verwechslung, in der irrthümlichen Annahme des in einer unpassenden Sphäre (im Vorzimmer) gefundenen wirklich existierenden Gegenstandes (des dort befindlichen Dieners) für das Gesuchte, während das letztere tatsächlich eine ganz andere Natur hat und in einer ganz anderen Sphäre (im Urteile selbst) sich befindet; eine solche Meinung kann naiv-reali-

stisch genannt werden (wohl zu unterscheiden vom naiven Realismus im philosophischen Sinne); 2) die zweite Lösung besteht in der irrtümlichen Verneinung der Existenz des unzweifelhaft vorhandenen und leicht im Urteile selbst (Zeus ist...) zu findenden Subjekts und in Verbindung damit in der Verneinung der Existenz des zu analysierenden, eben vorliegenden Urteils aus Unglauben an die Existenz eines in keiner Beziehung zur Sache stehenden Gegenstands in einer ganz heterogeneren Sphäre (hinsichtlich der Existenz des lebendigen Zeus in den Wolken des Olympos in Griechenland); eine solche Meinung kann naiv-nihilistisch genannt werden; 3) die Lösungen des dritten Typus, die Vermutungen über das Dasein und Wesen von Gegenständen, die keine Beziehung zur Sache haben, ganz heterogen sind, in einem heterogenen Forschungsgebiet und die entsprechenden mehr oder weniger tiefsinnigen oder phantastischen Konstruktionen nennen wir naiv-konstruktive Lehren.

Weiter werden wir mit einem Teil der Rechtswissenschaft, der seiner Natur nach den Lehren der Logik von den Elementen der Urteile, den Subjekten, Prädikaten, und den Lehren der Grammatik von den grammatischen Subjekten, Prädikaten, Objekten usw. ganz analog ist, insbesondere mit den Problemen und Lehren von den Subjekten (denen Pflichten oder Rechte zugeschrieben werden) zu tun haben; und dort werden wir uns davon überzeugen, dass die betreffenden Lehren der bisherigen Rechtswissenschaft ein recht ähnliches Abbild der obigen Beispiele des Bestimmens der logischen oder grammatischen Subjekte bilden; im einzelnen werden wir dort die naiv-realistische Lehre von den „physischen“ Rechtssubjekten („lebenden menschlichen Individuen“) kennen lernen, ferner — die naiv-nihilistischen Theorien anderer Arten von Rechtssubjekten (der sog. juristischen Personen), sowie die Ablehnung des Daseins einer Masse von unzweifelhaft dagewesenen und existierenden Subjekten, Pflichten und Rechte in Ermangelung des Glaubens an ein Dasein in der Aussenwelt verschiedener Wesen (Götter u. s. w.), denen die Rechtspsychik verschiedener Völker Rechte und Pflichten zugeschrieben hat und zuschreibt, endlich — eine ganze Reihe konstruktiver Theorien hinsichtlich des Fiskus und dergleichen anderer Subjekte, darunter die Theorie besonderer überindividueller Organismen, metaphysische Konstruktionen besonderer intelligiblen Wesen u. dgl. näher kennen lernen.

Aber auch die sonstigen Lehren der modernen Rechtswissenschaft, auch die Lehren derselben, welche nicht die „Subjekte“ als solche betreffen, beruhen ebenfalls auf dem-

selben Grundirrtum und lassen sich auf dieselben Typen realistischer, nihilistischer und konstruktiver Theorien, wie auch die Lehre von den Rechtssubjekten, zurückführen.

So z. B. weist die moderne Theorie der Rechtsnormen, welche dieselben auf Befehle (positive Befehle und Verbote der einen an die anderen) zurückführt, einen naiv-realistischen Charakter auf, sofern es in gewissen Fällen gelingt derartige reale Ereignisse (Befehle) zu finden, sofern nämlich die Menschen beim Erleben von rechtlichen Urteilen sich auf die bezüglichlichen von Menschen, z. B. Monarchen, erlassenen Befehle berufen; allein die Menschen haben sich in der Geschichte oft berufen und berufen sich auch jetzt auf dem Gebiete der rechtlichen Überzeugungen und Meinungen auf Befehle mit höherer Autorität als die menschlichen Befehle, und zwar auf Befehle der Götter; im Gegensatz zur älteren Jurisprudenz, darunter der mittelalterlichen, welche die Existenz des göttlichen auf göttlichen Gesetzen (*leges divinae*) beruhenden Rechts sehr gut kannte, glaubt die gegenwärtige Theorie des Rechts nur an die Existenz eines menschlichen Gesetzesrechts (ein ebenso falscher Nihilismus, wie auch der Mangel der Einsicht, dass Götter Rechtssubjekte sein können); im Bereiche des sogen. Gewohnheitsrechts, wo die Menschen beim Zuschreiben von Rechten und Pflichten sich und anderen durchaus nicht auf irgendjemandes „Befehle“, „Willen“ u. s. w., sondern darauf sich berufen, dass „so die Ahnen gehandelt haben“ (*mores majorum*) u. dgl., unternimmt die moderne Rechtswissenschaft Versuche, dennoch die nichtvorhandenen Befehle unter dem Namen des „Gemeinwillens“ des Volks und dgl. zu konstruieren (konstruktive Theorien); manche Forscher beschränken sich auch auf dem Gebiete der menschlichen Gesetzgebung nicht auf die Vermengung von Rechtsnormen mit menschlichen Handlungen, Befehlen, sondern konstruieren noch mittelst verschiedener tiefsinnigen Konstruktionen und Fiktionen das Vorhandensein einer allgemeinen Zustimmung, einer Anerkennung der betreffenden Befehle seitens aller Bürger (obwohl nicht nur von einer Anerkennung, sondern auch von einer Kenntnis aller Gesetze seitens aller Bürger keine Rede sein kann).

Die gleichen Schwierigkeiten und Fehler wiederholen sich auf dem Gebiet der Lehre von den Pflichten, Rechten usw.

Daher bilden z. B. solche juristischen Urteile wie: „Der Fiskus hat das Eigentumsrecht an dem Wald so und so; alle sind verpflichtet willkürliches Fällen von Bäumen zu unterlassen...“ für die Rechtswissenschaft eine Verbindung

einer ganzen Reihe kopfzerbrecherischer Probleme und einen Tummelplatz für eigenartige Konstruktionen; erstens hat man das Subjekt dieses Eigentumsrechts ausfindig zu machen oder in der Einbildung zu konstruieren, sodann ist dieses Subjekt selbst zu untersuchen, um zu sehen, was es eigentlich an sich habe, was sein Eigentumsrecht eigentlich sei; als Subjekte der betreffenden Pflichten erweisen sich alle Menschen (im anthropologischen Sinne), z. B. auch alle Hottentotten, Kaffern u. dgl., überhaupt soviel Milliarden Menschen, als es auf der Erdkugel gibt, oder jedenfalls alle Staatsbürger; an sie alle richten sich die Verbote, den Gegenstand des Eigentumsrechts anzutasten, es entsteht die Frage hinsichtlich der Anerkennung der Verbote seitens aller; und ebensolche Millionen verschiedener Ereignisse geschehen anlässlich des Kaufs jeder Kleinigkeit, anlässlich des Eigentumsrechts an einer Feder, Stecknadel — in der eigentümlichen Welt der modernen juristischen Theorien.

Alle diese eigenartigen Konstruktionen fallen in sich selbst zusammen, und alle die Millionen vermeintlich stattfindender Ereignisse verschwinden, sobald man sich von der betreffenden optischen Täuschung befreit. Schreibt man dem Fiskus ein Eigentumsrecht, „allen“ anderen aber die entsprechende Pflicht zu, so ist von diesem Standpunkte aus nichts von alledem vorhanden, was in solchen Veranlassungen von den Jurisprudenz gefunden und erdacht worden ist, keine Millionen von Subjekten, Pflichten, Verboten, Anerkennungen u. dgl., stattdessen aber eine einzige Rechtserscheinung — im Bewusstsein desjenigen, der dem Fiskus das Eigentumsrecht am Wald, „allen“ die Pflicht der Unterlassung des Fällens zuschreibt; es liegt ein ganz reales Rechtssubjekt vor, — das, was sich der an den „Fiskus“ Denkende vorstellt, auch ein Pflichtsubjekt — „alle“, „jeder“ u. dgl., d. h. das Vorgestellte, welches in den Pronomina „alle“, „jeder“ zum Ausdruck kommt; es liegt ein einziges Subjekt vor, und es befindet sich im Bewusstsein dessen, der das rechtliche Urteil erlebt, nicht aber eine Menge von Subjekten, die über den ganzen Erdball verstreut wären, täglich in grossen Massen geboren würden, stürben usw.

2. Die Methode der Erforschung rechtlicher Erscheinungen und ihrer Elemente

Die Grudmethode der Erforschung von Erscheinungen der physischen sowohl als der geistigen Welt besteht, wie schon oben erwähnt worden ist, in der **B e o b a c h t u n g**.

Aus obigen Ausführungen wissen wir, dass die Rechtserscheinungen nicht dort stattfinden und für die Beobachtung zu finden sind, wo sie uns infolge der eigenartigen psychologischen Täuschung vorhanden zu sein scheinen, während wir verschiedene Rechtsurteile erleben, während wir verschiedenen menschlichen oder nicht menschlichen Wesen oder ganzen Klassen derselben Pflichten, Rechte usw. zuschreiben, sondern sozusagen uns viel näher, bei uns, in unserem Bewusstsein, im Bewusstsein desjenigen, wer im betreffenden Augenblick solche Gedanken erlebt, sind. Die Befreiung von dieser psychologischen Täuschung über die Sphäre, wo die Rechtserscheinungen und ihre Elemente als reale Phänomene sich wirklich befinden, beseitigt grosse Gebiete des (vermeintlichen) Daseins und des (vermeintlich) möglichen Erforschens der Rechtserscheinungen und eine grosse Menge von (vermeintlichen) Rechtserscheinungen und Elementen derselben; sogar wenn der Rechtsgedanke im Zuschreiben an alle Menschen von Pflichten und Rechten allen Menschen gegenüber besteht, so ist hier nur ein einziges Rechtsphänomen vorhanden — im Bewusstsein des so Denkenden, nicht aber Milliarden von über die ganze Erde verstreuten Rechtserscheinungen und Elementen derselben.

Trotzdem die Zahl der Rechtserscheinungen und ihre Daseinssphäre im Vergleich zur herrschenden Ansicht so bedeutend verringert sind, trotzdem die ganze unüberschbare Menge verschiedener Rechtsereignisse, -zustände u. dgl., an deren Existenz diese Lehre glaubt, als Produkte von Missverständnissen erkannt sind, so erweist sich dennoch auch von unserem Gesichtspunkte aus die Zahl der Rechtserscheinungen und deren Daseinssphären als nicht gering.

Es erweist sich nämlich von diesem Standpunkte aus, dass es soviel Daseinssphären von Rechtserscheinungen gibt, als Lebewesen, welche zum Erleben der betreffenden Bewusstseinsakte fähig sind und solche erleben, und die Zahl der Rechtserscheinungen der Zahl dieser Erlebnisse gleich ist.

Es gibt Gründe dafür, dass aus allen sehr zahlreichen Arten mit psychischem Leben ausgestatteter Wesen auf der Erde (den Tierarten) nur eine einzige sich durch die Fähigkeit (Dispositionen) auszeichnet, die komplizierten psychischen Prozesse zu erleben, welche die Rechtserscheinungen ausmachen, und zwar nur homo sapiens, der Mensch; dass innerhalb der Grenzen dieser Art die Entstehung der Fähigkeit psychische Prozesse rechtlichen Typus zu erleben und

somit die Entstehung rechtlicher Erscheinungen nicht früher stattgefunden hat, als eine gewisse, im Vergleich zu den übrigen Tieren sehr hohe Stufe psychischer Kultur erreicht, insbesondere gewisse sprachliche Fortschritte gemacht waren; und dass auch heute durchaus nicht alle Menschen als solche des Erlebens rechtlicher Bewusstseinsakte fähig sind, sondern bloss diejenigen, welche ein gewisses Alter erlangt haben und gewissen psychischen Einwirkungen seitens anderer Menschen unterworfen waren. Andererseits aber gibt es auch Gründe dafür, dass alle Menschen, welche nicht an gewissen besonderen körperlichen und psychischen Mängeln (Taubstummheit von Geburt an, Idiotismus) leiden und unter den gewöhnlichen Bedingungen des menschlichen Lebens erzogen werden (sei es auch in einem verbrecherischen Milieu), bereits in einem recht frühen Alter, in einem bedeutend früheren als das Mündigkeitsalter, die Fähigkeit zu rechtlichen Erlebnissen (entsprechende Dispositionen) gewinnen; so dass z. B. nicht nur erwachsene Menschen (darunter auch Menschen verbrecherischen Typus), sondern z. B. auch zehnjährige und auch jüngere Kinder psychische Prozesse rechtlicher Art erleben ¹⁾.

Jedenfalls ist die Zahl der Rechtserscheinungen und deren Daseinssphären auch in dem Falle, wenn man alles, womit die phantastische Welt der bisherigen Rechtslehre erfüllt ist, dem Archiv menschlicher Irrtümer überweist und sich den Tatsachen, den realen, wirklich vorhandenen Rechtsphänomenen zuwendet, immerhin sehr gross. Diese Zahl ist aber wiederum stark herabzumindern, soweit es sich nicht um das Sein der Rechtserscheinungen als solches, und deren Erkenntnis überhaupt, sondern um das unmittelbare Erkennen derselben mittelst Beobachtung handelt.

Da wir nämlich dasjenige, was in der fremden Seele (im Bewusstsein anderer) geschieht, nicht sehen, überhaupt nicht (unmittelbar) beobachten können, so sind alle Daseinssphären rechtlicher Phänomene (wie auch aller psychischen Phänomene überhaupt) ausser einer, ausser unserer eigenen Psychik, unserer Beobachtung unzugänglich, verschlossen.

Hieraus folgt, dass als geeignete und einzig mögliche Methode der Beobachtung von

¹⁾ Die Daten und Erwägungen, auf deren Grund der Verfasser zu diesen Folgerungen gekommen ist, können erst in Verbindung mit der Darstellung der Theorie des Ursprungs und der Entwicklung der Rechtserscheinungen (und der Moral) mitgeteilt werden (was übrigens das Vorhandensein des Rechts in der Psychik der Kinder, und die experimentelle und sonstige Untersuchung dieses Rechts anbetrifft, vgl. unten S. 34).



Rechtsercheinungen die Methode der Selbstbeobachtung, der inneren Beobachtung, die introspektive Methode anzusehen ist.

Unter Introspektion, oder Selbstbeobachtung im allgemeinen Sinne ist sowohl: 1) das Richten der inneren Aufmerksamkeit auf die zu erforschende psychische Erscheinung beim Erleben derselben, die Selbstbeobachtung im engeren Sinne (z. B. das Beobachten des Hungers, Durstes, der Zahnschmerzen u. dgl. beim Erleben dieser psychischen Erscheinungen), als auch 2) das innere Beobachten von Vorstellungen, von „Bildern“ vormals erlebter derartiger Bewusstseinsakte (z. B. Erinnerungen an die gestrigen Zahnschmerzen) zu verstehen.

Jede Beobachtung, darunter auch die subjektive, introspektive, kann einfach oder experimentell sein. Unter experimenteller Methode ist die Beobachtung zu verstehen, welche unter absichtlicher Einwirkung auf die zu beobachtenden Erscheinungen, unter Anwendung von Mitteln zum Hervorrufen, Verändern oder Aufheben derselben, geschieht. Wenn es sich um Einwirkung auf Erscheinungen handelt, welche einer inneren, subjektiven Beobachtung unterworfen werden, so liegt eine experimentelle Selbstbeobachtung, introspektiv-experimentelle Methode vor. Aus vielen Gründen, welche zum Teil ohne weiteres klar und selbstverständlich sind, zum Teil nur im Zusammenhang mit der Lehre von der Induktion dargestellt werden können, hat die experimentelle Methode viele unschätzbare Vorzüge vor der einfachen Beobachtung und ist überall, wo sie anwendbar ist, nach Möglichkeit auszunutzen.

Man denke nicht, dass für die Anwendung der Experimentalmethode durchaus besondere Laboratorien, Maschinen oder sonstige speziell zu wissenschaftlichen Untersuchungen verfertigte Werkzeuge nötig seien.

Wenn jemand sich durch einen Nadelstich Schmerz verursacht, um gewisse Schmerzerscheinungen zu untersuchen, ohne Mittagessen bleibt, um den Hunger zu untersuchen, einen Roman, der den Leser neugierig und gespannt auf den Ausgang macht, liest, um die Neugierde zu untersuchen, wenn jemand in der Absicht, den Zorn zu untersuchen, einen anderen bittet, ihn bei Gelegenheit absichtlich stark zu ärgern, sodann aber sofort daran zu erinnern, dass es sich um die Erfüllung seiner Bitte handle, usw. usw. — so haben wir es in allen diesen Fällen mit der experimentellen

Methode der Erforschung psychischer Erscheinungen zu tun.

Diese Methode setzt nicht einmal irgendwelche äusseren Handlungen und äussere Einwirkungen notwendig voraus. Man kann regungslos mit geschlossenen Augen auf dem Sopha liegen und ganze Reihen psychologischer Experimente an sich vornehmen, sich mit experimentalpsychologischen Untersuchungen beschäftigen. Z. B. um Scham, Stolz, Ehrgeiz, Dankbarkeit, gekränkte Eigenliebe, Eifersucht u. dgl. zu untersuchen, kann man Experimente anwenden, die in der inneren Erschaffung (mittelst der Phantasie) solcher möglichst lebhaften Bilder (lebhaften Vorstellungen) entsprechender Kombinationen von Umständen bestehen, welche (d. i. die Vorstellungen) die betreffenden Seelenregungen hervorzurufen geeignet sind. Solche Experimente können wir innere nennen (innere Experimentalmethode).

Alle die genannten Arten der introspektiven Methode sind auch bei der Untersuchung von Rechtserscheinungen vollkommen anwendbar.

Zum Bestande der Rechtserscheinungen gehören als wesentliches Element solche Bewusstseinsakte (motorische Erregungen, Emotionen), die in gewöhnlichen Fällen von Rechtserslebnissen eine geringe Intensität aufweisen und unbemerkt verlaufen oder jedenfalls schwer zu beobachten sind. Da es ohne Kenntnis dieses wesentlichen Elements der Rechtserscheinungen auch keine Erkenntnis dessen, was denn eigentlich das Recht ist, was für Eigenschaften es hat, wie und warum es auf unser Verhalten als Motiv wirkt, usw., geben kann, so ist es von hoher Wichtigkeit eine derartige Steigerung der Intensität dieser Bewusstseinsakte zu erreichen, dass sie merklich und erforschbar werden. Dieses kann nun durch die experimentelle Methode erzielt werden, darunter durch die Experimente, welche obigen Beispielen analog sind: das Lesen solcher Erzählungen, Romane, Zeitungsartikel u. dgl., wo in lebhaften Farben Fälle von „empörender“ Willkür und Verhöhnung unzweifelhafter und „heiliger“ Rechte, von hartnäckigen und „empörenden“ Weigerungen, gerechte Rechtsansprüche zu befriedigen u. dgl., geschildert werden; das Versetzen des eigenen Ich (in der möglichst lebhaften Phantasie) in die Lage eines Menschen, der in starker Versuchung steht, das unzweifelhafte und „heilige“ Recht eines anderen anzufechten oder auf andere Weise sich daran zu vergreifen, oder das (möglichst lebhaft vorgestellte) Versetzen des eigenen Ich in die Lage jemand's, der selbst das Opfer empörender Willkür und

Rechtsverletzung geworden ist; experimentelle Dienste anderer, darin bestehend, dass sie uns (zu experimentellen Zwecken) in eine rechtliche Aufregung und Entrüstung durch Bestreiten oder Antasten unserer Rechte versetzen; solche und dergleichen experimentale Mittel können uns die Möglichkeit bieten die betreffenden, speziell dem Rechte eigentümlichen Bewusstseinsakte in verschiedenen Formen und Intensitätsgraden — bis zu stürmischer Erregung — zu beobachten und zu untersuchen.

Mitteltst gleicher Experimente ist es möglich, die ähnlichen der Moral eigentümlichen motorischen Erregungen kennen zu lernen, und mittelst einer Vergleichung der Ergebnisse dieser und jener Experimente den (bisher unbekanntem) Unterschied der Moral und des Rechts zu erkennen.

Die introspektive Methode, das einfache und experimentelle „Selbsterkennen“, bildet nicht nur das einzige Mittel der Beobachtung und unmittelbaren Erkenntnis rechtlicher (wie auch moralischer) Erscheinungen, sondern auch das Mittel, ohne welches überhaupt jede Möglichkeit einer jeden Erkenntnis rechtlicher (und moralischer) Erscheinungen ausgeschlossen ist. >

Im allgemeinen sind unserem Erkennen nur diejenigen Arten psychischer Erscheinungen zugänglich, welche uns aus der Geschichte unseres eigenen geistigen Ich bekannt sind, welche wir darum kennen, weil wir sie selbst erlebt haben; die übrigen Arten psychischer Erscheinungen aber (vielleicht gibt es deren viele) sind unserem Erkennen absolut unzugänglich. Wer nicht aus dem eigenen psychischen Leben mit Hunger, Durst, Zorn, Freude u. dgl. bekannt wäre, der wäre überhaupt aller Möglichkeit beraubt, diese psychischen Erscheinungen zu erkennen, obgleich andere dieselben kennen und erleben; daher könnte er, unter anderem, auch die entsprechenden Handlungen, Körperbewegungen, Reden der anderen usw. nicht verstehen. Wenn jemand vor Augen eines solchen Subjekts vor Freude zu springen anfinge oder mit gehobenen Fäusten sich im Zorne auf einen anderen stürzte, so würden diese Bewegungen, falls es selbst niemals Freude oder Zorn erlebt hat, ihm ein unergründliches Rätsel sein; es würde vielleicht das Vorhandensein einer besonderen Krankheit, welche eigenartige krampfartige Bewegungen hervorruft, voraussetzen, oder vielleicht sich in verschiedenen Vermutungen ergehen hinsichtlich psychischer Faktoren, die ihm aus eigener innerer Erfahrung bekannt sind, aber dies alles wäre ein unvermeidlich erfolgloses Herumraten.

Dasselbe bezieht sich auch auf die Rechtserscheinungen. Ein Mensch, der an einem absoluten rechtlichen Idiotismus, d. h. an völliger Unfähigkeit rechtliche Bewusstseinsakte zu erleben, leidet, wäre aller Möglichkeit beraubt zu erkennen, was eigentlich Recht sei, und die durch das Recht hervorgerufenen menschlichen Handlungen zu begreifen. Vielleicht würde er, wenn er das Wort Recht hörte und sähe, dass in der menschlichen Gesellschaft vieles unter Hinweis auf „das Recht“, darauf, dass es sich dem „Rechte“ nach so gehöre, u. dgl. getan wird, z. B. voraussetzen, dass es sich hier um Befehle handle, welche von den Starken, über die genügende psychische Gewalt verfügenden, in ihrem eigenen Interesse an die Schwachen und Schutzlosen, mit entsprechenden Drohungen auf den Fall des Ungehorsams erlassen werden, und um die Ausführung dieser furchteinflössender Befehle seitens der Schwachen aus Zweckmässigkeitsrücksichten (um die Realisation der Drohung zu vermeiden), wie das z. B. zwischen Räubern und wehrlosen Reisenden geschieht, — allein das hätte gar nichts mit der Erkenntnis, was Recht ist, gemein.

Dergleichen Unkenntnis oder falsche Deutung der Natur verschiedener Arten von psychischen Prozessen und Missverstehen des Sinns und der Motive der bezüglichen menschlichen Handlungen ist auch seitens Personen, welche an gar keinen psychischen Mängeln leiden, und sogar seitens hervorragender Denker möglich — im Falle der Unkenntnis, wie und wo derartige Erscheinungen zu erkennen sind, und der Anwendung einer falschen Methode statt der geeigneten (der Introspektion), oder der willkürlichen Bildung von Formeln und Theorien ausserhalb irgendwelcher wissenschaftlicher Forschungsmethoden.

Haben wir aber durch geeignete Mittel, d. h. mittelst einfacher oder experimenteller Introspektion, die Erkenntnis einer gewissen Art von psychischen Erlebnissen erzielt, so haben wir damit ein Mittel zur Erlangung von Kenntnissen über gleichartige Erscheinungen in der Psychik anderer Individuen gewonnen; die fremde Psychik hört auf uns auf dem betreffenden Gebiet ein absolut undurchdringliches Geheimnis zu sein.

Es handelt sich nämlich darum, dass unsere Bewusstseinsakte, z. B. Zorn, Freude, Ursachen verschiedener der äusseren Beobachtung zugänglicher Körperbewegungen bilden können. Hierher gehören insbesondere diejenigen Körperbewegungen, welche von uns zum Zweck des „Mitteilens“ eines psychischen Zustands oder Bewegung an andere ausgeführt werden (Mimik, Aussprechen und Aufschreiben von

Wörtern u. dgl.). Auf Grund der Analogie können wir, wenn wir ebensolche Handlungen seitens der anderen beobachten, mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit annehmen, dass denselben auch ebensolche Bewusstseinsakte zugrunde liegen.

Der Wahrscheinlichkeitsgrad solcher auf dem sogen. Analogieschluss ruhenden Annahmen hängt von verschiedenen Umständen ab; z. B. davon, ob wir mit einem wahrheitsliebenden oder im Gegenteil mit einem zu Heuchelei und Lüge hinneigenden Menschen zu tun haben, ob es in dem betreffenden konkreten Falle irgendwelche oder keine besonderen Gründe zur Annahme von Mangel an Wahrhaftigkeit (z. B. seitens des Verbrechers vor Gericht) gibt, ob die betreffenden Körperbewegungen, darunter z. B. Worte, nur einem bestimmten Typus psychischer Prozesse entsprechen, oder ob sie gleiche Äusserungen verschiedener innerer Erlebnisse sein können u. dgl.

In Anbetracht dessen setzt die wissenschaftliche Untersuchung fremder psychischer Erlebnisse ausser der wissenschaftlichen Erkenntnis gleicher eigener Erlebnisse noch eine wissenschaftliche Kritik der Tauglichkeit fremder Körperbewegungen (darunter der fremden mündlichen oder schriftlichen Rede) als faktischer Daten zur Annahme der betreffenden Art von psychischen Prozessen voraus.

Als mehr oder weniger geeigneter Ersatz unserer eigenen Beobachtungen fremder Körperbewegungen beim Erforschen fremder psychischer Prozesse können die uns zur Verfügung stehenden Mitteilungen anderer Personen (z. B. Chronisten, Biographen, Reisenden...) über von ihnen gesehene Handlungen, gehörte Reden anderer usw. dienen.

Die wissenschaftliche Benutzung solcher Daten (der „Tradition“ als Ersatzes der „Autopsie“) setzt offenbar eine doppelte Kritik derselben voraus, nämlich ausser obiger noch eine Kritik der Gewissheit der Mitteilungen selbst (wenn aber Mitteilungen aus zweiter Hand vorliegen, so ist eine dreifache Kritik erforderlich — und die Wahrscheinlichkeit von Fehlern noch grösser).

Gewöhnlich geht man davon aus, dass die Annahmen hinsichtlich fremder psychischer Erlebnisse stets in der logischen Form des Analogieschlusses auf Grund der Erkenntnis: 1) der eigenen inneren, 2) der eigenen äusseren und 3) fremder äusseren Bewegungen oder Zustände verlaufen. Dieser Satz ist nicht ganz richtig. Mitteltst einer Untersuchung der äusseren Kennzeichen einer gewissen Art von psychischen Erlebnissen können wir gewisse gesetzmässige Gleichförmigkeiten solcher Äusserungen ermitteln, welche

sich auf die Menschen einer gewissen Klasse (z. B. eines Volks, einer Rasse), oder auf Menschen überhaupt, oder sogar auf Menschen und Tiere erstrecken. Man könnte z. B. auf Grund entsprechender Untersuchung viele Sätze über die physischen (physiologischen) Äusserungen von Appetit, Zorn, Furcht u. dgl. aufstellen, welche nicht nur inbezug auf alle Menschen, sondern auch inbezug auf Tiere (übrigens nicht aller Klassen) gelten. Wenn wir derartige allgemeine Kenntnisse gewonnen haben, so besitzen wir Prämissen zu deduktiven Schlüssen in konkreten Fällen, d. h. zu Schlüssen, die nicht auf Analogie unserer individuellen und fremder individuellen Bewegungen, sondern auf Subsumtion konkreter fremder Bewegungen unter entsprechende allgemeinen Sätze beruhen.

Vom Standpunkte wissenschaftlicher Gründlichkeit aus ist eben die Anwendung des zweiten Schemas anzustreben, und zu diesem Zwecke ist für die wissenschaftliche Gewinnung allgemeiner Sätze über äussere Kundgebungen verschiedener Arten von inneren Erlebnissen Sorge zu tragen.

Jedenfalls aber ist dies richtig, dass als notwendige Bedingung des Erkennens fremder psychischer Erlebnisse sich das introspektive Erkennen von gleichen Erlebnissen beim Forscher selbst in Verbindung mit Kenntnissen über die äusseren Kundgebungen dieser Art von Erlebnissen erweist. Daher können wir die betreffenden Erkenntnismethoden die vereinigte Methode innerer und äusserer Beobachtung nennen. Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, dass die äussere Beobachtung als Element dieser Methode, ebenso wie die innere Beobachtung, nicht bloss einfache Beobachtung, sondern auch Experimentalmethode sein kann.

Das über die vereinigte Methode Gesagte kann und muss völlig auch im Bereiche der Erforschung von Rechtserscheinungen angewandt werden. Eine wichtige Aufgabe der zukünftigen wissenschaftlichen Erforschung der Rechtsphänomene bildet insbesondere die möglichst sorgfältige Erforschung verschiedener Arten von äusseren Kundgebungen der Rechtserlebnisse, der Unterschiede zwischen diesen Äusserungen und den Äusserungen verwandter psychischer Prozesse (besonders der moralischen) usw. — zum Zwecke der Gewinnung einer wissenschaftlichen Grundlage für die Erforschung fremder Rechtserlebnisse (im einzelnen, dieser Erlebnisse bei Menschen früherer Zeiten, niederer Kulturstufen u. dgl.).

Ebenso wie auf anderen Gebieten der wissenschaftlichen Erforschung fremder psychischer Erlebnisse, ist neben der einfachen Beobachtung fremder Körperbewegungen im Be-

reiche der Untersuchung des Rechts auch die Experimental-
methode anwendbar. Z. B., wenn wir einem Kinde sein
Spielzeug nehmen und behaupten würden, es sei unser Spiel-
zeug, und wir es ihm nicht zurückgeben werden; oder wenn
wir mit dem Kinde verabredet hätten, dass es ein gewisses
Quantum Bonbons, wenn es für uns eine bestimmte Arbeit
macht, bekommen werde, uns aber, nachdem es seine Ar-
beit ausgeführt hat, weigern würden unsrerseits den Vertrag
zu erfüllen; oder mit ihm eine Abmachung träfen, wonach
nach einer Leistung unsrerseits seitens des Kindes eine sol-
che Leistung folgen solle, welche eine mehr oder weniger
bedeutende Selbstaufopferung, z. B. Verlust des Lieblings-
spielzeugs, andauernde Enthaltung des Essens u. dgl., von
ihm verlangt, — so könnten wir mittelst solcher und dgl. Ex-
perimente und Beobachtung ihrer äusseren Effekte auf
Grund entsprechender Kenntnisse hinsichtlich der Natur
und Eigenschaften der Rechtserscheinungen mit wissen-
schaftlicher Sicherheit bestimmen, ob in dem betreffenden
Kinde die Fähigkeit zum Erleben von rechtlichen psychi-
schen Prozessen schon vorhanden sei, wie lebhaft und in-
tensiv im allgemeinen es sie erlebe, wie gross deren impul-
sive Kraft (Druck auf das Verhalten) z. B. im Vergleich zu
Hunger - Appetit u. dgl. sei; ferner können wir in dersel-
ben experimentalen Weise die kindliche Rechtspsychik auf das
Vorhandensein und die Eigenschaften der verschiedenen
speziellen Arten von Rechtserscheinungen, der Erscheinun-
gen des Eigentumsrechts, des Vertragsobligationenrechts, des
Familienrechts u. dgl. hin untersuchen. Eben solche Expe-
rimente mit Idioten, von Geburt an Taubstumm, in der
Taubstummsprache Unterrichteten und Nichtunterrichteten
etc. könnten zu interessanten Entdeckungen über die not-
wendigen Bedingungen der Entwicklung des Rechts usw.
führen ¹⁾.

Die obigen Ausführungen enthalten eine vollständige
Aufzählung der wissenschaftlichen Methoden der Erfor-

¹⁾ Weiter werden wir mit verschiedenen Arten des Rechts zu tun ha-
ben: mit dem intuitiven und positiven Rechte, mit verschiedenen Arten
des positiven Rechts, mit dem sogen. Gewohnheitsrecht, wo die Menschen
ein gewisses Verhalten für sich und andere als verbindlich darum anse-
hen, weil die Väter und Ahnen so gehandelt haben, mit dem Gesetzesrecht,
welches sich auf verschiedene Befehle, die von Menschen oder Göttern
ausgehen, beruft, etc. Man kann hier hervorheben, dass die Experimen-
talmethode auch auf dem Gebiet der Erforschung von Erscheinungen des
positiven Rechts anwendbar ist, z. B. zum Zweck der Lösung der berühm-
ten Frage von der Existenz oder dem Mangel des Gewohnheitsrechts bei
den russischen Bauern, zur Untersuchung der Motivationskraft jener Über-
reste und Trümmer des vormals dagewesenen Gewohnheitsrechts, welche
sich bis jetzt noch erhalten haben, u. dgl.

schung der Rechtserscheinungen, als realer Phänomene: andere Methoden wissenschaftlicher Erforschung der Rechtsphänomene ausser der (einfachen und experimentalen) introspektiven Methode, als des fundamentalen und für die Erkenntnis der Natur der Rechtserscheinungen absolut notwendigen Verfahrens, und der vereinigten Methode innerer und äusserer (einfacher oder experimentaler) Beobachtung als einer Ergänzung und Mittels über die Grenzen der persönlichen Rechtspsychik des Forschers hinauszugehen, gibt es der Natur der Rechtserscheinungen als psychischer Vorgänge besonderer Art nach nicht und kann es auch nicht geben.

In diesen Bemerkungen ist ebenfalls eine erschöpfende Aufzählung der Arten des Tatsachenmaterials enthalten, welches dem Aufbau einer wissenschaftlichen, auf Tatsachen und wissenschaftlich-methodischer Bearbeitung derselben gegründeten Theorie des Rechts zugrunde gelegt werden kann und muss; als solche erscheinen: 1) unsere eigenen inneren Erlebnisse, 2) unsere und fremde Körperbewegungen und -zustände (die uns aus unmittelbarer Beobachtung oder aus anderen Quellen bekannt sind).

DRITTER ABSCHNITT

Über die Bildung allgemeiner Begriffe und Theorien

1. Das gewöhnliche Verfahren bei der Bildung des Rechtsbegriffs und anderer Allgemeinbegriffe

Ausser dem Missverständnis über die Sphäre des Daseins der Rechtserscheinungen und der Unkenntnis der geeigneten Methode ihrer Erforschung hindert den Aufbau einer wissenschaftlichen Theorie des Rechts ferner die Ungeklärtheit der richtigen Methoden der Bildung von Allgemeinbegriffen und Theorien und die Anwendung, besonders im Bereiche der Bildung des Rechtsbegriffs und anderer Allgemeinbegriffe, solcher Mittel, welche zu wissenschaftlicher Lösung der betreffenden Probleme ganz untauglich sind.

Es handelt sich übrigens um Missverständnisse, welche nicht nur der Wissenschaft vom Rechte, sondern auch anderen Forschungsgebieten eigen sind und die Entwicklung verschiedener Wissenschaften hemmen; das bezieht sich besonders auf die sogen. Geisteswissenschaften: auf die Wissenschaft von der Moral (Ethik), von den ästhetischen Erscheinungen (Ästhetik), von der Gesellschaft (Soziologie), von der sozialen Wirtschaft (Nationalökonomie), vom Staat und von anderen sozial-psychischen Erscheinungen; auch diese Wissenschaften leiden unter anderem fast an ebensolchen Chaos, Strittigkeit und Ungeklärtheit im Bereiche ihrer Allgemeinbegriffe, wie die Wissenschaft vom Recht; insbesondere „suchen noch die Moralisten eine Definition zu ihrem Begriff von Moral“, dasselbe tun, ebenfalls ohne Erfolg, die Ästhetiker mit dem Begriff der ästhetischen Erscheinungen, die Soziologen mit dem Begriff der Gesellschaft, die Natio-

nalökonomien mit dem Begriff der Wirtschaft, die Staatslehrer mit dem Begriff des Staats usw.

Für das Verständnis der betreffenden Streitigkeiten, Versuche und Misserfolge und im allgemeinen für ein bewusstkritisches Verhalten zu der betreffenden Literatur auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und anderer Wissenschaften ist es wichtig, das Wesen der hergebrachten Verfahren bei der Bildung allgemeiner Begriffe zu klären.

Gewöhnlich meint man, dass, um den Begriff des Rechts zu bilden, es nötig sei, eine Übersicht eller Rechtserscheinungen zu machen, sie miteinander zu vergleichen, um die ihnen allen gemeinsamen Merkmale zu ermitteln, und sodann sie mit anderen, hauptsächlich mit verwandten Erscheinungen zu vergleichen, um aus der Zahl der gefundenen Merkmale die Wahl solcher gemeinsamer Merkmale zu treffen, welche zugleich auch die unterscheidenden Merkmale der Rechtserscheinungen wären (wobei hergebrachterweise die Bemühungen sich auf die Ermittlung von Merkmalen richten, welche das Recht von der „Sitte“, der Sittlichkeit und Religion unterscheiden, vgl. oben, S. 8 Anm.); dasselbe gilt mutatis mutandis auch von der Bildung anderer allgemeiner rechtlicher Begriffe. Desgleichen pflegen auch die Moralisten, Staatslehrer, Nationalökonomien usw. bei der Aufstellung ihrer zentralen und sonstigen Begriffe von der Voraussetzung der Unentbehrlichkeit eines Sammelns und einer Musterung der betreffenden Gegenstände für das Ermitteln der allen gemeinsamen Merkmale usw. auszugehen, — und das entspricht im Allgemeinen der Lehre von der Bildung der allgemeinen Begriffe durch Abstraktion, welche hergebrachterweise in den gangbaren Lehrbüchern der Logik wiederholt wird.

Trotz der allgemeinen Verbreitung dieser Anschauung in den verschiedenen Sphären der Wissenschaft und der Sanktion, welche eine jahrhundertelange Tradition ihr erteilt, ist dieselbe doch als unannehmbar und dabei aus mehreren wesentlichen Gründen anzusehen.

Zunächst schreibt die Regel von der Musterung aller Gegenstände des aufzubauenden Allgemeinbegriffs und vom Konstatieren des Vorhandenseins gleicher Merkmale an allen etwas vor, was dem Wesen der allgemeinen Klassenbegriffe und Klassen nach unmöglich und undenkbar ist.

Unter dem allgemeinen oder Klassenbegriff ist die Idee solcher Gegenstände zu verstehen, die gewisse Merkmale besitzen, d. h. die Idee alles dessen, was sich als gewisse Merkmale besitzend denken lässt. Unter Klasse (Gattung, Art, Unterart usw.) sind die Objekte derartiger Ideen zu

verstehen, d. h. alle die Gegenstände (Dinge, Erscheinungen usw.), welche die betreffenden Eigenschaften besitzen oder sich als mit solchen Eigenschaften ausgestattet denken lassen. Z. B., die Idee aller solcher Gegenstände, welche weisse Farbe haben, ist ein Klassenbegriff, nämlich der Begriff der Klasse weisser Gegenstände. Diese Klasse bilden die Gegenstände, welche weisse Farbe haben und als diese habend denkbar sind.

Man soll keineswegs meinen, die Klassenbegriffe umfassten nur real existierende Gegenstände, so dass die Klassen sich aus mehr oder weniger zahlreichen realen Gegenständen zusammensetzten. Im Gegenteil, viele Klassenbegriffe umfassen sogar ausschliesslich solche Objekte, welche nur gedacht werden können, in der Natur aber gar nicht vorkommen. Derart sind z. B. jene Begriffe, mit denen die Geometrie zu tun hat; Gerade, parallele Linien, Kreise, Kegel usw. im geometrischen Sinne sind nur gedachte, keineswegs reale Objekte.

Was aber jene Klassenbegriffe anbetrifft, denen reale Erscheinungen entsprechen, so soll man keineswegs denken, als beständen die entsprechenden Klassen in jenem grösseren oder kleineren Quantum der Gegenstände, welche in Wirklichkeit existieren (und das Klassenmerkmal aufweisen), als sei z. B. der Umfang des Klassenbegriffs der Gegenstände, die weisse Farbe haben, durch die existierenden weissen Gegenstände erschöpft. Im Gegenteil, so zahlreich auch die Gegenstände sein mögen, welche derzeit in der Natur existieren und das Klassenmerkmal aufweisen, so kann man dennoch von ihnen sagen, dass sie alle zusammen nur einen unendlich kleinen Bruchteil der Klasse bilden. Denn neben ihnen gehören noch zur selbigen Klasse: alle die Gegenstände (mit dem betreffenden Klassenmerkmal), welche in der Vergangenheit, so lange diese auch gedauert haben mag, wenn diese auch von „unendlicher Dauer“ gewesen ist, da waren, sodann alle diejenigen, welche jemals existieren werden, so lange diese Zukunft auch dauern, so viel Milliarden Jahre das Erscheinen solcher Objekte in der Zukunft auch dauern mag und so viel Milliarden dieser Objekte (z. B. weisser Blumen, Schneeflocken und sonstiger weisser Gegenstände) alljährlich auftauchen mögen, schliesslich alle diejenigen, welche nicht dagewesen sind und nicht da sein werden, allein so vorgestellt werden können, als ob sie existiert hätten — überhaupt alle denkbaren Objekte, falls sie als mit dem betreffenden Merkmal versehen gedacht werden.

Hieraus leuchtet es ein, dass man als wissenschaftliche Methode der Bildung von Klassenbegriffen ein Verfahren,

welches im Mustern der zur betreffenden Klasse gehörenden Gegenstände, im Bemerken der allen diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften usw. besteht, nur aus Missverständnis empfehlen kann, nämlich aus Missverständnis über das Wesen der geistigen Produkte, von deren Erzeugung die Rede ist, in Folge der Nichtberücksichtigung ihrer Eigenschaften beim Aufstellen der angefochtenen methodologischen Regel oder in Folge eines unselbständigen Nachsprechens der letzteren. Und natürlich führen die Juristen, welche den Begriff des Rechts aufzustellen versuchen, die Moralisten, welche dieselbe Aufgabe in betreff der Moral zu lösen trachten, usw. tatsächlich nicht aus und können auch nicht ausführen solche undenkbbare Arbeiten, wie das Konstatieren der Eigenschaften, welche allen rechtlichen, allen sittlichen Erscheinungen usw. gemein sind, mittelst Musterung dieser Erscheinungen, oder das Konstatieren des Mangels einiger von solchen Eigenschaften an allen Erscheinungen verwandter oder als verwandt betrachteter Arten. Es lässt sich nur die Ausführung eines unendlich kleinen Teils solch einer Arbeit denken ohne jede Hoffnung sie nicht nur bis zum Ende, sondern auch z. B. bis zur Hälfte oder sogar bis zu einem Hundertsteil zu führen. Tatsächlich beschränkt sich die Arbeit auf Musterung einiger, vom Forscher vorgestellter Rechtsnormen, auf Vergleichung derselben mit einigen vorgestellten Normen der Moral, Vorschriften der Religion usw., und als Ergebnis einer solchen Untersuchung wird nicht dies mitgeteilt, dass an einigen, verhältnismässig recht wenigen, den Blicken des Forschers sich darbietenden Rechtsnormen, Moralnormen die und die gemeinsamen Züge festgestellt worden sind, sondern etwas unvergleichlich minder Bescheidenes, eine solche Behauptung, als hätte der Verfasser in der Tat alle rechtlichen, alle moralischen Erscheinungen „gesehen“ und miteinander verglichen¹⁾.

Unter anderem, begegnet man in der Literatur mancher Wissenschaften mitunter dem methodologischen Ratschlag, bei der Bildung des gesuchten Begriffs vor allem von solchen Gegenständen auszugehen, welche „zweifellos“ zur betreffenden Kategorie, z. B. zum Recht, gehören, und dann, nach der Feststellung der ihnen gemeinsamen Merkmale, zur Erforschung der zweifelhafteren Fälle zu schreiten;

¹⁾ Solch eine auffallende Inkongruenz fehlt scheinbar im Bereiche der Staatswissenschaft, auf dem Gebiete der Versuche den Begriff des Staats aufzustellen: es gibt auf Erden verhältnismässig sehr wenig Staaten, und eine (geistige) Uebersicht aller Staaten ist scheinbar nicht schwer. Aber auch dies nur scheinbar — in Folge des Missverständnisses über die Natur der Allgemeinbegriffe, darunter des Staatsbegriffs (vgl. oben S. 38).

und in gewissen Lehrbüchern der Logik empfiehlt man vom Studium „musterhafter“ Vertreter der zu bestimmenden Klasse auszugehen, dieselben mit Musterexemplaren anderer, entgegengestellter Klassen zu vergleichen usw. Allein so gut wir auch die Beispiele der Gegenstände der zu bestimmenden und anderer Klassen gewählt haben möchten, so klafft doch zwischen dem Konstatieren der Anwesenheit einer gemeinsamen Eigenschaft an allen solchen Exemplaren einer Klasse und dem Konstatieren des Mangels dieser Eigenschaft an allen auserwählten Exemplaren anderer Klassen einerseits und der Annahme für bewiesen der Anwesenheit dieser selben Eigenschaften bei allen übrigen Gliedern anderer Klassen anderseits — eine gewaltige logische Kluft¹⁾.

¹⁾ Es kann die Frage entstehen, wie sei es möglich, dass eine so auffallende logische Inkongruenz der Prämissen und der Schlüsse den Blicken der Forscher entgehe. Eingewurzelte Vorurteile machen überhaupt blind, lassen uns das, was mit dem festen Glauben nicht übereinstimmt, übersehen. Was die Logiker anbetrifft, so pflegen sie sehr abstrakt zu denken und sehr allgemeine Regeln aufzustellen, ohne an die konkret-faktische Möglichkeit der Erfüllung ihrer allgemeinen Angaben zu denken; in der logischen Literatur lassen sich nicht wenig Beispiele ganz unausführbarer Forderungen antreffen — sogar z. B. in einem in vielen Hinsichten so vorzüglichen und im allgemeinen nüchtern-praktischen Lehrbuche, wie Mills „System der Logik“. Der beste Teil dieses berühmten Werks ist der, welcher der induktiven Methode gewidmet ist. Wenn man sich aber in das Wesen der vom Verfasser aufgestellten Induktionsregeln hineindenkt, z. B. der Regeln, welche für den Schluss über einen Kausalzusammenhang die Feststellung des Vorhandenseins nur einer einzigen Differenz zwischen mehreren untersuchten Erscheinungen verlangt, so wird klar, dass von einem wirklichen Befolgen derselben keine Rede sein kann (was übrigens im betreffenden Falle die Regeln selbst nicht des Werts beraubt; sie sind blos cum grano salis aufzufassen, z. B. solle man nicht auf Unmögliches ausgehen, solche Erscheinungen zu finden trachten, welche nur in einer einzigen Beziehung unterschieden, in allen übrigen Beziehungen aber — es kann ihrer viele Milliarden geben — gleich sind, sondern nur danach zu streben, dass alle übrigen, notwendig vorhandenen, Unterschiede keine vom Standpunkte der betreffenden Frage wesentlichen Unterschiede seien). Sigwart, der autoritativste unter den modernen Logikern kritisiert Mills Lehre von der Induktion in verschiedenen Hinsichten und ist unter anderem auch mit den von Mill formulierten Induktionsregeln unzufrieden, aber nicht weil diese zu viel, sondern weil sie zu wenig verlangen, und stellt selbst so strenge Forderungen auf, dass im Vergleich zu ihnen Mills Regeln verhältnismässig sehr bescheiden und gemässigt erscheinen müssen. Was die Regeln des Ermittels allgemeiner Merkmale zwecks Bildung von Allgemeinbegriffen betrifft, so ist noch zu beachten, dass diese gewohnte und durch jahrhundertelange Tradition geheiligte Regel den an diese Regel Glaubenden gerade die Vorstellung einflösst, als handle es sich um eine gewisse im allgemeinen nicht grosse, jedenfalls übersichtbare Zahl von Exemplaren. Vgl. z. B. Wundt, Logik II B. I. Abt. S. 13: „Die generalisierende Abstraktion besteht darin, dass man innerhalb einer der vergleichenden Analyse unterworfenen Anzahl von Gegenständen oder Tatsachen die von einem individuellen Fall zum anderen wechselnden Eigenschaften vernachlässigt, um gewisse der gesam-

Wollen wir aber zur Vereinfachung der weiteren Darstellung annehmen, dass man sich in der Tat nicht lediglich auf die Betrachtung mehrerer, nicht zahlreicher Muster von Gegenständen der zu definierenden und anderer Klassen beschränke, sondern die ganze Arbeit, welche die herkömmlichen Regeln der Begriffsbildung vorschreiben, geleistet werde, oder dass keine logische und wissenschaftliche Sünde darin stecke, dass auf Grund der Betrachtung mehrerer Objekte der zu definierenden und der zu unterscheidenden Klassen solche Behauptungen aufgestellt werden, als wenn die unendlich schwerere Aufgabe einer vollständigen Musterung ausgeführt wäre. Dennoch gibt es auch unter solchen Voraussetzungen genug Gründe, um die herkömmlichen Verfahrensweisen als absolut unzulänglich anzusehen.

ten Gruppe gemeinsam zugehörige zurückzubehalten und zu Merkmalen eines allgemeinen Begriffs zu erheben". Augenscheinlich stellt sich Wundt hier die „gesamte Gruppe" als eine kleine Kollektion von Gegenständen, eine Viehherde oder dgl. vor. Eine noch grössere Absurdität, wenn es möglich ist von verschiedenen Massen dieser logischen Grösse zu reden, bildet die Forderung, mittelst einer Musterung die Abwesenheit gewisser Merkmale an allen der betreffenden Klasse nicht zugehörigen Gegenständen zu konstatieren. Allein diese notwendige logische Ergänzung der herkömmlichen Regel über das Auffinden der allgemeinen Merkmale durch Abstraktion pflegt man bei der Formulierung des Prinzips der Abstraktion selbst zu übersehen (vgl. z. B. obigen Satz Wundts); und überhaupt wird in den Lehrbüchern der Logik die Lehre von der Begriffsbildung seltsamerweise häufig auf die Frage der gemeinsamen Eigenschaften zurückgeführt, und jedenfalls tritt die Frage vom unterscheidenden Charakter der Klassenmerkmale in den Hintergrund und spielt in den betreffenden Lehren keine ernste Rolle (an diesem Mangel leidet z. B. auch Mills Lehre von den Allgemeinbegriffen). Wenn aber die Unentbehrlichkeit der Auffindung gerade unterscheidender Merkmale nicht übersehen wird, so bemerkt man nicht die Sinnlosigkeit der betreffenden Forderung dank dem Umstande, dass auch alle „übrigen Gegenstände", von denen die betreffende Klasse zu unterscheiden ist, sich in der Vorstellung ebenfalls in eine nicht besonders grosse, jedenfalls aber beschränkte Summe von Gegenständen oder in mehrere verschiedene, aber übersehbare „Gruppen" von Objekten verwandelt.

Was die Nicht-Logiker, z. B. die Juristen, welche den Begriff des Rechts zu definieren suchen, die Staatsrechtslehrer u. dgl. und die Frage betrifft, wie diese Forscher die von ihnen begangenen Fehler, den Mangel an Begründetheit der allgemeinen Sätze, welche sie über die allgemeinen und unterscheidenden Merkmale des Rechts, des Staats u. dgl. aufstellen, übersehen können, so pflegt hier gerade der Umstand, dass sie Nicht-Logiker sind und der Tradition folgen, ohne viel darauf zu achten, inwiefern dieselbe rationell, richtig usw. ist, von Bedeutung zu sein. Auf dem Gebiete strittiger Begriffe und fruchtloser Versuche, dieselben zu bilden, wie z. B. auf dem Gebiete der Begriffe des „Rechts", der „Moral", des „Staats", gibt es zudem mehr oder weniger fest eingebürgerte Schablonen und Traditionen für diejenigen Gegenstände der zu definierenden Klasse, auf die man notwendig zu achten hat derweise, dass sie unter den vorgeschlagenen Begriff fallen möchten, und für diejenigen Gegenstände anderer Klassen, bei welchen man zu achten hat, dass sie nicht unter die

Es erhebt sich die Frage: worauf, auf welche Kriterien, stützt man sich, wenn man, um die allgemeinen und unterscheidenden Merkmale zu ermitteln, annimmt, dass die einen Gegenstände der zu definierenden Klasse, die anderen Gegenstände nicht dieser, sondern anderen, insbesondere „verwandten“ Klassen angehören? Woher ist es z. B. bei der Bildung des Rechtsbegriffs und noch vor der Ausführung dieser Arbeit, bekannt, dass die und die Erscheinungen Rechtserscheinungen, die und die aber nicht rechtliche, sondern z. B. moralische, Erscheinungen seien? Es handelt sich ja noch um das Ermitteln solcher Merkmale, nach denen man mit wissenschaftlicher Gründlichkeit gewisse Erscheinungen dem Recht, der Moral usw. zuzählen oder nicht zuzählen könnte, indes aber erweist es sich seltsamerweise, dass noch vor der Ermittlung und wissenschaftlichen Begründung eines solchen Kriteriums den Forschern schon bekannt ist, dass gewisse Erscheinungen Recht oder sogar „zweifelloes Recht“, andere nicht-Recht, oder sogar „zweifelloes keine rechtlichen, sondern sittliche Normen“ sind u. dgl.

Vielleicht geschieht das in der Weise, dass die Forscher, welche zu beweisen beabsichtigen, dass die Rechtserscheinungen ein gewisses gemeinschaftliches Merkmal, z. B. die Eigenschaft a, haben, gerade Beispiele wählen, wo das Merkmal a vorhanden oder sogar in besonders klarer, scharfer,

gesuchte Definition passen. Die früheren Versuche, den gesuchten Begriff zu bilden sind an solchen Gegenständen gescheitert, und nun sind diese Szyllas und Charybdis zu überwinden. Infolge dessen entsteht solch eine psychologische Situation, dass die ganze unübersehbare und grenzenlose Menge von Gliedern der zu definierenden Klasse verschwindet; gar keine Rolle spielen in den Vorstellungen des betreffenden Forschers die noch „grösseren“ Heerschaaren von anderen Gegenständen, wenn auch nur von Gegenständen „verwandter“ Kategorien, welche man zu erforschen hätte, um an ihnen allen die Abwesenheit der aufgestellten Klassenmerkmale zu konstatieren, statt alles dessen herrschen und spielen auf der geistigen Bühne eine aktive Rolle bloss jene berühmten Szyllas und Charybdis, welche in der Geschichte der Wissenschaft schon so viele Schiffbrüche verursacht haben. Dieselben glücklich zu umgehen wäre schon ein genügender Triumph!

Auf den aber Gebieten, wo alles gut bestellt zu sein scheint, auf dem Gebiete der eingebürgerten und von allen als richtig angesehenen Begriffe werden hergebrachterweise die entsprechenden Definitionen wiederholt; die Fragen aber, wie sie gewonnen seien, ob sie als wissenschaftlich begründet gelten können, worin die wissenschaftlichen Daten zugunsten derselben bestehen oder genauer bestehen müssten, entstehen überhaupt nicht, — bis nicht der Zufall die Existenz von Szyllas und Charybdis zeigt; erst dann hört der wissenschaftlich-methodologische Schlaf auf, und es beginnt der Kampf mit diesen zutage getretenen Feinden (die man vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus nicht als Feinde, sondern als Freunde ansehen sollte, weil in der Wissenschaft das administrative, auch auf eigenem Gebiete schlimme Prinzip „alles ist in bester Ordnung“, schon ganz unzulässig ist).

überhaupt „musterhafter“ Form ausgeprägt ist, sodann aber nachweisen, dass in allen diesen (so ausgewählten) Fällen ein solches Merkmal vorhanden sei; dass die Moralisten, Vertreter der Staatslehre usw. ebenso handeln und dass ein ebensolches Verfahren in diesen und anderen Disziplinen bei der Wahl von Mustern anderer Klassen, die mit der zu definierenden verglichen werden, zur Anwendung kommt?

Solch eine Frage und Vermutung werden in dieser Schrift nicht zum erstenmal ausgesprochen. Schon in den Werken anderer tritt die Meinung auf, dass in der Tat die Forscher bei der Bildung des Begriffs einer gewissen Art von Erscheinungen bereits mit einer vorgefassten Meinung über die Merkmale der betreffenden Art von Erscheinungen zu Werke gehen und dass es gar nicht anders sein könne und man so auch handeln solle; dem Werke der Begriffsbildung sei seinem Wesen nach der logische Zirkel eigentümlich, aber dessen Vorhandensein bilde kein Hindernis dafür, dass beim Fortsetzen der darauf gegründeten Untersuchungen der aufgestellte Begriff immer neuere Bestätigungen und wissenschaftliche Begründung empfangen¹⁾.

Über diese Auffassung ist folgendes zu bemerken: Das Wesen der empfohlenen Methode der Bildung und Begründung von Allgemeinbegriffen lässt sich auf einen leichten Triumph, des Auffindens und Beweises des Daseins dessen, was zum Auffinden vorbereitet war, zurückführen. Worauf der Glaube beruht, dass nach Massgabe der Fortsetzung dieser Beschäftigung und Verbreitung derselben auf immer neue Objekte eine Prüfung des vorgeschlagenen Begriffs statfinde und seine wissenschaftliche Begründung geschaffen werde, ist ganz entschieden unverständlich. Die an jedem

¹⁾ Vgl. z. B. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, I, 1892, S. 79: „Um den Begriff dessen zu finden, was da ist, muss man von den Einzeldingen ausgehen, die da sind. Um also den Rechtsbegriff zu erfassen, darf man nur von dem Recht ausgehen das wirklich ist... Ich weiss sehr wohl, dass ich auf diese Weise durchaus nicht dem vitiösen Zirkel entschlüpfe in den nun einmal alle Begriffsbildung gebannt ist. Wenn wir die Objekte feststellen, denen die ihrem Begriff einzuverleibenden Merkmale anhaften, so bringen wir bereits diesen selben Begriff zur Beurteilung ihrer Tauglichkeit an jene Objekte heran. Jede Konzeption eines Begriffes enthält schlechthin und notwendig ein Vorurteil, das sich bei jeder Verifizierung und Verfeinerung des Begriffsinhaltes mittels Prüfung anderweitiger Objekte wiederholen muss, aber auch bestätigen kann. Keine erkenntnistheoretischen Finessen vermögen uns darüber hinwegzuhelfen (vgl. aus der reichen Literatur der letzten Jahre Volkelt, Erfahrung und Denken) und die Zweifel, welche bis in die Tage der griechischen Skeptiker zurückreichen, zu beseitigen. Die Logiker definieren nach wie vor Urteil als die Beziehung von Begriffen aufeinander; aber keiner bestreitet, dass die Begriffe selbst schon Niederschläge von Urteilen sind“.

neuen Objekte ausgeführte Prüfung des Vorhandenseins desjenigen Merkmals, auf Grund dessen dieses Objekt gewählt worden ist, muss natürlich stets zur Feststellung dieses Vorhandenseins führen, doch beweist das gar nichts — ausser etwa dem „Scharfsinn“ des Forschers, welcher sich fortgesetzt mit solchen Manipulationen beschäftigt und sich immer noch über deren Sinn nicht orientiert hat.

Wenn es wahr sein sollte, dass beim Aufstellen und Begründen von Allgemeinbegriffen der logische Zirkel sich nicht vermeiden lasse, so müsste man überhaupt auf eine Bildung und Begründung wissenschaftlicher Begriffe verzichten. Dieser Verzicht käme, wie aus obigen Ausführungen erhellt (S. 1 u. f.), der Anerkennung der Richtigkeit des vollständigen wissenschaftlichen Skeptizismus gleich, würde überhaupt die Vernichtung der Wissenschaft als solcher bedeuten; aber auch vor sehr traurigen Folgerungen gibt es keine Rettung — in logischen Fehlern, Selbsttäuschungen und Betrug.

Ob die Lage der Dinge wirklich eine derartige ist, oder vielleicht die Lehre von der Bildung der Begriffe mittelst logischer Zirkel selbst falsch ist, wird aus den weiteren Ausführungen zu ersehen sein.

Hier ist es um das Wesen der tatsächlich traditionell bei der Bildung der Begriffe des Rechts, der Moral u. dgl. angewandten Denkverfahren aufzuklären, vor allem festzustellen, dass diese Verfahrensweisen durchaus nicht in systematischer Verletzung der Prinzipien der Logik durch logische Zirkel bestehen, sondern einen ganz anderen Charakter aufweisen.

Ebenso wie andere Untersuchungen und Betrachtungen wird gewöhnlich auch die Bildung und Begründung von Allgemeinbegriffen in der Rechtswissenschaft (übrigens nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern auch in anderen Geisteswissenschaften) leider ohne gebührende wissenschaftlich-methodologische Bewusstheit und überhaupt ohne Überlegung darüber unternommen, wie dergleichen Aufgaben zu lösen und die vorgeschlagenen Lösungen zu begründen seien. Daher sind hier häufige und verschiedenartige logische Fehler und Naivitäten, darunter auch logische Zirkel, möglich und unvermeidlich. Nichtsdestoweniger bildet die Wahl des Tatsachenmaterials zur Bildung und Begründung von Klassenbegriffen auf Grund von Merkmalen, welche zum Bestande des Begriffs gehören sollen, nicht nur keine absolut allgemeine Regel, sondern stellt auch nicht einmal die gewöhnliche und typische Schablone dar, vielmehr hat den Charakter individueller Fehler unter mannigfachen anderen,

bei verschiedenen Autoren, verschiedenen, individuellen verfehlten Denkverfahren. Mittelst einer genaueren (psychologischen) Untersuchung des gewöhnlichen Ideenursprungs und -gangs in den Fällen, wo die Juristen, Moralisten, Vertreter der Staatslehre usw. sich nicht mit der Aufstellung einer gewissen Definitionsformel des Rechts, der Moral, des Staats, der Gesellschaft und sonstiger Allgemeinbegriffe ohne jegliche wissenschaftliche Rechtfertigung und Begründung begnügen, sondern die Richtigkeit des aufgestellten Begriffs zu begründen suchen, ist es ein leichtes folgendes festzustellen:

Das Kriterium, welches sie beim Auswählen der konkreten Beispiele der zu definierenden und der entgegensetzenden Klassen benutzen, besteht gewöhnlich und in typischer Weise in ihren Gewohnheiten, die einen Gegenstände so, die anderen anders zu nennen. So z. B. treten die Juristen, wenn sie die Merkmale zu ermitteln suchen, welche das Recht von der Moral und sonstigen (ihrer Meinung nach) verwandten Erscheinungen unterscheiden, wirklich schon mit dem Kriterium, wonach die einen Objekte zum Rechte, die anderen zur Moral zugezählt werden sollen, heran und wenden es mit grosser Sicherheit an; doch gehen sie gewöhnlich nicht von dem gesuchten und in den Begriff einzuführenden und zu begründenden Kriterium (obgleich mitunter auch das vorkommt), sondern einfach von ihrer Gewohnheit aus eine gewisse Norm (z. B. über Erfüllung des Kaufvertrags) für eine rechtliche, eine gewisse andere (z. B. über die Nächstenliebe) für eine moralische usw. zu halten, d. h. so zu nennen. In ähnlicher Weise erfolgt auch die Bildung und Begründung des Begriffs der Moral im Bereich der Moralphilosophie, des Staatsbegriffs in der Staatswissenschaft usw.

Dass eben dieses Kriterium, nicht aber der obige logische Zirkel als hauptsächliches und gewöhnliches Mittel bei der Wahl der (nach der Meinung des betreffenden Forschers) geeigneten Beispiele des zu Definierenden, dient, erhellt schon aus dem Umstande, dass z. B. die Rechtstheoretiker, Vertreter der Staatslehre usw. nicht nur mit Beispielen, die ihre Definitionen bestätigen, zu tun haben, sondern auch mit solchen, welche dieselben widerlegen, keineswegs in ihre Formeln passen; vielen Juristen bereitet z. B. grosse Schwierigkeiten der Umstand, dass das Völkerrecht, welches sie als Recht anerkennen, d. h. Recht nennen, nicht diejenigen Merkmale aufweist, welche sie dem Rechte im allgemeinen zuzuschreiben bemüht sind (organisierter Zwang, Aufstellung durch Staatsgewalt u. dgl.). Im Kampfe mit solchen Schwierigkeiten, in Versuchen nachzuweisen, dass

diese Widersprüche „nur scheinbare“ seien u. dgl., besteht gewöhnlich der Hauptinhalt jener Erwägungen, welche als „Begründungen“ der gebotenen Definitionen aufgestellt und angesehen werden ¹⁾).

Wenn die Begriffsbildung und Begründung der Definitionen auf logischen Zirkeln, auf der Wahl des Tatsachenmaterials nach Merkmalen, welche dem Begriffe einzuverleiben sind, beruhte, so würde es offenbar keine dergleichen Schwierigkeiten geben. Die Forscher hätten nicht mit widerspenstigen Gliedern der Klasse, sondern nur mit ihren Definitionen entsprechenden Gliedern zu tun.

Das Wesen des Kriteriums, auf Grund dessen die einen Gegenstände als Beispiele der zu definierenden Klasse angeben, andere aber ihnen, als nicht der zu definierenden Klasse, sondern den zu unterscheidenden Klassen angehörend, gegenübergestellt werden, pflegt den Autoren der betreffenden Erörterungen nicht bewusst zu werden und den Blicken des Lesers zu entgehen. In diesen Fällen wird gewöhnlich nicht das behauptet, dass der betreffende Gegenstand soundso, z. B. Recht, ein anderer aber anders, z. B. moralisches Gebot, „heisse“, sondern dass ein gewisser Gegenstand das und das „sei“, z. B. eine rechtliche, oder im Gegenteil keine rechtliche, sondern eine sittliche Norm, einer bestimmten Klasse, z. B. dem Recht u. dgl., „zweifelloso angehöre“. Diese Erscheinung wird dadurch erklärt, dass auf Grund der Gewohnheit, gewisse Objekte mit einem gewissen Namen zu benennen, eine so feste Assoziation der Vorstellungen dieser Gegenstände und Namen entsteht, dass

¹⁾ Natürlich wären die Versuche, mittelst mehr oder weniger scharfsinniger Erwägungen diese oder jene Beispiele, der unter die vorgeschlagene Definition nicht passenden Rechtsnormen, für diese Definition unschädlich zu machen und die entsprechenden wahrscheinlichen oder unvermeidlichen Einwendungen abzuwehren, sogar, wenn sie nicht verfehlt wären, kein Beweis für die Richtigkeit der auf Grund einiger Beispiele des Rechts über „alle“ Rechtsnormen aufgestellten positiven Behauptung; überhaupt dürfen Erwiderungen auf schon erhobene oder mögliche Einwände anderer keineswegs mit dem positiven Beweise der Richtigkeit des verteidigten Satzes identifiziert werden; das kommt aber selten zu Bewusstsein, und der Mangel an Beweiskraft der betreffenden positiven Behauptungen bleibt unbemerkt infolge des Vorhandenseins einer ausführlichen Verteidigung derselben gegen wirkliche oder vorgestellte Einwände. Infolgedessen trägt, so seltsam das auch sein mag, gerade die Fehlerhaftigkeit der gebotenen Formeln von Definitionen des Rechts, des Staats usw., und dabei besonders das Vorhandensein vieler Veranlassungen und Gründe zu Einwänden und zum Voraussehen solchen dazu bei, dass deren Mangel an Beweiskraft verborgen bleibt. Wenn es keine Einwände und keinen Kampf mit diesen gäbe, so würde man sehen, dass die über alle Rechtsnormen, Staaten usw. aufgestellten Behauptungen ganz willkürlich und unbewiesen sind.

es unwillkürlich scheint, als ob es sich nicht um unsere subjektiven Benennungsgewohnheiten, sondern um ein diesen Gegenständen objektiv Eigentümliches, um eine Eigenschaft der Gegenstände selbst handle; den und den Erscheinungen, scheint es uns auf Grund des erwähnten Irrtums, ist es eigentümlich Recht zu sein, sie sind an und für sich Recht, zweifellos Recht, u. dgl. Wahrscheinlich hat diese Verborgenheit des wahren Wesens des gewöhnlich bei der Auswahl konkreter Beispiele angewandten Kriteriums eben den Anlass zum Missverständnis über den Prozess des Bildens der Allgemeinbegriffe, zur Annahme logischer Zirkel usw. gegeben.

Mitunter, übrigens, geschieht die Anwendung des sprachlichen Kriteriums in bewusster Weise oder tritt jedenfalls aus der äusseren Darstellungsform selbst klar hervor. Z. B. für die Subsumption einer gewissen Erscheinung unter die zu definierende oder im Gegenteil unter die zu unterscheidende Klasse werden auch solche Argumente angeführt: „Niemand würde das soundso (z. B. Recht) nennen“; „dies würde dem allgemeinen Sprachgebrauch widersprechen“ u. dgl. ¹⁾.

Um die Natur des gewöhnlichen Verfahrens bei den Untersuchungen über das Wesen des Rechts und im allgemeinen um den Charakter, Inhalt und Schicksal der Rechtswissenschaft zu begreifen, ist es von höchster Wichtigkeit ausser dem Gesagten noch folgenden Umstand in Betracht zu ziehen.

¹⁾ Unter anderem hat in der neuesten Geschichte der Staatswissenschaft die Entdeckung des Umstands, dass es Organisationen gibt, welche nicht souverän, nicht unabhängig sind, aber dennoch Staaten genannt werden, wo doch die frühere Wissenschaft das Wesen des Staats in der Souveränität erblickte und ihre Theorien auf diesem Boden baute, eine tiefgehende Revolution verursacht und „Epoche“ gemacht. Vgl. H. Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 111: Für den Bruch mit der früheren Staatslehre hat sich Labaud ausgesprochen „unter ausschliesslicher Berufung darauf, dass der Sprachgebrauch die bisher fast ausschliesslich herrschende Staatsdefinition widerlege. Zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reichs habe man nicht angestanden, die nichtsoveränen deutschen Landesherrn Staaten zu nennen. Die Mitglieder der amerikanischen Union hiessen Staaten; auch die von der Türkei abhängigen oder unabhängig gewesenen, nichtsoveränen politischen Gebilde bezeichne man als Staaten. Schulze, Jellinek, Rosin, Brie, Meyer und andere haben dann aus gleichem Grunde die alte Lehre verlassen“. Wie wir später sehen werden, beruht diese ganze Krisis in der Staatswissenschaft und der gegenwärtige Ausgangspunkt auf einem methodologischen Irrtum.

In manchen wissenschaftlichen Sphären wird mitunter direkt die Meinung ausgesprochen, dass man, um etwas zu definieren, eine Übersicht über alles haben solle, worauf der Name der zu definierenden Klasse passe, usw.

Das Wort „Recht“ hat tatsächlich zwei verschiedene Anwendungssphären, eine verhältnismässig sehr umfangreiche — in der allgemeinen Volkssprache, in der gewöhnlichen Umgangssprache, und eine im Vergleich zur ersteren sehr begrenzte — im Bereiche des besonderen professionellen Sprachgebrauchs derjenigen Menschen, welche speziell mit Gesetzen, Gerichten, Prozessen usw. zu tun haben, in der Professionalsprache der Richter, Staatsanwälte, Advokaten, überhaupt Juristen.

Z. B., wenn wir auf die Gespräche Erwachsener oder Kinder achtgäben, welche in einem Spiel, z. B. Ball-, Damenbrett-, Kartenspiel u. dgl., begriffen sind, so könnten wir uns leicht davon überzeugen, dass diese Vergnügungen sozusagen von „Rechten“ verschiedenartigsten Inhalts wimmeln, dass die Teilnehmer am Spiel eine Masse verschiedener Rechte, welche meistens geachtet und ohne Widerrede erfüllt, mitunter angefochten und verletzt werden, sich und den Partnern zuschreiben (vgl. z. B. das Recht, mit dem Taus den König, mit dem König die Dame... mit Trumpf die fremde Farbe zu stechen, das Recht, das Beobachten der Reihenfolge beim Ausspielen, bei der Kartenausgabe u. dgl. zu fordern, das Recht zu verlangen, dass die Karten von neuem ausgegeben werden, wenn eine wichtige Karte aufgedeckt worden ist oder ein anderer Verstoss gegen die Regeln stattgefunden hat, etc. etc.); aber kein einziges von solchen unzähligen Rechten würde des Namens „Recht“ im Gerichtssaal, überhaupt vom Standpunkte des professionellen Sprachgebrauchs der Juristen aus gewürdigt werden. Dasselbe bezieht sich z. B. auf die unzähligen „Rechte“ eines ehrwürdigen Gastes den Hausherrn gegenüber, z. B. auf das Recht auf einen Ehrenplatz, mitunter auf den ersten Platz bei Tisch und auf andere Zeichen der Aufmerksamkeit und Achtung, auf Rechte, welche Kameraden (z. B. Klassenkameraden in der Schule), Freunde, Verliebte usw. auf dem Boden kameradschaftlicher, freundschaftlicher, auf Liebe beruhender Beziehungen sich gegenseitig zuschreiben, z. B. auf das Recht auf Treue in der Liebe, auf Aufrichtigkeit, auf Tausende verschiedener Dienstleistungen und Zeichen der Liebe etc. etc. Auf jede tausend Fälle der Anwendung des Worts „Recht“ in der Volkssprache käme vielleicht nicht mehr oder eher weniger als ein Fall der Anwendung desselben Worts vom Standpunkte des professionellen Sprachgebrauchs aus vor.

Die Juristen richten sich auch auf dem Gebiete der Frage, was Recht sei, nach den Gebräuchen des professio-

nell-juristischen Sprachgebrauchs¹⁾. Sie halten für Recht, für „unzweifelhaftes Recht“ u. dgl. das und nur das, was sie als Juristen so zu nennen gewohnt sind. Alles übrige ist von ihrem Gesichtspunkte aus — Nicht-Recht, „zweifello“ Nicht-Recht usw. Was die davon verschiedene Anwendung des Worts „Recht“ in der allgemeinen Volkssprache anbetrifft, so pflegen die Juristen diese nicht zu bemerken oder nicht zu berücksichtigen; sofern sie aber bei dieser oder jener Gelegenheit dieselbe antreffen, behandeln sie sie als etwas, das keiner ernststen Beachtung wert ist, als einen falschen Wortgebrauch, als irrümliche Benennung mit dem Worte „Recht“ dessen, was tatsächlich nicht Recht ist, u. dgl.

Eigentlich steht hier die eine Benennungsweise der anderen, die eine sprachliche Gewohnheit der anderen gegenüber, und es liegt gar kein Grund vor, den volkstümlichen Gebrauch des Worts „Recht“ als etwas Irrtümliches, Falsches zu betrachten. Wenn der Jurist das, was er Recht zu nennen gewohnt ist, für das echte, wirkliche Recht hält, in betreff dessen aber, was die Nicht-Juristen Recht nennen, der Meinung ist, dass letzteres keineswegs Recht sei, sondern bloss irrümlicherweise so heiße, so kann ein derartiges Verhalten nicht gerechtfertigt und begründet, sondern nur vom kausalen Standpunkte aus als eigenartige psychische Erscheinung erklärt werden. Wir haben oben bereits den Irrtum kennen gelernt, dem wir leicht infolge unserer Gewohnheiten, gewisse Gegenstände mit einem bestimmten Namen zu benennen, verfallen und welcher darin besteht, dass unsere subjektive Gewohnheit, gewisse Gegenstände soundso zu nennen, sich uns in etwas den Gegenständen selbst Anhaftendes verwandelt, als ob diese Gegenstände ihrer Natur nach eben das, als was wir sie bezeichnen, „Tische“, „Stühle“, „Recht“ usw. wären. Infolge dieses Irrtums kann die Anwendung seitens anderer desselben Namens auf Gegenstände, welche wir persönlich so zu nennen nicht gewohnt sind, uns leicht als Zueignung diesen Gegenständen von etwas, was ihnen ihrer Natur nach fremd ist, erscheinen. Oder auch, es kommt eine solche Erscheinung zustande, dass wir die fremde Benennung, welche mit unseren persönlichen Benennungsgewohnheiten nicht übereinstimmt, als eine Benennung ansehen und qualifizieren, unsere eigene Benennung aber (unter dem Einfluss der genannten festen Ideenassoziation) nicht als eine solche betrachten, sondern sie für

¹⁾ Mitunter kommt das in den aufgestellten Definitionsformeln des Rechts selbst zum Ausdruck; vgl. z. B. Bierling, Juristische Prinzipienlehre I, S. 19: „Recht im juristischen Sinne ist...“

etwas Ernsteres und Wichtigeres halten werden, für eine richtige und dabei gewisse Erkenntnis, dass die betreffenden Objekte an und für sich das und das, z. B. Recht, andere aber etwas anderes, z. B. moralische Normen, jedenfalls Nicht-Recht seien usw.

Wie dem auch sei, die Juristen gehen bei der Wahl konkreter Beispiele des Rechts zum Zweck der Bildung des betreffenden Begriffs von „juristischen“, professionellen Benennungsgewohnheiten aus, und die (sehr umfangreichen) Gebiete, auf denen das Wort „Recht“ vom Standpunkte der allgemeine Volkssprache aus gebraucht wird, rechnen sie zum Nicht-Recht, zur „Sitte“, zu „Konventionalregeln“ u. dgl. Dasselbe Kriterium, d. h. das Kriterium der professionellen Benennungsgewohnheiten, kommt in der Rechtswissenschaft auch bei der Bildung der anderen Allgemeinbegriffe zur Anwendung.

Dieser Umstand bildet unter anderem eine wichtige Eigentümlichkeit der Rechtswissenschaft, welche die letztere von der Moralwissenschaft und von verschiedenen anderen sozialen Wissenschaften unterscheidet, welche nicht mit einer bestimmten sozialen Profession zusammenhängen und nicht von irgendeinem praktisch-professionellen Sprachgebrauch abhängen, sondern bei der Definition ihrer obersten Begriffe (z. B. der Begriffe der Moral, der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Erscheinung...) und der verschiedenen den letzteren absolut- oder relativ-untergeordneten Begriffe von den allgemeinen Benennungsgewohnheiten ausgehen.

Was für Folgen aus dieser Eigentümlichkeit der Rechtswissenschaft hervorgehen, wird aus der weiteren Darstellung zu ersehen sein. Jetzt können wir jedenfalls feststellen, dass die ausnahmslose Verdächtigung der Forscher, welche die Definition des Rechts, der Moral u. dgl. zu bilden und zu begründen suchen, dass sie so seltsame und „vitiöse“ logische Manipulationen ausführen, wie die Wahl von Objekten nach in voraus zubereiteten Merkmalen mit der Absicht, diese Merkmale nachher in diesen Objekten zu suchen und mit Triumph zu finden, unbegründet ist und auf ungenügend aufmerksamer Untersuchung des wirklichen Sachverhalts beruht.

Tatsächlich beruht die Begriffsbildung und die Begründung der gebotenen Definitionen (sofern dieselbe überhaupt vorgenommen wird) auf den allgemeinen oder professionellen Benennungsgewohnheiten. Die Anwendung dieser Kriterien ist oft mit dem Irrtum über deren Wesen, mit der irr tümlichen Vorstellung, dass die vorgenommene Auswahl der geeigneten Objekte durch das ob-

jektive Wesen der Sache bestimmt sei, verknüpft; die Festigkeit der subjektiven Benennungsgewohnheit wird zur „Unzweifelhaftigkeit“ der betreffenden Natur der angeführten Beispiele u. dgl.; aber die Kriterien selbst als solche sind nicht nur vom logischen Zirkel frei, sondern enthalten gar keinen Verstoss gegen die Prinzipien menschlicher Logik, gar keine logische Ungereimtheit.

Aber ungeachtet der logischen Tadellosigkeit dieser Kriterien an und für sich, kann und muss die Frage gestellt werden, inwiefern diese Kriterien, d. h. die allgemeinen und professionellen Benennungsgewohnheiten, den Aufgaben der Bildung wissenschaftlicher Klassenbegriffe entsprechen und zu einer befriedigenden Lösung derselben zu führen fähig sind.

Die richtige Antwort auf diese Frage scheint uns folgende zu sein:

1. Die Erörterungen der Fragen, was auf eine bestimmte Weise, z. B. Recht, Moral, Wirtschaft, Wert, Arbeit u. dgl., in dieser oder jener sprachlichen Sphäre, in der allgemeinen Volkssprache, in dem Bereiche irgendeiner speziellen Profession u. dgl. genannt werde, können nicht nur ganz ernsthafte Forschungen darstellen, sondern auch Forschungen, welche ihrer Bestimmung vollständig genügen, in wissenschaftlicher Weise richtig gestellte Probleme lösen, wenn es sich eben um sprachliche Probleme, um Wörter, als eigenartige symbolische Zeichen, nämlich um allgemeine Namen und deren Gebrauch handelt. Darum handelt ganz richtig z. B. jemand, der ein linguistisches Wörterbuch verfasst und hinsichtlich der Wörter „Sittlichkeit“, „sittlich“, „Recht“ u. dgl. Untersuchungen über deren Anwendungsgebiet vornimmt und die erhaltenen Ergebnisse neben diesen Wörtern in seinem Wörterbuch angibt, und man kann auch nichts anderes von ihm verlangen. Neben dem Wörtchen „Recht“ müsste man in einem solchen Wörterbuch, wie aus obigen Ausführungen einleuchtet, auf den hier herrschenden sprachlichen Dualismus, auf die Existenz von zwei dem Umfange nach sehr verschiedenen Anwendungsgebieten dieses Worts hinweisen (ohne selbstverständlich einen dieser weit voneinander divergierenden Sprachgebräuche für einen irrthümlichen, auf dem Mangel einer wahren Erkenntnis des Wesens des Rechts beruhenden oder dgl. zu erklären) ¹⁾.

¹⁾ Diesen Problemen der Sprachwissenschaft sind die in dem Ermitteln des Sinns eines gewissen Wortes in einem geschichtlichen Denkmal, einer Urkunde u. dgl. bestehenden Aufgaben verwandt. Derartige Fragen sind von grosser Bedeutung auf allen den Gebieten des Wissens, wo als Zweck oder notwendiges Mittel der Erkenntnis die richtige Auslegung

2. Die Ausführung solcher Untersuchungen, ohne das Bewusstsein, dass dabei Fragen, welche zur Sprachwissenschaft gehören, gelöst werden, sondern im Gegenteil in der Überzeugung, es werde vollzogen eine geeignete wissenschaftliche Untersuchung, Bildung und Rechtfertigung des zentralen oder irgendeines anderen Klassenbegriffs für die Wissenschaft vom Recht, von der Moral, dem Staat u. dgl., überhaupt für eine Wissenschaft, welche nicht Wörter, Namen, sondern Erscheinungen zum Gegenstande ihrer Forschung hat, Erscheinungen für die in diesen oder jenen linguistischen Sphären bestimmte Benennungen geschaffen werden, — beruht auf einem Missverständnis und stellt eine Vermengung von zwei ganz verschiedenen Problemen und Sphären der menschlichen Erkenntnis dar.

Die höchst wichtige Aufgabe der Bildung der Begriffe, welche die fundamentalen und zentralen Begriffe mehr oder weniger umfassender Wissenschaften, der Teile und weiteren systematischen Subdivisionen derselben bilden sollen, besteht in der Bildung und Definition solcher Klassen von Objekten, welche eben zu diesem Zweck, d. h. zur Erzeugung von sich auf sie beziehenden wissenschaftlichen Sätzen und zum systematisch richtigen Ordnen letzterer geeignet wären.

Probleme dieser Art können von Untersuchungen darüber, worauf in dieser oder jener sprachlichen Sphäre, mag es die allgemeine Sprache eines Volks oder der besondere Dialekt oder Jargon irgend einer Provinz, Profession u. dgl. sein, ein gewisser Name angewandt werde, nicht nur nicht gelöst, sondern auch ihrem Wesen nach nicht einmal berührt werden.

Wenn es daher den Juristen auch gelingen würde, richtig die Frage, „was Recht sei“, zu beantworten im Sinne der Definition dessen, was sie Recht zu nennen gewohnt sind, so wäre immerhin das Problem, ohne dessen Lösung die Schaffung einer Wissenschaft vom Recht undenkbar ist, noch nicht erledigt. Die von ihnen gewonnene Antwort als solche verdiente in einem linguistischen Wörterbuch neben dem Worte „Recht“ oder dgl. abgedruckt zu werden,

fremder Gedanken erscheint: in der allgemeinen Geschichte und verschiedenen historischen Spezialwissenschaften, besonders z. B. in der Geschichte der Philosophie, Geschichte des Rechts u. dgl., in theologischen Disziplinen, darunter in der theologischen Ethik, u. dgl. Von grosser Bedeutung sind derartige Probleme — man kann sie Interpretationsprobleme nennen — unter anderem auch in der praktisch-professionellen und gelehrten Jurisprudenz, sofern letztere sich mit der Auslegung fremder Gedanken, z. B. des Sinns von Gesetzen, Verträgen, Testamenten u. dgl., beschäftigen.

könnte aber keineswegs dem Bau der Rechtswissenschaft als deren Zentralbegriff zugrunde gelegt werden.

In Wirklichkeit ist es bisher nicht gelungen, auch eine solche Antwort, welche das Anwendungsgebiet des Worts „Recht“ im professionell-juristischen Sprachgebrauch aufklärte, zu finden; und das wäre auch in dem Falle begrifflich und natürlich, wenn es keine anderen Irrtümer, welche ein erfolgreiches Erkennen der Rechtserscheinungen hindern, geben würde — dem Wesen des Problems selbst nach, das die Juristen zu lösen versuchen.

Das Wesen dieses Problems nämlich besteht darin, die allgemeinen und unterscheidenden Eigenschaften aller derjenigen Gegenstände zu ermitteln, welche der professionell-juristische Sprachgebrauch Recht nennt. Aber hinsichtlich dieses Problems kann und muss man im voraus, noch vor einer näheren Untersuchung dieser Gegenstände, voraussetzen, dass dasselbe in dieser Gestalt jede Möglichkeit irgendwelcher Lösung ausschliesst, da es der Forderung, ein Nicht-vorhandenes zu finden, gleichkommt, einen inneren Widerspruch enthält.

Das Aufstellen eines solchen Problems ist nur auf dem Boden des Glaubens daran möglich, dass den professionellen Gewohnheiten der Anwendung des Namens „Recht“ eine besondere einheitliche Klasse gleichartiger Erscheinungen objektiv entspreche; aber dieser Glaube ist vom wissenschaftlichen Standpunkte aus unbegründet.

Der professionelle Sprachgebrauch passt sich naturgemäss den speziellen praktischen Bedürfnissen und Zwecken an, welche der betreffenden speziellen Sphäre des praktischen Lebens eigen sind. Vom Gesichtspunkte solcher Bedürfnisse und Zwecke aus können Objekte, welche ihrer Natur, ihren objektiven Eigenschaften nach ganz verschieden sind, von gleicher praktischer Bedeutung, gleichem Werte u. dgl. sein und gleiches Verhalten sich gegenüber erfordern, und gleiche Objekte können von verschiedener Bedeutung sein und ein verschiedenes praktisches Verhalten erfordern. Danach richtet sich der entsprechende spezial-praktische Sprachgebrauch, indem er Heterogenes vereinigt und Homogenes trennt, wie das vom Standpunkte des betreffenden speziellen Bedürfnisses und Zwecks und nur von diesem Standpunkte aus bequem und passend ist. Z. B. werden vom kulinarischen, vom Kochstandpunkte aus verschiedenartigste Pflanzen und dabei verschiedene Teile von Pflanzen verschiedener Gattungen, Arten usw. zu einer Gruppe vereinigt und erhalten den einen Namen, z. B. „Gemüse“ u. dgl., deshalb, weil man sie als Material zum Be-

reiten von Speisen oder zu irgendeinem anderen speziellen kulinarischen Zwecke (z. B. als Würze u. dgl.) schätzt; und unzählige der Natur nach mit ihnen einartige Pflanzen werden aus der Gruppe ausgeschlossen und führen nicht den betreffenden Namen; einige — weil sie nicht schmecken; andere, weil man sie sehr lange kochen müsste, oder weil im allgemeinen die Zubereitung derselben so kompliziert wäre, dass die Nahrhaftigkeit und der gastronomische Wert des Resultats die Ausgaben nicht wettmachen würde; die dritten, weil sie stachlig, hart oder dgl. sind; die vierten, weil sie Magenstörungen oder Kopfschmerzen u. dgl. verursachen; die fünften, weil dem Gebrauch derselben irgendwelche besondere lokale Sitten, Vorurteile, Unkenntnis ihrer Eigenschaften etc. hinderlich im Wege stehen. Wenn ein gelehrter Botaniker sich finden würde, welcher es sich zur Aufgabe machte, diejenige besondere Pflanzenart zu bestimmen, welcher der kulinarische Name „Gemüse“ entspricht, so wären offenbar seine Bemühungen vergeblich, möchte er noch soviel Energie aufwenden, um die Gegenstände, welche „Gemüse“ heissen, alle zu besuchen, deren Struktur zu untersuchen und mit anderen — „verwandten“ Gegenständen zu vergleichen; das Problem selbst, dem er sich widmen würde, bildet eine eigenartige *contradictio in adjecto*, enthält die Forderung, ein Nichtvorhandenes zu finden. Einem ebensolchen Missverständnis würde der Zoolog verfallen, welcher sich die Aufgabe stellen würde, die besondere Tierart zu bestimmen, welche vom kulinarischen oder Jägerstandpunkte aus „Wild“ genannt wird, usw.

In Hinblick auf diesen Charakter der spezial-praktischen Benennungen ist vom Standpunkte objektiv-wissenschaftlicher Erforschung verschiedener Klassen von Erscheinungen den professionellen Benennungsgewohnheiten durchaus nicht ein solcher Glaube, wie ihn die Rechtswissenschaft dem professionell-juristischen Sprachgebrauch gegenüber hat, sondern im Gegenteil grösstes Misstrauen und Kritizismus entgegenzubringen. Es fehlt nicht nur der wissenschaftliche Grund, um die Meinung, dass den professionellen Benennungsgewohnheiten besondere Gruppen von Objekten, welche ihren Eigenschaften nach gleichartig sind, entsprächen, zum notwendigen und gewissermassen selbstverständlichen Ausgangspunkt zu machen, sondern es ist sogar das Gegenteil davon anzunehmen.

Insbesondere kann man hinsichtlich des Begriffs des Rechts im juristischen Sinne und anderer Klassenbegriffe der Rechtswissenschaft in deren bisheriger Fassung (d. h. bei Unterordnung der allgemeinen Rechtslehre und der ju-

ristischen Spezialdisziplinen den professionellen Benennungsgewohnheiten) a priori annehmen, dass sie nicht nur im Sinne von schon gebildeten und begründeten wissenschaftlichen Begriffen, sondern sogar im Sinne von auffindbaren und bestimmbaren Klassen und Klassenbegriffen nicht existieren; es gibt nur ein System von Wörtern, Namen, genauer—Benennungsgewohnheiten, welche sich historisch gewissen speziellen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten angepasst haben, welche von den Aufgaben wissenschaftlicher Erkenntnis und Erklärung der Erscheinungen grundverschieden sind. Und von diesem Standpunkte aus ist das bisher erfolglos gebliebene „Suchen nach einer Definition für den Begriff vom Recht“ und für die anderen Allgemeinbegriffe in der Rechtswissenschaft ganz natürlich und verständlich.

Überhaupt spielte und spielt neben gewissen anderen Umständen, welche der Wissenschaft vom Recht und deren Fortschritt derartige Schwierigkeiten bereiten, mit welchen andere, glücklichere Wissenschaften nicht zu tun haben, eine verhängnisvolle Rolle in der Geschichte dieses Zweiges menschlichen Wissens der Umstand, dass derselbe von einer besonderen sozialen Profession, von der praktischen Jurisprudenz, der sogen. „Praxis“, d. h. Gerichtspraxis usw. abhängig ist.

Diese Abhängigkeit hindert die Wissenschaft vom Recht, die Wahrheit als solche zu erforschen und zu erkennen, mengt deren Untersuchungen und Erörterungen fremdartige Erwägungen und Gesichtspunkte bei, wodurch sie des objektiv-wissenschaftlichen Charakters beraubt werden, verengt den wissenschaftlichen Gesichtskreis und verdunkelt und entstellt den wissenschaftlichen Blick in verschiedenen Beziehungen und Richtungen.

Die Gegenstände und Themata des wissenschaftlichen Interesses und Forschung werden in der Rechtswissenschaft nicht sowohl durch wissenschaftliche Kriterien und Gesichtspunkte als vielmehr durch den Umstand bestimmt, dass gewisse Fragen von „praktischer Bedeutung“, von Bedeutung für die Gerichtspraxis usw. sind, andere aber keine solche Empfehlung zur Aufnahme in das System der Wissenschaft und aufmerksamen Erforschung haben; das hat unvermeidlich eine Ungleichmässigkeit in der Entwicklung und eine Entstellung des Systems der Wissenschaft als solcher u. dgl. zur Folge.

Gelöst werden die nach solchen Gesichtspunkten und Tendenzen hervorgehobenen Probleme wiederum nicht ausschliesslich auf Grund objektiv-wissenschaftlicher Daten und eines objektiven, rein wissenschaftlichen Verhaltens zur

Sache, sondern mit verschiedenen Abweichungen aus „praktischen“ Rücksichten oder mehr oder weniger unbewussten praktischen Tendenzen und entsprechenden Denkgewohnheiten.

Nichts widerstreitet dermassen den Aufgaben der Wahrheitserkenntnis, wie die Vermengung des Gesichtspunkts der objektiven Erforschung des Seienden, so wie es ist (des theoretischen Gesichtspunkts im allgemeinen Sinne) mit irgendwelchen praktischen Gesichtspunkten, wie das Heranziehen des eigenen Geschmacks und der eigenen Meinungen darüber, was praktisch oder unpraktisch, wünschenswert oder nicht wünschenswert sei u. dgl. So „unpraktisch“, unvernünftig u. dgl. uns etwas auch scheinen mag, z. B. das Zuschreiben von Pflichten oder Rechten den Tieren, die Vollführung gewisser Handlungen ohne jeden Zweck oder allein zu dem Zweck sich selbst ein Übel u. dgl. zuzufügen, so hat das keineswegs unsere Antwort auf die Frage, ob das vorkomme, usw. zu beeinflussen¹⁾.

Die in der Vermengung des theoretischen und praktischen Standpunkts bestehenden Fehler kommen in verschiedenen den Menschen und dessen Verhalten betreffenden Disziplinen vor; unter anderem trifft man diese vom wissenschaftlichen und methodologischen Standpunkte aus wesentlichen Verfehlungen sehr oft in der moralphilosophischen Literatur an. Aber besonders typisch und charakteristisch als eine besondere „Methode“ sozusagen sind solche Fehler für die bisherige Rechtswissenschaft, wobei die betreffenden praktischen Massstäbe und Gesichtspunkte sich durch Weite und Höhe durchaus nicht auszuzeichnen pflegen. Die neue Schule in der Jurisprudenz, die sogen. „praktische“ oder „praktisch-dogmatische Richtung“, welche in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts unter dem Einflusse der Lehren des berühmten Juristen Ihering entstanden und zu Herrschaft gelangt ist, hat zu ihrem Losungswort und Banner „das nüchtern Praktische“ erhoben, die Sorge nicht um objektive und logische Begründetheit, sondern da-

¹⁾ Es ist ja nicht alles, was getan wird, praktisch und zweckmässig, und vieles, was seinen vernünftigen Sinn hat, erscheint manchem als „unpraktisch“ u. dgl., weil er zu hastig seine „praktischen“ Gesichtspunkte angewandt und eine wissenschaftliche Erforschung versäumt hat und infolgedessen das Wesen der Sache nicht begreift und nicht kennt, oder weil seine praktischen Gesichtspunkte sich nicht genügend hoch hinaufschwingen; diejenigen Tiere, welche es lieben, vollgefressen in einer warmen Pfütze zu liegen, würden vieles, was nicht nur getan wird, sondern auch sehr vernünftig vom Standpunkte eines anderen Geschmacks und anderer Ansichten aus ist, z. B. wissenschaftliche Betätigung, für sehr unpraktisch oder sogar sinnlos, unvernünftig und daher auch unwahrscheinlich oder gewiss nicht realiter vorhanden halten.

rum, dass ihre Forschungen und Entscheidungen zweckmässig, praktisch vom Standpunkte der Lebensinteressen und deren Schutzes aus seien, zur „Praxis“, d. h. zum Gebrauch in den Gerichten, geeignet wären usw.; was aber die „Begriffe“, die „Logik“ u. dgl. betrifft, so wurde es erklärt, dass diesen entscheidende Bedeutung beizumessen Formalismus und ein Zeichen des Rückstands sei. Auch vor der Verbreitung und Festigung dieser Ansichten und Losungswörter in der Jurisprudenz war der wissenschaftlichen Erforschung des Rechts die Unfähigkeit der Juristen sich bei Untersuchung wissenschaftlicher Fragen der professionell-praktischen Gesichtspunkte und Denkgewohnheiten zu entledigen hinderlich, die neuen Lehren aber konnten natürlich nur zur Stärkung und Festigung dieser vom wissenschaftlichen Standpunkte aus sehr anormalen Lage beitragen ¹⁾.

Als wesentliche Bedingung der Entwicklung und des Fortschritts der Wissenschaft vom Recht als der objektiv-wissenschaftlichen Erforschung, Erkenntnis und Erklärung der Rechtserscheinungen ist die Befreiung dieser Wissenschaft aus der abhängigen Dienstlage, welche sie der professionell-praktischen Jurisprudenz und den entsprechenden Gesichtspunkten gegenüber einnimmt, anzusehen.

Den fundamentalen Emanzipationsakt muss die Ersetzung des „Rechtsbegriffs im juristischen Sinne“ durch den Rechtsbegriff im wissenschaftlichen Sinne bilden, d. h. durch einen solchen Begriff, welcher den Aufgaben der Erkenntnis und Erklärung des Seienden gewachsen ist, ohne Rücksicht auf die professionell-juristischen Benennungsgewohnheiten, so fest eingewurzelt und bequem sie in ihrer Anwendungssphäre auch sein mögen. Hat man eine derartige selbständige und geeignete Grundlage der wissenschaftlichen Forschung gewonnen, so sind danach einer entsprechenden Prüfung auch die übrigen, absolut und relativ-untergeordneten Begriffe und Lehren zu unterwerfen.

Wenn die theoretische Wissenschaft vom Recht auf diese Weise aufhört ein abhängiges Anhängsel der praktischen Jurisprudenz zu sein, so kann sie ungehindert wirkliches wissenschaftliches Licht erzeugen, darunter auch dasjenige, dessen zum Zweck einer bewussten Behandlung ihrer Probleme die praktische Jurisprudenz als eine besondere sozial wichtige und wertvolle Spezialtätigkeit bedarf.

¹⁾ Welche übrigens nicht nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus anormal ist; vgl. meine Schrift „Die Rechte des gutgläubigen Besitzers auf die Früchte“ 1. Ausg. 1897; Anhang „Die modernen Losungswörter der Jurisprudenz“ (russ. Ausg.).

Das bezieht sich vor allem auf die Lösung der Frage, was denn eigentlich Recht im professionell-juristischen Sinne sei, auf Beseitigung der sonderbaren Lage in dem Gebiete der praktischen Jurisprudenz, welche darin besteht, dass hier einem Unbekannten gedient wird, dass etwas angewandt wird, anlässlich dessen instinktiv das Wort „Recht“ ausgesprochen oder vorgestellt wird — mit unbekanntem Sinn, so dass, wenn jemand einen Juristen über den Sinn des von letzteren auf Schritt und Tritt gebrauchten Worts fragte, er damit eine unwillkürliche oder bewusste Unhöflichkeit beginge ¹⁾.

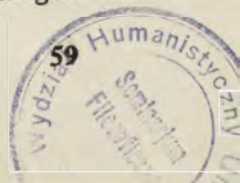
Und zwar, wenn man das unkritische Verhalten den professionellen Gewohnheiten der Anwendung des Worts „Recht“ gegenüber aufgibt und sich auf den Boden der wissenschaftlich-selbständigen Bildung von Klassenbegriffen und Klassen stellt, so erweist sich, dass es eine solche Art von Erscheinungen gibt, welche dem gegenüber, was die Juristen „Recht“ zu nennen gewohnt sind, in einem Verhältnis steht, das dem Verhältnis, zwischen der Klasse „Pflanzen“ und dem „Gemüse“ im kulinarischen Sinne analog ist, d. h. dass dem „Recht im juristischen Sinne“ eine gewisse eklektische Gruppe, eine Summe von aus gewissen Gründen praktischer Natur gewählten Unterarten dieser, unabhängig vom juristischen Sprachgebrauch gefundenen Klasse, entspricht; und die Frage läuft darauf hinaus, zu erklären, welche gewählten Unterarten dieser Klasse im professionell-juristischen Sprachgebrauch den einen gemeinsamen Namen „Recht“ führen und welches das Prinzip der Wahl und Bevorzugung der einen Unterarten und Ausschliessung der anderen sei. Diese Fragen sind, wie wir zuständigen Orts sehen werden, leicht zu beantworten, wenn die Natur und Eigenschaften derjenigen Klasse von Erscheinungen, aus deren Bestandteilen die zu erklärende eklektische Gruppe geformt ist, bekannt sind, und es ergibt sich dabei sogar eine recht einfache kurze Formel der Antwort auf die Frage: „was ist Recht im juristischen Sinne?“ Nachdem man nämlich in der ermittelten Klasse von Erscheinungen gewisse auch für die wissenschaftlich-theoretische Erforschung der Rechtserscheinungen als solche wichtigen Einteilungen in Arten und Unterarten ausgeführt hat, ist es möglich, diese Frage durch Angabe derjenigen (wenigen) Unterarten zu beantworten, welchen (aus besonderen, leicht erklärlichen Gründen) eine

¹⁾ „Wenn ich nicht gefragt werde, dann weiss ich es“, antwortete der heil. Augustinus auf die Frage, was denn „Zeit“ sei — eine passende Ausrede auch für Juristen, die man mit der Frage, was „Recht“ sei, bedrängt (Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I, S. 75).

gleiche praktische Behandlung seitens der professionellen Jurisprudenz zukommt und welche infolgedessen den einen Namen führen. Statt dieser Formel kann man auch eine Formel benutzen, die in der Bezeichnung der gefundenen und bestimmten Klasse von Erscheinungen nebst Angabe der auszuschliessenden Arten besteht. In derselben Weise kann ferner der Sinn anderer juristischer professioneller Benennungen erklärt werden, z. B. die Fragen beantwortet werden, was ein „Verbrechen“ im juristischen Sinne, ein „Schuldner“ im Sinne desselben Sprachgebrauchs sei, und in welchen Verhältnis z. B. das „Verbrechen“ im juristischen Sinne zum Verbrechen im Sinne der wissenschaftlichen Erforschung der Erscheinungen (und im gemeinmenschlichen Sinne, vgl. unten) stehe, — Fragen und Antworten, welche auch mit der in der neueren Literatur unserer Wissenschaft üblichen Empfehlung versehen werden können, nämlich dass sie „von praktischer Bedeutung“ seien.

Die obigen Ausführungen über die professionellen und überhaupt speziell-praktischen Sprachgebräuche, darunter über die professionell-juristischen Benennungsgewohnheiten, beziehen sich nicht auf die Umgangssprache und deren Namen, welche nicht in der Sphäre irgendeines einseitigen speziellen Bedürfnisses oder praktischen Tätigkeit, sondern auf dem Gebiet der allgemeinen Orientierung über die Erscheinungen der Aussen- und Innenwelt und der betreffenden Gespräche, des Austausches von Eindrücken, Kenntnissen, Meinungen u. dgl. zur Anwendung kommt. Durch Prozesse, welche in einem gewissen Sinne dem Prozess der „natürlichen Auslese“ im darwinistischen Sinne ähnlich sind, und mit deren Erklärung wir uns ausführlich in Verbindung mit der Frage nach dem Ursprung und der Entwicklung des Rechts (und der Moral) beschäftigen werden, findet im Bereiche des allgemeinen Austausches von Eindrücken, Kenntnissen und Meinungen im Volke eine eigenartige, wenn man sich eines solchen Ausdrucks bedienen darf, „unbewusst-geniale“ Anpassung der Namen an die richtige Orientierung in der Welt der Erscheinungen und an die sachgemässe Bildung und Mitteilung von Kenntnissen an andere statt; hier findet nicht die Entwicklung von gleichen Benennungen für Sammelgruppen, eklektische Gruppen von Objekten, sondern die Bildung echter Klassennamen und Klassen statt.

Im Grunde genommen, entstehen auch die speziell-praktischen Sprachgebräuche nicht zufällig und entbehren nicht einer gewissen Art von „Weisheit“. Aber wie schon oben gesagt, eben infolgedessen, dass hier die Benennungen



sich denjenigen einseitigen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten, welche auf dem betreffenden speziell-praktischen Gebiet von entscheidender Bedeutung sind, anpassen, trennen sie objektiv Gleichartiges und vereinigen objektiv Verschiedenes, indem sie Sammelgruppen, eklektische Gruppen mit einem gemeinsamen „konventionellen“ Zeichen (Namen) bilden, wie das vom Standpunkte des betreffenden speziellen Bedürfnisses und dessen Befriedigung aus bequem ist. Im Gegenteil, diejenigen Sprachgebräuche, welche auf dem Boden des allgemeinen Austausches von Vorstellungen und Urteilen über verschiedene Gegenstände, nicht als Ergebnisse des einseitigen Drucks irgendeines speziell-praktischen Bedürfnisses, sondern als Ablagerungen unzähliger Erlebnisse von Milliarden (dem Alter, Klasse, Beschäftigungen, Interessen, Aufmerksamkeits-richtungen nach) verschiedenartigster Individuen auf dem Boden aller möglichen Berührungen mit diesen Objekten unter verschiedensten Umständen und „Beleuchtungen“ ausgebildet werden, müssen eben deswegen im allgemeinen einen anderen Charakter aufweisen: nicht den von Zeichen für einseitig-subjektive, speziell-praktische Sammel-Gruppen, sondern von Klassennamen, welche die objektive Homogenität und Heterogenität der Gegenstände widerspiegeln.

Aus ein und derselben Prämisse (welche überhaupt für die Erforschung und Erklärung des sozialen Lebens und der Geschichte sehr wichtig ist) nämlich aus der Prämisse der unbewusst gelungenen sozialen Anpassung ergibt sich für die speziell-praktischen Sprachgebräuche die Deduktion ihres Strebens zur Bildung eklektischer, zur objektiven Erforschung der Erscheinungen nach deren Ähnlichkeiten und Unterschieden untauglichen Gruppen, und für die Sprachgebräuche entgegengesetzten Typus — der entgegengesetzte deduktive Lehrsatz.

Daher, wenn wir ein Wortzeichen mit zwei Sphären der Anwendung: einer professionellen und einer gemeinsprachlichen, haben, so verdient vom Standpunkte der Vermutung des Vorhandenseins einer entsprechenden Klasse gleichartiger und von anderen verschiedener Gegenstände keineswegs der professionelle, sondern im Gegenteil der allgemeine Sprachgebrauch bevorzugt zu werden.

Es gibt also Gründe anzunehmen, dass die Untersuchungen der Juristen, wenn letztere im Bereich der Versuche, den Rechtsbegriff und andere Begriffe zu bilden, nicht den speziell-juristischen Sprachgebrauch für einzig wichtig und beachtenswert, den allgemeinen aber für nichtbeachtens-

wert hielten, in einer günstigeren Lage sich befinden würden, weniger hoffnungslos wären.

Auch in anderen Hinsichten würde die Rechtswissenschaft und nicht nur sie allein, sondern auch die Wissenschaft überhaupt, in solchem Falle in einer besseren Lage als jetzt sein. Ohne sogar diejenigen Sphären der Wissenschaft überhaupt, wo unter anderen angrenzenden Gebieten die Rechtswissenschaft nebst dem ihr zugeteilten Forschungsgebiet sich befindet, zu kennen, ist es möglich a priori, auf Grund deduktiver Erwägungen, vorauszusehen, dass in diesen Sphären - der Rechtswissenschaft wegen - eine allgemeine, über die Grenzen der Rechtswissenschaft hinausgehende wissenschaftliche Unordnung herrschen muss. Zum Zweck einer sachgemässen Ordnung und eines Systems auf diesem Gebiet, zum Zweck einer richtigen Teilung der Forschungsgebiete unter die verschiedenen Wissenschaften, darunter die Rechtswissenschaft und die Moralwissenschaft, ist es jedenfalls notwendig, dass die Verteilung der Gebiete, die Bestimmung der Grenzen usw. nach irgendeinem einzigen Masstabe geschehe. Jetzt aber besteht hier solch eine sonderbare und anormale Lage, dass die Wissenschaft der Moral ihr Forschungsgebiet, ihre Grenzen nach dem einen Kriterium, dem allgemeinen Sprachgebrauch, bestimmt oder jedenfalls zu bestimmen versucht, die Rechtswissenschaft aber, der nächste Nachbar, dasselbe auf Grund eines anderen, wie dies oben gezeigt worden ist, wesentlich verschiedenen Kriteriums tut. Würde es sich um die Teilung eines Territoriums und eine Nachbarschaft im buchstäblichen, physischen Sinne handeln, so könnten daraus ernste Gefahren entstehen; im besten Falle müsste man wohl das Urteil einer dritten Person anrufen und um die Anwendung eines dritten, neutralen Masstabes bitten. Da es sich aber um ideale Sphären des menschlichen Denkens handelt, und die Moralisten im allgemeinen wenig Interesse dafür, was die Juristen tun, bekunden, und die Juristen sich noch weniger dafür, was die Moralisten denken, interessieren, so scheint alles zwischen diesen beiden Wissenschaften in bester Ordnung zu sein; allein das scheint nur eben, in Wirklichkeit gibt es hier nicht nur keine Ordnung und kein System in der Wissenschaft überhaupt, sondern kann es auch gar nicht dem Wesen der verschiedenen Gesichtspunkte beider Nachbarn nach geben.

Neben den oben für die beiden entgegengesetzten Typen von Sprachgebräuchen angegebenen allgemeinen „Gesetzen“ (Tendenzen) ist übrigens natürlich die Möglichkeit der Wirkung in konkreten Fällen von verschiedenen Faktoren zu

berücksichtigen, welche den Prozess der unbewusst-empirischen Anpassung komplizieren und in die sich bildenden sprachlichen Ablagerungen verschiedene Modifikationen und Komplikationen hineinbringen.

Z. B. auf den Gebieten der beständigen Wirkung verschiedener optischer Täuschungen im engen und im allgemeineren Sinne, z. B. auf dem Gebiet der Erscheinungen des „Sonnenaufgangs, - untergangs“ u. dgl., auf dem Gebiet der Projektion von „Pflichten“ auf verschiedene vorgestellte Wesen (in dem Recht und der Moral) u. dgl. verkörpern und befestigen die Vorstellungs- und Benennungsgewohnheiten naturgemäss diese (vom wissenschaftlichen Standpunkte aus mitunter sehr wesentlichen) Irrtümer, besonders wenn das vom gewöhnlichen Lebensstandpunkte überhaupt oder vom Standpunkte der Profession aus keinen erheblichen Schaden zufügt.

Eine recht allgemeine sowohl den spezial-praktischen, als auch den allgemeinen Sprachgebrauch komplizierende Erscheinung ist ferner der Gebrauch von Namen ausserhalb deren ursprünglicher Anwendungssphäre, um verschiedene einzelne mehr oder weniger unklar bewusstwerdende Ähnlichkeiten zwischen anderen Objekten und den ursprünglichen Gegenständen der Benennung auszudrücken, — der metaphorische Wortgebrauch.

Übrigens können die metaphorischen Anwendungen eines Namens meistens leicht als solche unterschieden werden, desto leichter, je bestimmter der ursprüngliche Sinn des Worts und je „tiefer die Kluft“ (je schärfer der Unterschied) zwischen dem ursprünglichen und dem metaphorischen Sinne des Namens ist (vgl. z. B. den soeben gebrauchten Ausdruck „je tiefer die Kluft“). Aber zuweilen konsolidiert sich der ursprünglich metaphorische Gebrauch des Namens, verwandelt sich in ein gewohntes Benennen, und auf diese Weise entstehen zwei oder mehr Bedeutungen eines und desselben Worts. Es sind ausserdem natürlich auch verschiedene andere Wege der Bildung zweideutiger und vieldeutiger Namen möglich; jedenfalls ist es unzweifelhaft und allbekannt, dass es eine grosse Anzahl von Namen mit zwei oder mehr Bedeutungen gibt (*termini aequivoci*). Im alltäglichen Leben mag das keinen besonderen Schaden verursachen, kein Hindernis für das Verständnis der fremden Rede und sogar der feineren Nuancen des Sinns derselben nach den Umständen, unter denen das Gespräch stattfindet, nach dem Zusammenhange, in dem das Wort gebraucht wird, u. dgl. sein. Aber im Bereiche von Versuchen der

Bildung wissenschaftlicher Begriffe können und müssen im Falle der Abhängigkeit von den Benennungsgewohnheiten auf diesem Boden wesentliche Missverständnisse entstehen, fruchtlose Versuche, eine einheitliche Definition allem, was den Namen so und so hat, zu geben u. dgl.

Einen besonders günstigen Boden für die Bildung solcher und dgl. anderer sprachlicher Komplikationen und überhaupt einen ausserordentlich ungünstigen Boden für die erfolgreiche Entwicklung eines solchen Systems von Benennungsgewohnheiten, auf das man sich bei einer objektiven Erforschung der Erscheinungen stützen könnte, stellt das Gebiet der geistigen und auch solcher Erscheinungen dar, in denen psychische Faktoren eine mehr oder minder wesentliche Rolle spielen, wie z. B. das Gebiet des menschlichen Handelns, der sozialen Erscheinungen u. dgl. — das Gebiet der absolut- und relativ-psychologischen Objekte (vgl. oben S. 4 u. f.).

Es gibt nämlich auf diesem Gebiet eine sehr wesentliche Komplikation, welche die Ausbildung bestimmter Namen, die bestimmte Klassen aussondern, erschwert — in der Gestalt der oben bereits erwähnten Tatsache, dass jeder Mensch bloß die psychischen Vorgänge, welche in seiner eigenen Psychik verlaufen, beobachten kann. Auf den Gebieten des Benennens, wo es sich um physische Gegenstände, z. B. einen Stein, Baum, Tisch, ein Beil und dgl., und deren verschiedene Teile und objektive Eigenschaften handelt, ist uns die Möglichkeit gegeben dasjenige zu sehen, was der andere bei seinem Anblick in einer bestimmten Weise benennt, überhaupt uns durch Beobachtung darüber zu vergewissern, was der andere oder die anderen so oder anders nennen, gelegentlich z. B. zu bitten, der andere möge mit dem Finger das, was er so oder anders nennt, zeigen; desgleichen können auch wir hier unsrerseits die Objekte, welchen wir bestimmte Namen geben, anderen zeigen oder auf eine andere Weise zum Objekte ihrer Beobachtung und Vergewisserung machen. Auf dem Gebiete des Benennens psychischer Erscheinungen dagegen gibt es keine Möglichkeit gegenseitiger Erklärung und Fixierung des Benennungsobjekts durch Zeigen oder andere Mittel der Vergewisserung mittels Beobachtung. Infolge dessen ist hier das In-Einklang-Bringen und Fixieren der Benennung unvermeidlich mit dem Element der Mutmassung, mit unzähligen Missverständnissen und überhaupt mit derartigen Komplikationen und Schwierigkeiten verknüpft, welche die Möglichkeit eines solchen Erfolges in der Ausbildung eines Systems von Namen mit für alle gleichen, mehr oder weniger scharf

gekennzeichneten Anwendungsgebieten und -grenzen, wie das in der Sphäre der physischen Objekte möglich ist, ausschliessen.

Durch eine genauere Untersuchung der Frage, wie hier überhaupt die Bildung eines sei es auch verhältnismässig schwach entwickelten und unvollkommenen Systems des einheitlichen Benennens möglich sei, welche Faktoren und Umstände hier die Rolle von Surrogaten spielen, welche gewissermassen die auf anderen Gebieten vorhandenen Mittel, eine gewisse und genau bestimmte Vereinheitlichung der Benennungsgewohnheiten herbeizuführen, u. dgl. hier ersetzen (vgl. oben S. 31 u. f.), liesse sich eine Reihe von Lehrsätzen darüber aufstellen, auf welchen einzelnen Gebieten der absolut- und relativ-psychologischen Namen und aus welchen Ursachen der Sprachgebrauch doch einen gewissen Grad von Vertrauen in gewissen Hinsichten und Richtungen verdiene, auf welchen anderen Gebieten, in welchen Hinsichten und aus welchen Gründen die Lage schlimmer oder ganz schlimm sein müsse usw. Z. B. gibt es Gründe zu vermuten, dass diejenigen psychologischen Namen des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, welche einen verhältnismässig konkreteren und spezielleren (weniger allgemeinen und abstrakten) Charakter aufweisen, besonders wenn die betreffenden psychischen Erscheinungen mit bestimmten und scharf ausgeprägten physischen Erscheinungen als ihren mehr oder weniger ständigen Begleitern (vgl. z. B. „Zorn“, „Furcht“, „Freude“) oder Vorgängern (vgl. z. B. „Hunger“, „Durst“) verbunden sind, — im allgemeinen Beachtung und Vertrauen vom Standpunkte der Erforschung verschiedener Klassen von psychischen Erscheinungen verdienen; dagegen auf den Gebieten, welche einen entgegengesetzten Charakter haben, kann die Abwesenheit bestimmter Namen überhaupt oder die Existenz von Namen ohne bestimmte Klassen oder mit einem sehr nebelhaften oder unbestimmten Sinn vermutet werden. Z. B. wird das Wort „Empfindung“ oder „Gefühl“ der gewöhnlichen Sprache auf verschiedenartigste psychische Vorgänge und deren Verbindungen angewandt, besonders auf diejenigen inneren Erlebnisse verschiedenster Art, welche dem Sprechenden nicht klar zu Bewusstsein kommen, welche er wenig kennt und schlecht unterscheidet; so dass der häufige Gebrauch dieses Worts in Gesprächen, Diskussionen u. dgl. vielmehr von einer Unklarheit der psychologischen Vorstellungen, von der Unfähigkeit des Sprechenden sich darin zurechtzufinden u. dgl., als vom Vorhandensein und von der Bedeutung der entsprechenden besonderen Klasse psychischer Erscheinun-

gen und überhaupt eines bestimmten Sinns dieses Worts Zeugnis ablegt.

Infolge der obigen und verschiedener anderer Umstände, welche ausführlich aufzuzählen und zu untersuchen hier zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und für unsere Zwecke nicht notwendig ist, sind auch diejenigen Zweige der wissenschaftlichen Forschung bei weitem nicht von verschiedenen Missverständnissen und Schwierigkeiten frei, in denen die Begriffsbildung auf dem Boden nicht speziell-praktischer, sondern allgemeiner Benennungsgewohnheiten stattfindet. Diese Schwierigkeiten erklären sich dadurch, dass der den betreffenden Untersuchungen zugrunde liegende Glaube an die Existenz einer besonderen Natur aller derjenigen Objekte, welche mit demselben Namen benannt werden, in vielen konkreten Fällen der Wirklichkeit nicht entspricht. Und das bezieht sich besonders auf die Wissenschaften, welche mit absolut- oder relativ-psychologischen Begriffen und Namen zu tun haben, auf die sogen. Geisteswissenschaften.

Aber wenn es auch dergleichen Komplikationen zuweilen nicht geben würde, wären alle Benennungen, welche die Gestalt von Klassennamen haben, wirklich solche (wie das in einer grossen Masse von Fällen auch zweifelsohne zutrifft), so wären dennoch die Verfahrungsweisen der Begriffsbildung, welche in der Untersuchung dessen, was der betreffende Gegenstand sei, d. h. was soundso heisse, bestehen, für unzulänglich anzuerkennen, weil sie auf einem prinzipiellen Missverständnis darüber beruhen, wie die bezüglichen Probleme zu stellen und zu lösen sind.

Auch in betreff der unzähligen Menge derjenigen Allgemeinbegriffe, welche es im Bereiche der sozialen und anderen Wissenschaften dank der unbewussten Weisheit der Sprache mittels einer richtigen Antwort auf die Frage, was so oder anders heisse, zu ermitteln und zu definieren gelungen ist und welche gar keinen Streit und Zweifel hervorrufen, da sie nach keiner Richtung hin mit den Benennungsgewohnheiten kollidieren, ist zu behaupten, dass diese Begriffe des wissenschaftlichen Charakters, der wissenschaftlichen Legitimation entbehren.

Manche daraus entsprechen vielleicht, trotzdem sie in voller Übereinstimmung mit dem allgemein üblichen Sprachgebrauch stehen, nicht der Natur und den Aufgaben der Wissenschaft überhaupt oder derjenigen Zweige der Erkenntnis und Forschung, in die sie aus sprachlichen Ursachen und Erwägungen geraten sind, und wären durch andere, (dem Wesen der Sache besser entsprechende) zu ersetzen.

Andere entsprechen vielleicht dem üblichen Sprachgebrauch und stellen zugleich ihrem Umfange und Inhalte nach etwas objektiv Gelungenes oder sogar ideal-Vollkommenes auch als Element der betreffenden Wissenschaft dar, in solchem Masse, dass selbst die genialste wissenschaftliche Forschung nichts Vollkommeneres ergeben und die strengste wissenschaftliche Kritik keinen objektiven Mangel daran finden könnte. Aber auch diese Eigenschaften können nicht an und für sich solche Begriffe zu wissenschaftlichen erheben, gewähren denselben keine wissenschaftliche Legitimation.

Die objektive Richtigkeit einer gewissen Idee und die Wissenschaftlichkeit sind zwei grundverschiedene Dinge. Objektiv richtige Gedanken können auch durch zufällig richtiges Erraten gewonnen werden. Wenn jemand auf die Fragen, ob es Unsterblichkeit der Seele gebe, ob eine Urzeugung (*generatio aequivoca*) möglich sei, ob gewisse Objekte physische oder psychische Natur haben, ob ein gewisses Ereignis oder eine Erscheinung in der Geschichte stattgefunden habe oder nicht u. dgl., aufs Geratewohl bald so, bald anders antworten würde, würde er unbedingt in dem einen oder anderen Falle objektiv wahre Sätze aussagen. Es ist bekannt, dass Kinder öfters durch objektiv richtige Gedanken, welche sie nach verschiedenen Ideenassoziationen aussagen, uns in Erstaunen setzen. Wer nicht vor einem Zeitverlust zurückscheute, um in den die gedruckten Werke früherer Zeiten bewahrenden Archiven, nachzuforschen, ob da nicht zufällig Gedanken ausgesprochen sind, welche man für „Vorgänger“ verschiedener mehr oder weniger tiefer Lehren und wertvoller wissenschaftlicher Entdeckungen der Neuzeit erklären könnte, der würde öfters unter anderem auch wirklich solche Aussprüche antreffen, welche dem Inhalte nach mehr oder weniger mit den Ergebnissen des wissenschaftlichen Denkens, mitunter der langjährigen methodischen Forschungen grosser Denker und Gelehrten der Neuzeit übereinstimmen, und dabei kämen solche Aussprüche auch in ganz unwissenschaftlichen und überhaupt wertlosen Schriften oder in den Werken einer Epoche vor, wo es überhaupt noch keine ernsten Daten gab und geben konnte, um solche Behauptungen aufzustellen (so dass dieselben ihrem Wesen nach den Charakter leichtsinniger Mutmassungen und Phantasien hatten) ¹⁾.

¹⁾ Auf diese Weise, durch das Suchen nach inhaltlich gleichen Aussprüchen früherer Autoren haben die Vertreter einer kleinlichen und neidischen literarischen Kritik in neuerer Zeit versucht, die Verdienste Darwins, Adam Smiths und anderer grosser Gelehrten und Denker zu schmä-

Wissenschaftlichkeit ist bewusste wissenschaftlich-methodische Begründetheit, nicht aber zufällige Richtigkeit, überhaupt nicht objektive Richtigkeit als solche.

So bilden auch die objektiv-richtigen, objektiv-gelungenen Begriffe, welche in die Wissenschaft dank dem glücklichen Zufall geraten sind, dass die Sprache in unbewusst-richtiger Weise durch einen besonderen Klassennamen eine gewisse auch für die Wissenschaft objektiv-geeignete Klasse von Objekten ausgesondert hat, und die Vertreter einer gewissen Disziplin, indem sie sich nach den Weisungen der Sprache richten und meinen, die Aufgabe der Bildung eines geeigneten wissenschaftlichen Begriffs bestehe in der Definition dessen, was soundso genannt werde, tatsächlich mit dem betreffenden Klassennamen und Klasse auf ihrem Gebiet operieren, — keine wissenschaftlichen, sondern nur objektiv-richtige (objektiv-gelungene) Begriffe, solange das selbständige wissenschaftlich-methodische und kritische Werk der Aussonderung und Bestimmung der geeigneten Klasse unabhängig von allen anderweitigen Weisungen nicht vollbracht ist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass man vor Ausführung eines solchen Werks und der dadurch erreichten Bestätigung der objektiven Richtigkeit der unter dem Einfluss der Sprache gebildeten Begriffe, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit nicht einmal wissen kann, ob gewisse Begriffe objektiv richtig (gelungen) seien.

Darum ist auch der obige Satz darüber, dass die Juristen bei der Bildung des Rechtsbegriffs und Abgrenzung der Gebiete der eigenen und der Moralwissenschaft schon eher denjenigen Masstab benutzen sollten, welchen die Moralisten auf ihrem Gebiet anwenden, d. h. dem allgemeinen, nicht dem professionellen Sprachgebrauch folgen sollten, nur im relativen Sinne zu verstehen — und zwar im Sinne

lern, — eine Erscheinung, welche in vielen Beziehungen dem Wesen und der Würde der Wissenschaft nicht entspricht. Es ergibt sich dabei eine derartige himmelschreiende Ungerechtigkeit, dass verschiedene ihrerzeit unwissenschaftliche, wissenschaftlich-leichtsinnige oder jedenfalls wissenschaftlich-unbegründete Aussprüche, die als solche ihrerzeit keine Beachtung verdient und keine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben, nunmehr dank der betreffenden wissenschaftlichen Theorie, dank der wissenschaftlichen Erzeugung und Begründung der gleichen These auf retroaktive Weise den Charakter einer Weisheit und eines Verdienstes erhalten; und dieses dem nachfolgenden Schöpfer der wirklich wissenschaftlichen Theorie entlehnte Licht wird als Mittel zur Verringerung und Verneinung des wahren und grossen Verdienstes eben desjenigen gebraucht, dank dem der frühere unbedeutende Schriftsteller bis zum Rang eines „Vorgängers“ erhoben worden ist.

der Wahl des kleineren unter zwei wissenschaftlichen Übeln, eines solchen, das wenigstens im Sinne von Chancen der objektiven Richtigkeit etwas Positives, nicht aber etwas Negatives bietet.

Vom prinzipiell-wissenschaftlichen Standpunkte aus ist auch hinsichtlich der allgemeinen Volkssprache, so gross auch deren klassen-bildende unbewusste „Genialität“ sein mag, folgendes hervorzuheben:

Die Wissenschaft soll in allen Hinsichten und Richtungen souverän sein und keinerlei Weisungen können derselben eine Autorität sein; durch das eigene Denken soll sie die ihr nötigen geistigen Produkte erzeugen und rechtfertigen und zu diesem Zwecke bewusst-kritische Methoden und Kriterien der Richtigkeit und Begründetheit ausarbeiten.

2. Die Bildung von Klassenbegriffen und die Kriterien der Richtigkeit theoretischer Begriffe und Sätze

Zum Zweck einer wissenschaftlichen Lösung der Probleme, die in der Bildung von Klassenbegriffen, welche Zentral- und Grundbegriffe ganzer Wissenschaften oder deren Teile und Zweige sein sollen, bestehen, sind nicht nur diese Probleme von den Fragen, wie etwas in einer gewissen sprachlichen Sphäre genannt werde, prinzipiell zu unterscheiden und jede Vermengung der entsprechenden, dem Wesen nach grundverschiedenen, Gesichtspunkte, Daten usw. sorgfältig zu vermeiden, sondern es sind auch überhaupt und vor allem diese oder jene eigenen oder fremden Gewohnheiten des Benennens von Objekten der zu erforschenden Gebiete aufzugeben und die Frage des Benennens ganz beiseite zu lassen. Die Klasse und deren Begriff einerseits, die Namen der Klassen andererseits sind grundverschiedene und nichts miteinander gemein habende Dinge, und es ist in Fragen über Klassen und Klassenbegriffe als solche sehr wichtig, dass keine Fragen über Wörter und Namen beigemischt werden.

Was Klassen und Klassenbegriffe sind, haben wir oben (S. 37) definiert. Aus dieser Definition ist ersichtlich, dass ein jeder Gedanke, welcher dem Schema entspricht: „alles, was das Merkmal *a* aufweist“, (wobei unter *a* auch eine Kombination von zwei oder mehreren Merkmalen zu verstehen ist) Klassenbegriff ist, alle denkbaren Objekte aber (ohne Rücksicht auf deren Dasein in der Wirklichkeit), welche solch einer Idee entsprechen (alle Objekte, welche das

Merkmal **a** aufweisen) eine Klasse bilden. Z. B. sind: „alles Weisse“, „die schwarzen Gegenstände“, „die runden Dinge“, „die ein Meter langen Gegenstände“, „die Hühner, welche goldne Eier tragen“, — Klassen und die entsprechenden Ideen — Klassenbegriffe.

Hieraus folgt:

1. Dass die Bildung der Klassenbegriffe und Klassen als solche keineswegs irgendwelche vorsätzliche oder unvorsätzliche vitiöse Zirkel (vgl. oben S. 42) voraussetzt; indem wir in dem Schema: „alles, was die Eigenschaft **a** aufweist“, **a** durch irgendein Merkmal ersetzen, vollziehen wir durchaus keinen logischen Zirkel und verstossen überhaupt nicht gegen die Logik.

2. Dass für die Bildung von Klassenbegriffen keineswegs Übersicht über die verschiedensten Objekte derselben erforderlich ist, um das Vorhandensein irgendwelcher allen gemeinsamen Merkmale festzustellen. Bei richtigem Verständnis des Wesens der Klassenbegriffe und der Bildung derselben erweist sich das nicht bloß als unerfüllbar, sondern auch als ganz überflüssig. Indem wir in unser Schema irgendwelche Merkmale hineinstellen und auf diese Weise Klassenbegriffe bilden, erreichen wir dadurch, ohne weiteres, dass sämtlichen Objekten unserer Klassenbegriffe *g e m e i n s a m e* Merkmale anhaften — aus dem einfachen Grunde, dass nur diejenigen Gegenstände, welche das aufweisen, was wir zum Klassenmerkmal erhoben haben, zu der betreffenden Klasse gehören. Es werden z. B. alle Objekte der von uns gebildeten Klasse „weisse Gegenstände“ unvermeidlich eine gemeinsame Eigenschaft — die weisse Farbe haben, aber nicht deshalb, dass wir, um diesen Begriff zu bilden, zuvor das unmögliche und unsinnige Werk der Besichtigung sämtlicher weisser Gegenstände vollbracht hätten, sondern deshalb, dass, wenn der Begriff „weisse Gegenstände“ gebildet ist, dieser Klasse durchaus nicht schwarze u. dgl. Gegenstände, sondern natürlich weisse und nur weisse einverleibt werden müssen. Unter anderem liegt der Wert der Klassenbegriffe als besonderer Mittel des Denkens, des Gewinnens und der Anwendung von Kenntnissen in bedeutendem Masse, wie das aus den weiteren Ausführungen sich klarer ergeben wird, darin, dass dieselben auch künftige, noch nicht dagewesene und deshalb nicht zu beobachten mögliche Erscheinungen umfassen, und in folgedessen ein Mittel zum Voraussehen dieser oder jener Resultate verschiedener möglicher Faktoren und Einwirkungen, darunter auch dieser oder jener Handlungen, bilden. Vom herkömm-

lichen Standpunkte der Besichtigung aller Objekte des zu bildenden Begriffs, um das Vorhandensein der allen ihnen gemeinsamen Merkmale zu konstatieren, aus — wären die Begriffe nur sozusagen von retrospektiver Bedeutung.

3. Desgleichen ist zum Zweck der Begriffsbildung auch nicht erforderlich das (noch unmöglichere, wenn es angeht über Grade der Unmöglichkeit zu reden) Werk der Besichtigung der übrigen, wenn auch nur der „verwandten“, Objekte zwecks Ermittlung der unterscheidenden, an allen übrigen Objekten fehlenden, Merkmale. Bei einem richtigen Verständnis des Wesens der Klassenbegriffe und deren Bildung erweist sich auch dies nicht nur als unausführbar, sondern auch als ganz überflüssig, sinnlos. Indem wir in unser Schema irgendwelche Merkmale hineinstellen und auf diese Weise Klassenbegriffe erhalten, erreichen wir ebendadurch ohne Weiteres, dass sämtlichen Objekten unserer Klassenbegriffe u n t e r s c h e i d e n d e Merkmale eigen sind — aus dem einfachen Grunde, dass alle diejenigen Gegenstände, welche das Merkmal, welches wir zum Klassenmerkmal erhoben haben, aufweisen, zur betreffenden Klasse gehören, also ausserhalb dieser Klasse nur Gegenstände bleiben, welchen dieses Merkmal fehlt, welche sich also von den Objekten unserer Klasse ganz unterscheiden. Es werden z. B. alle Objekte des von uns gebildeten Begriffs „weisse Gegenstände“ unvermeidlich sich durch ihre Farbe von allen sonstigen Gegenständen unterscheiden, aber nicht deshalb, dass wir das unmögliche und unsinnige Werk einer Besichtigung aller sonstigen oder sei es auch nur der „verwandten“, z. B. hellgrauen u. dgl., Gegenstände vollbracht hätten, sondern deshalb, dass wir, nachdem wir den Begriff „weisse Gegenstände“ gebildet haben, in diese Klasse auch alles Weisse einschliessen und alles Nicht-Weisse ausschliessen müssen.

4. Aus den zwei vorhergehenden Sätzen erhellt, dass bei richtigen Verständnis und Bildung der Klassenbegriffe es gar nicht solche Missgeschicke und Schwierigkeiten geben kann, mit denen zu kämpfen die Hauptbeschäftigung der Forscher ist, welche die Begriffe des Rechts, der Moral, des Staats und viele andere erfolglos gesuchte Begriffe zu bilden versuchen, und die darin bestehen, dass sich als vorhanden solche Gegenstände erweisen, welche den vorgeschlagenen Formeln „widersprechen“, z. B. „Rechtsnormen“, die das Merkmal, welches als „sämtlichen Rechtsnormen“ gemein erklärt worden ist, nicht aufweisen, oder eine solche „Sitte“, welcher das eigen ist, was als Unterscheidungsmerkmal des „Rechts“ im Gegensatz zur „Sitte“

erklärt worden ist; die einen Gegenstände passen nicht unter die aufgestellte Formel, so dass sie mit Gewalt, mittelst verschiedener, vom logischen Gesichtspunkte aus sehr entschiedener und schmerzhafter Operationen unter den Begriff subsumiert werden müssen, andere, ungebetene Gegenstände aber dringen selbst in den Rahmen des Begriffs ein, so dass man denselben mit verschiedenen verzweifelten Massregeln den Weg versperren, sie nicht hereinlassen muss. Diese Schwierigkeiten erklären sich durch den Mangel an richtigem Verständnis für das Wesen der Klassenbegriffe und für die wissenschaftlichen Methoden der Bildung derselben und (wie schon oben erwähnt worden ist) durch die Identifizierung der Probleme der Begriffsbildung mit dem Bestimmen dessen, was in einer gewissen sprachlichen Sphäre gewohnheitsmässig mit einem gewissen Namen benannt wird.

Wenn man von Wörtern und deren Gebrauch ausgeht, Kollektionen von Beispielen soundso genannter Objekte und anders genannter Objekte zusammenstellt und sich mit Aussuchen von Merkmalen, welche in allen Beispielen ersterer Art vorhanden sind und in allen Beispielen letzterer Art fehlen, beschäftigt, dann muss es natürlich oft vorkommen, dass die auf Grund der einen Beispiele gebildete Formel auf die anderen Beispiele der Anwendung der selbigen Namen nicht passt. Wenn man aber Klassenbegriffe nicht nach den Namen, sondern auf Grund von Eigenschaften der Dinge nach dem obigen Schema und im obigen Sinne bildet, so kann es dem Wesen der Sache selbst nach keine Gegenstände geben, welche den also gebildeten Begriffen „widersprechen“.

Im allgemeinen stösst die richtig verstandene Begriffsbildung auf keine besonderen Hindernisse und Schwierigkeiten und setzt zum Zweck der Beseitigung oder Umgehung derselben weder irgendwelche „erkenntnistheoretische“ oder sonstige Finessen, noch irgendwelche vorsätzliche oder unvorsätzliche Verstösse gegen die Logik voraus¹⁾. Statt der

¹⁾ Vgl. oben S. 42 u. f. Die verschiedenen erkenntnistheoretischen und logischen Finessen und Komplikationen, welche die Lehren mancher Vertreter der modernen Logik über Begriffsbildung verwirren und verdunkeln (vgl. z. B. Sigwart: „Logik“, Bd. I §§ 40 u. f., Bd II §§ 75 u. f., § 94), lassen sich hauptsächlich durch irrtümliche Ansichten über das Wesen der Begriffe erklären. Eine ausführliche Darstellung und Analyse der verschiedenen bezüglichlichen modernen Theorien und Missverständnisse würde hier zu viel Platz in Anspruch nehmen; für unsere Zwecke sind die obigen und die nachfolgenden Bemerkungen, welche übrigens neben der positiven Theorie der Bildung wissenschaftlicher Begriffe implicite auch eine Kritik verschiedener anderer Theorien enthalten, hinreichend.

Besichtigung einer unübersehbaren Menge von Gegenständen zum Zweck der Bildung eines Begriffs (und auch dies mit einem Verstoss gegen die allgemeinen Grundsätze menschlicher Logik) reicht in der Tat ein Blick auf einen irgendwelchen Gegenstand hin, um genügend Material für eine logisch vollständig korrekte Bildung von einer Menge von Klassenbegriffen — mittelst Einstellung in das allgemeine Schema von Begriffen der verschiedensten Merkmale dieses Gegenstands — zu haben (z. B. Gegenstände von gewisser Form, — von gewissem Umfange, Gegenstände von gewissem Gewicht, — Bestand, — Farbe etc. etc.). Man braucht zu diesem Zweck nicht einmal irgendwas Konkretes zu sehen oder zu untersuchen. Woher und bei welcher Gelegenheit uns auch Vorstellungen von irgendwelchen Eigenschaften, Merkmalen in den Kopf gekommen sein mögen, können wir dieselben zu Klassenmerkmalen erheben und somit Klassenbegriffe und Klassen bilden ¹⁾.

Weiter aber erhebt sich eine Frage, welche schon über die allgemeinen Prinzipien der menschlichen Logik hinausgeht, aber vom Standpunkte der Wissenschaft und wissenschaftlichen Methodologie aus sehr wichtig ist, nämlich die folgende:

Es können bei weitem nicht alle in allgemein-logischer Hinsicht einwandfreie Klassenbegriffe und Klassen von Bedeutung und Wert in der Wissenschaft als solcher sein. Auch z. B. solche Klassenbegriffe und Klassen, wie: Zigarren zum Preise von 10 Pf. oder — zu 20 gr. Gewicht, Tiere mit langen Beinen und kurzen Schwänzen u. dgl. verstossen nicht im geringsten gegen die Logik, aber ihre wissenschaftliche Bedeutung ist mehr als zweifelhaft.

Es entsteht nun die Frage: welche Bedingungen und Kriterien der Tauglichkeit der Klassenbegriffe (unter Voraussetzung ihrer allgemein-logischen Tadellosigkeit) gibt es vom Standpunkte der Aufgabe des wissenschaftlichen Erkennens und Erklärens der Erscheinungen aus?

Wir wissen schon, dass als ein solches Kriterium keineswegs die Übereinstimmung des Begriffs mit dem allgemeinen und umsomehr mit dem professionellen oder einem sonstigen speziell-praktischen Sprachgebrauch dienen kann; jetzt aber ist positiv zu zeigen, was berücksichtigt werden

¹⁾ Alle die möglichen Veranlassungen zur Bildung von Klassenbegriffen, z. B. alle Arten von geistigen Prozessen, welche uns zur Konzeption dieser oder jener Klassenbegriffe führen können (hierzu gehören unter anderem auch Träume), aufzuzählen, wäre offenbar müssige Beschäftigung, sinnlose Zeitvergeudung.

muss, um geeignete wissenschaftliche Begriffe zu schaffen; was als Rechtfertigung und Begründung der wissenschaftlichen Brauchbarkeit der von jemand vorgeschlagenen Klassenbegriffe dienen kann; was den geeigneten Masstab für eine bewusst-wissenschaftliche Kritik vieler schon vorhandener, aber einer gehörigen Kritik noch nicht unterzogener Begriffe bildet, usw.

Als der Aufgabe wissenschaftlichen Erkennens und Erklärens der Erscheinungen entsprechend sind solche Klassenbegriffe und Klassen anzusehen, bezüglich deren *adäquate wissenschaftliche Theorien* vorhanden sind oder gebildet werden können.

Unter Theorien verstehen wir hier und in den weiteren Ausführungen Behauptungen irgendwelcher Wahrheiten über Klassen von Objekten, mögen es einzelne Urteile dieser Art, oder grössere oder kleinere Gesamtheiten derselben, oder aber ganze selbständige Wissenschaften oder mehr oder weniger umfangreiche Teile davon sein; z. B. sind Biologie, Soziologie, Psychologie Theorien in unserem Sinne, soweit sie Gesamtheiten von Wahrheiten, welche die Klassen: Lebenserscheinungen, soziale, psychische Erscheinungen usw. betreffen, enthalten oder zu erzeugen suchen. Wissenschaftliche Theorien sind methodisch (und systematisch) begründete Theorien, oder Theorien zusammen mit deren wissenschaftlich-methodischen Gründen.

Unter „adäquaten“ Theorien verstehen wir solche Theorien, in denen das, was ausgesagt wird (die logischen Prädikate, die Prädikate nebst ihren Gründen) eben in Bezug auf diejenige Klasse von Objekten wahr ist, über die es ausgesagt (gedacht) wird; so dass wenn über irgendeine Art irgendeiner Gattung oder über deren Unterart usw. etwas ausgesagt wird, was in Wirklichkeit inbezug auf die ganze Gattung oder überhaupt eine umfassendere Klasse wahr ist, oder die entgegengesetzte Inkongruenz vorliegt, so sind das keine adäquaten Theorien in unserem Sinne.

Um das Wesen und die wissenschaftliche Bedeutung der Adäquatheit der Theorien in unserem Sinne zu verstehen, ist es notwendig, folgendes in Betracht zu ziehen:

Solche Urteile über Klassen und Theorien überhaupt, sogar sehr reichhaltige Theorien, welche gar keine direkte Unwahrheit enthalten, welche nur in dem Sinne richtig sind, dass das über die betreffende Klasse Behauptete sich nicht inbezug auf alle oder einige Objekte dieser Klasse (mit gutem Grunde) verwerfen lässt, — könnte man leicht in unbegrenzter Anzahl über alle möglichsten Klassen aufstellen,

wenn auch letztere aufs geratewohl und ganz zufällig gebildet sein möchten.

Z. B. über die Klassen: „Zigarren zu 20 Gr. Gewicht“, „Hunde mit einem langen Schwanz und kurzem Hals“ u. dgl. wäre es möglich, so grosse Mengen solcher „Wahrheiten“ auszusagen, so umfangreiche derartige Theorien zu bilden, dass eine Darstellung derselben viele dicke Bände ausfüllen würde. Über die „Zigarren zu 20 Gr. Gewicht“ könnte man z. B. behaupten, dass dieselben, einmal in Bewegung versetzt, die Tendenz aufweisen, sich in derselben Richtung und mit derselben Geschwindigkeit weiter zu bewegen (Trägheit), der Anziehung der Erde ausgesetzt sind, nach gewissen Gesetzen fallen (die Tendenz zu fallen aufweisen, sofern es keine Luftreibung und sonstigen Hindernisse gibt), einer Erweiterung infolge von Wärme ausgesetzt sind usw. usw. (vgl. den Inhalt der Mechanik und Physik im allgemeinen); ferner kann man eine Menge wahrer Sätze über deren chemischen Bestand und die entsprechenden unzähligen allen Zigarren zu 20 Gr. vermöge der Anwesenheit gemeinschaftlicher Bestandteile (z. B. Kohlenstoff) gemeinsamen chemischen Eigenschaften (z. B. der Brennbarkeit, der teilweisen Unverbrennlichkeit u. dgl.) aussprechen; mit Bezugnahme auf die verschiedenen Elemente im Bestande derselben (darunter z. B. das Nikotin) kann man ausserdem eine Anzahl von Sätzen über die Wirkung, welche das Rauchen, die Einführung in den Magen durch Herunterschlucken u. dgl. auf den tierischen oder speziell den menschlichen Organismus ausübt, aufstellen; die nächsten Bände unserer fiktiven „Wissenschaft von Zigarren zu 20 Gr. Gewicht“ könnte man mit Wahrheiten biologischen Charakters (angesichts des Zellenbaus der Tabaksblätter, aus denen die Zigarren zusammengerollt werden usw.), ausfüllen; ferner mit Wahrheiten speziell botanischer Natur, zunächst solchen, für welche sich Fachgelehrte der *a l l g e m e i n e n P f l a n z e n m o r p h o l o g i e* u. dgl. interessieren, sodann mit solchen, welche demjenigen von Interesse sind, der speziell gewisse Zweige des Pflanzenreichs erforscht, wobei man jeder weiteren näheren Stufe von der sehr umfassenden Klasse: „Pflanzen“ bis zur (verhältnismässig sehr engen) Klasse: „Tabak“ je einen Band zuweisen könnte. Allein damit wäre der Inhalt der möglichen Wissenschaft von den „Zigarren zu 20 Gr. Gewicht“ bei weitem nicht erschöpft. Es wäre nämlich möglich, über diese Klasse noch viele Wahrheiten von solcher Art und Richtung aufzustellen, welche verschiedenen sozialen Wissenschaften, z. B. der Nationalökonomie, eigen sind; so könnte man z. B. behaupten, der

Marktpreis der „Zigarren zu 20 Gr. Gewicht“ hänge soundso von Nachfrage und Angebot, soundso vom Arbeitslohn, von der Rente, dem Kapitalzins usw. usw. ab. Sogar die Juristen wüssten, nachdem sie konstatiert hätten, dass „Zigarren zu 20 Gr. Gewicht“, zu „beweglichen Gütern“, zu „ersetzbaren Gütern“ u. dgl. gehören, unsere fingierte „Wissenschaft“ mit mancherlei Kenntnissen zu bereichern. Eben solche umfassende „Wissenschaften“ könnten auch in bezug auf „Hunde mit langem Schwanz und kurzem Hals“, in bezug auf „Zinnsoldaten“ u. dgl. gebildet werden.

Aber derartige Wissenschaften wären Parodie der Wissenschaft und anschauliches Beispiel dafür, wie Theorien nicht gebildet werden sollen; sie wären Illustration der Fehler und Mängel, welche bei Bildung wissenschaftlicher Theorien sorgfältig zu vermeiden sind. Die Unwissenschaftlichkeit solcher Theorien, deren Mangelhaftigkeit, würde in der Inadäquatheit derselben bestehen, nämlich darin, dass das Ausgesagte (die logischen Prädikate) auf unpassende, zu eng begrenzte Klassen bezogen wäre, während es richtig und auf umfassendere Klassen zu beziehen wäre; z. B. die Sätze über die Trägheit, Anziehung der Erde usw. sind nur über Zigarren, und noch aus unbekanntem Grunde über „Zigarren zu 20 Gr. Gewicht“ oder über „Hunde mit langem Schwanz und kurzem Hals“ ausgesagt, während es sich um etwas handelt, was sich in Wirklichkeit auf sämtliche physische Körper, d. h. auf eine viel umfassendere Klasse von Gegenständen bezieht.

Solche Theorien liefern kein gehöriges wissenschaftliches Licht und verdunkeln sogar das Wesen der Sache. Sie sind fähig zu Irrtümern zu verleiten, indem sie die falsche Vermutung schaffen, als ob die Eigenschaft, welche den Objekten der betreffenden Klasse zugeschrieben wird, eine Eigentümlichkeit dieser Gegenstände, etwas speziell denselben Anhaftendes sei, und rufen die, ebenfalls irrthümliche, Idee vom Dasein eines Zusammenhangs zwischen dem, was den Gegenständen, welche ein gewisses Merkmal aufweisen, zugeschrieben wird, und diesem Merkmale selbst hervor.

Natürlich werden Behauptungen in der Art von: „Zigarren zu 100 gr. Gewicht sind der Anziehung der Erde ausgesetzt“, „Menschen von niederem Wuchs können nicht ohne Luft leben“ wohl niemand zu dem Irrtum verleiten, als seien die anderen Zigarren und überhaupt die sonstigen materiellen Gegenstände der Anziehung der Erde nicht ausgesetzt, als hänge die Notwendigkeit von Luft zur Erhaltung des Lebens vom Wuchs des Menschen ab u. dgl. —

da es klar und gut bekannt ist, dass dieses nicht zutrifft; auch andere logische Mängel und Verstöße sind unschädlich, wenn sie klar ersichtlich sind, wenn z. B. die Richtigkeit des Gegenteils der irrthümlichen Behauptung u. dgl. klar ist. Aber in Fällen, wo es an ausreichenden Kenntnissen über das Gebiet, von dem die Rede ist, fehlt, sind Irrtümer obiger Art, wenn derartige Theorien mit falsch gewählter Klasse aufgestellt werden, ganz naturgemäss und können sehr schädlich sein.

Wie es damit auch stehen mag, als geeignete, vollkommene wissenschaftliche Theorien sind nur solche anzusehen, in denen das, was ausgesagt wird, sich auf die geeignete, nämlich eine so umfassende Klasse bezieht, wie das dem Inhalte und den Gründen des Ausgesagten nach dem Wesen der Sache entspricht.

M. a. W.: der Bildung wissenschaftlicher Theorien ist als Prinzip wissenschaftlicher Methodologie die Regel zugrunde zu legen, dass für die Adäquatheit der Theorien im Sinne des Beziehens des Ausgesagten auf geeignete hinlänglich umfassende Klassen von Objekten zu sorgen sei.

Diejenigen Theorien, welche gegen das Prinzip der hinlänglich umfassenden Klasse verstossen, d. h. die Theorien, in welchen die Prädikate auf zu eng beschriebene Kreise von Objekten bezogen sind, werden wir hinkende Theorien nennen (dieselben erinnern an das unästhetische Bild, welches uns von grossen und schweren Gegenständen, welche auf an Grösse oder Zahl unzureichenden Stützen — „logischen Subjekten“ — ruhen, geboten wird).

Einen günstigen Boden für Entstehung und Vermehrung hinkender Urteile und ganzer mehr oder weniger umfassender mit solch einem Mangel behafteter Lehren bieten unter anderem diejenigen Gebiete theoretischer Schöpfung, auf welchen die Forschung sich nach den professionellen Benennungsgewohnheiten richtet oder nach anderen Sprachgebräuchen, welche den einen Namen verschiedenen ausgewählten Arten oder Unterarten irgendeiner Gattung (umfassenderen Klasse) mit Ausnahme der übrigen Arten (umfassenderen Klasse) mit Ausnahme der übrigen Arten oder Unterarten der selbigen Gattung (wegen geringerer praktischer Tauglichkeit derselben oder dgl.) geben. Das Gemeinsame an allen solchen gleichnamigen Gegenständen ist das alles, was derjenigen Gattung, welcher alle diese Arten, Unterarten usw. entnommen sind, gemeinsam ist; aber alle Urteile, welche solche gemeinsamen Eigenschaften und deren Gesamtheiten feststellen, werden unausbleiblich hinkende Leh-

ren sein, da sie nicht auf die Gattung, wie das dem Prinzip der geeigneten Klasse nach nötig wäre, sondern blos auf einen Teil dieser Klasse bezogen sind. Z. B. über Gemüse im kulinarischen Sinne kann man natürlich viele Sätze botanischen Charakters aussagen, welche inbezug auf alle Sorten von Gemüse wahr sind, allein diese Lehren wären doch hinkende Lehren: das, was allen Sorten von Gemüse gemeinsam ist, bildet in der Tat das Gemeinsame eines umfassenderen Kreises von Gegenständen. Einen ebensolchen Charakter würde eine zoologische Theorie des „Wildes“ im kulinarischen Sinne oder im Sinne des Jägerlexikons haben usw. Unter anderem sind derartige Lehren nicht nur hinkende, sondern zugleich auch vermeintliche Theorien (vom objektiven Standpunkte aus überhaupt keine Theorien), d. h. ausser dem Hinken leiden dieselben noch an dem Mangel, dass sie Urteile über vermeintliche, tatsächlich, im Sinne der objektiven Ähnlichkeit und Verschiedenheit der Erscheinungen, überhaupt nicht existierende Klassen von Objekten sind (dieser Mangel bildet eine natürliche Erscheinung überhaupt auf den Forschungsgebieten, wo man sich von Wörtern, Benennungen leiten lässt).

Einen weiteren ergiebigen Quell hinkender Theorien bildet die Beimengung verschiedener praktischer Gesichtspunkte und Tendenzen den theoretischen Untersuchungen. Diejenigen Gruppen von Gegenständen, mit denen irgendwelche gegenwärtige praktische Interessen zusammenhängen, nehmen hauptsächlich oder ausschliesslich die Aufmerksamkeit nicht nur der „praktischen Leute“, sondern auch der Forscher in Anspruch, indem sie alles übrige, der objektiven Natur nach Gleichartige verdecken, und auf Grund solch einer Verengerung des wissenschaftlichen Horizonts blühen die hinkenden Theorien, sowohl die echten, als auch die vermeintlichen.

Weiter werden wir Gelegenheit haben auch auf andere Umstände hinzuweisen, welche in Verbindung mit obigen dazu beitragen, dass die Gesamtheit vorhandener theoretischer Meinungen, Überzeugungen, Lehren — einer sorgfältigen kritischen Prüfung und Berichtigung vom Standpunkte des Prinzips der gehörigen, genügend umfassenden Klasse überaus bedarf.

Was die Berichtigung selbst betrifft, so ist es 1) um die echten, aber hinkenden Theorien in die richtige Lage zu bringen, offensichtlich notwendig, die darin vorhandenen zu engen Klassenbegriffe (und Klassen) durch geeignete höhere, umfassendere Begriffe, z. B. die Unterarten durch Arten oder Gattungen usw., zu ersetzen (wie ist es zu erkennen,

dass die betreffende Klasse zu eng und welcherart die geeignete Klasse ist, darüber unten); mitunter kann sich die Bildung und das Unterstellen eines einzigen geeigneten Begriffs zur Verbesserung einer sehr umfassenden Theorie, eines grossen Komplexes von Klassenurteilen als hinreichend erweisen; manchmal ist es zu diesem Zwecke notwendig, eine ganze Reihe, eine ganze hierarchische Stufenleiter von Begriffen verschiedener Allgemeinheitsstufen zu bilden; letzteres in dem Falle, wenn die betreffende mehr oder weniger umfassende Theorie, z. B. eine ganze theoretische Wissenschaft, ein Gemisch von Sätzen darstellt, welche in verschiedenen Graden an dem Mangel des Hinkens leiden, wenn z. B. von dem, was über die Art, auf welche die Theorie bezogen ist, ausgesagt worden ist, einiges inbezug auf die Gattung, einiges inbezug auf die Gruppe, einiges inbezug auf eine noch höhere Klasse usw. wahr ist; 2) um die hinkenden und zugleich vermeintlichen Theorien, z. B. Urteile und Gesamtheiten von Urteilen über zusammengewürfelte, durch einen professionell-praktischen Namen äusserlich vereinigte Gruppen, zu berichtigen, ist es notwendig, diejenige Klasse zu ermitteln, aus deren Elementen die betreffende eklektische Gruppe zusammengesetzt worden ist; mitunter wird ausser der betreffenden nächstliegenden Klasse sich noch die Bildung von umfassenderen Klassen als nötig erweisen (s. oben sub 1).

Was die Resultate solch einer Revision und solcher Berichtigungen betrifft, so können dieselben zwiefacher Art sein:

1. Einfache Aufhebung der Theorie ohne einen neuen positiven Gewinn für die Wissenschaft. Das wäre das Ergebnis der Berichtigung einer hinkenden, echten oder scheinbaren, Theorie in den Fällen, wo es sich nach gehöriger Berichtigung herausstellen würde, dass in irgendeiner Wissenschaft schon eine entsprechende ganz richtige Theorie vorhanden sei (vgl. z. B. die verschiedenen Sätze der obigen „Wissenschaft von Zigarren zu 20 gr. Gewicht“). Übrigens ist bereits die Reinigung der Wissenschaft von dem Ballast hinkender oder noch mehr missgestalteter geistiger Produkte — hinkender und zugleich auch scheinbarer Theorien — an und für sich von Wert.

2. Die Mehrzahl der hinkenden Theorien hält sich natürlich eben dadurch, dass es keine geeigneten Theorien gibt, und dieser Umstand trägt dazu bei, deren Mängel unbemerkbar zu machen. Infolgedessen wird das gewöhnliche Ergebnis einer Korrektur der hinkenden, sowohl der echten als auch die vermeintlichen, Theorien etwas der

Wissenschaft noch Wertvolleres als die einfache Aufhebung der falschen Theorie sein, nämlich die Ersetzung einer dem Umfange, dem Anwendungsgebiet nach verhältnismässig engen und falschen Theorie durch eine vollständig richtige und weitere, mehr wissenschaftliches Licht erzeugende Theorie, durch eine solche Theorie, die an und für sich vollkommen ist und dazu auch solche Gebiete beleuchtet, welche bei der früheren, hinkenden Theorie überhaupt in wissenschaftliches Dunkel gehüllt waren. Die Gewinne sind in beiderlei Sinn umso wertvoller, je höher der Grad des Hinkens, an dem die Theorie vor der Berichtigung litt, je grösser also die vollbrachte Erweiterung der Klasse ist; z. B. die Ersetzung einer der Unterarten durch die ganze Art bildet einen wertvollen Gewinn, aber die Ersetzung einer der Unterarten durch die ganze Gattung oder durch einen noch allgemeineren Begriff — einen noch gewaltigeren wissenschaftlichen Gewinn usw.

Wenn die tatsächliche Lage in der Wissenschaft so gestaltet ist, dass es mehrere Disziplinen (oder mehrere Zweige einer Disziplin) gibt, welche verschiedene Kategorien verwandter Gegenstände, d. h. verschiedene Arten (oder unvollständige Arten, ausgewählte, zufällig bevorzugte Unterarten u. dgl.) einer und derselben Gattung (z. B. Rechtswissenschaft — Moralwissenschaft) erforschen, aber keine Theorien der betreffenden allgemeinen Gattung (z. B. der Gattung „ethische Erscheinungen“, wenn man unter diesem Ausdruck diejenige allgemeinere Klasse versteht, welche sowohl Recht, als Moral umfasst), vorhanden sind, und auf diesem Boden diese verwandten Erkenntniszweige durch hinkende Theorien enstellt werden (wenn verschiedenes davon, was dieselben als wahr und gemeinsam inbezug auf sämtliche von ihnen speziell erforschten Objekte gefunden haben, in der Tat inbezug auf die gemeinsame, höhere Gattung wahr ist, z. B. nicht speziell der Sittlichkeit als solcher oder dem Rechte als solchem, sondern den ethischen Erscheinungen überhaupt eigen ist), so muss das Ergebnis der Revision und Korrektur vom Standpunkte unseres methodologischen Prinzips aus 1) die Bildung einer neuen höheren, gleichmässig allen verwandten Disziplinen übergeordneten Wissenschaft (oder einer höheren Theorie überhaupt), 2) die gleichzeitige Reinigung aller verwandten Disziplinen von den betreffenden hinkenden Theorien — sein.

Überhaupt geht aus dem allgemeinen methodologischen Satze der gehörigen Allgemeinheit der theoretischen Subjektsklasse neben anderen folgender partikuläre Lehrsatz hervor:

Wenn es n Arten verwandter Gegenstände gibt, so muss



die Zahl der theoretischen Wissenschaften, überhaupt der Theorien $n + 1$ betragen; z. B. beim Dasein von 2 Arten, sind $2 + 1 = 3$ Wissenschaften erforderlich, beim Dasein von 3 Arten — 4 Wissenschaften usw. In der Tat, wenn die Klasse **a** (z. B. Rechtserscheinungen) und die Klasse **b** (z. B. moralische Erscheinungen) wirklich Klassen von verwandten Erscheinungen sind, d. h. neben ihren speziellen Besonderheiten auch gemeinsame Züge und Eigenschaften haben, zur selbigen höheren Gattung gehören, so ist zu einer geeigneten Erkenntnis der Objekte sowohl der einen als der anderen Klasse die Kenntnis der Gattungseigenschaften, sowohl der gemeinsamen als auch der spezifischen Eigenschaften nötig; wenn aber nur zwei Disziplinen, die Theorie **a** (des Rechts z. B.) und die Theorie **b** (der Moral z. B.) vorhanden sind, ist solch ein Wissen in der Form ganz richtiger Theorien unmöglich, dagegen entweder der völlige Mangel der Erkenntnis der Gattungseigenschaften, oder die Anwesenheit hinkender Theorien in beiden Disziplinen unvermeidlich; um beides zu vermeiden, ist es notwendig, neben den zwei Artdisziplinen, welche die spezifischen Besonderheiten der Klasse **a** und der Klasse **b** erforschen und darlegen, noch eine höhere, eine Gattungsdisziplin **C** aufzustellen, welche das der ganzen Gattung Eigentümliche erforscht und darstellt. Man kann ebenfalls die Unentbehrlichkeit von 4 Theorien für die Erforschung von drei Klassen verwandter Erscheinungen, von 5 Theorien für die Erforschung von 4 verwandten Klassen usw., mit einem Wort die Unentbehrlichkeit von $n + 1$ Theorien bei n verwandten Klassen nachweisen.

Mittelst dieses einfachen Lehrsatzes wäre es unter anderem leicht zu entdecken und nachzuweisen, dass in der Wissenschaft eine nicht geringe Anzahl schädlicher Lücken vorhanden ist und dass der Aufbau vieler Theorien und sogar ganzer neuer Wissenschaften, welche leider bisher fehlen, obwohl sogar zuweilen das rohe Material — in der Gestalt verschiedener hinkender speziellerer Lehren bereit steht, methodologisch notwendig ist. In manchen anderen Fällen existieren die betreffenden Disziplinen bereits oder sind der Entstehung nahe, werden aber in Ermangelung des Bewusstseins der obigen methodologischen Prinzipien in Zweifel gezogen, abgelehnt, angegriffen, sind selbst nicht imstande ihr eigenes Thema, ihren eigenen besonderen Gegenstand genau und deutlich bestimmen und auf diese Weise ihr Existenzrecht beweisen u. dgl.

In einer solchen Lage befindet sich unter anderem, so seltsam das auch sein mag, diejenige Disziplin, welche ihrer Stellung nach unter den Wissenschaften die angesehenste

ist, — die Philosophie. Im Altertum wurden als Philosophen überhaupt Menschen bezeichnet, die sich dem wissenschaftlichen Denken widmeten, und „Philosophie“ bedeutete Wissenschaft im allgemeinen; sodann führte die allmähliche Erweiterung und Spezialisierung des Wissens zur Bildung und Aussonderung verschiedener Spezialwissenschaften aus der „Philosophie“ und schliesslich sah sich die Philosophie vor die Frage, was denn eigentlich ihr selbst übrig bleibe, gestellt. Alle Themata und Forschungsobjekte sind dem Anscheine nach vergriffen: die Erscheinungen der physischen Welt werden von der Physik und einer ganzen Reihe anderer Spezialwissenschaften, die psychischen Erscheinungen — von der Psychologie usw. erforscht. Noch besteht die Sitte einige Wissenschaften (hauptsächlich die Psychologie, Ethik, Ästhetik und Logik verbunden mit der sogen. Erkenntnistheorie) für „philosophische“, der Philosophie angehörende und deren Gebiet bildende Disziplinen zu halten¹⁾. Dies kommt aber der Verneinung der Philosophie als besonderer Wissenschaft gleich, und dasselbe ist auch von der Identifizierung der Philosophie mit irgendeiner von diesen Wissenschaften, z. B. der Erkenntnistheorie, Ethik u. dgl., zu sagen. Es rettet die Philosophie als besondere Wissenschaft auch nicht die sehr verbreitete Meinung, wonach die besondere Aufgabe der Philosophie darin bestände, die von den Einzelwissenschaften erworbenen Kenntnisse zu einem allgemeinen, einheitlichen, widerspruchlosen System des Wissens zu gestalten¹⁾. Für diese Funktion der Herstellung einer gedanklichen Ordnung und eines Systems unter den Wissenschaften bedarf es keiner speziellen Disziplin, denn dafür haben die betreffenden Wissenschaften selbst ohne jede fremde Weisung zu sorgen (vgl. oben S. 7). Noch weniger können als Rechtfertigung und wissenschaftliche Definition der Philosophie und deren Gegenstandes verschiedene nebelhafte Aussprüche über die Aufgabe der „Gestaltung einer Weltanschauung“, „Lebensweisheit“, „Lebensansicht“ u. dgl. dienen.

Da eine wissenschaftliche Rechtfertigung der Philosophie

¹⁾ Vgl. W. Windelband, Geschichte der Philosophie, 2-te Aufl. §§ 1, 3, welcher übrigens zur Philosophie auch verschiedene andere Materien rechnet: „Philosophie der Gesellschaft“, „Philosophie der Geschichte“ usw.

¹⁾ Vgl. z. B. Wundt, Einleitung in die Philosophie §§ 1 und 2, der übrigens behauptet, dass die Philosophie „die von der Wissenschaft benutzten allgemeinen Methoden und Voraussetzungen des Erkennens auf ihre Prinzipien zurückzuführen hat“; demnach erhält bei ihm, sowie auch bei Windelband, die Philosophie einen gemischten, eklektischen Charakter — den Charakter einer Summe verschiedenartiger Themata.

mittelst geeigneter Aussonderung und Bestimmung eines besonderen Gegenstandes und Forschungsgebiets für dieselbe nicht vorhanden ist, so ist es ganz natürlich, dass viele sich überhaupt zur Philosophie ablehnend verhalten, deren Existenzrecht gar nicht anerkennen. Zwar wird nichtsdestoweniger die Philosophie von Zeit zu Zeit nicht nur zu einer geduldeten, sondern sogar zu einer populären und an der Tagesordnung stehenden „Wissenschaft“, und die Stimmen der Skeptiker werden von den Stimmen der Anhänger der Philosophie übertönt (obgleich die letzteren den Gegenstand ihrer Sympathien nicht genau bestimmen können); das hängt aber von der Mode ab (von der andere, besser begründete Wissenschaften nicht abhängen), Moden aber vergehen...

Wie es damit auch stehen mag, ist die Frage von dem Gegenstand und der Aufgabe der Philosophie und die Frage vom Existenzrecht der Philosophie selbst bis jetzt strittige Fragen. Vom Standpunkte des Lehrsatzes über die Unentbehrlichkeit von $n + 1$ Wissenschaften für die sachgemäße Erforschung von n Arten von Gegenständen aus erhalten diese Fragen eine unzweifelhafte, der Philosophie günstige, und dabei klar und genau bestimmte Lösung. Es erweist sich nämlich vom Standpunkte dieses methodologischen Lehrsatzes aus, dass die Vorstellung, alle Gegenstände der Forschung seien bereits von den verschiedenen Spezialwissenschaften vergriffen, selbst auf einem Missverständnis beruht. Trotzdem ja wirklich die physischen Gegenstände in den Bereich der Physik (im allgemeinen Sinne der Wissenschaften, welche physische Erscheinungen erforschen), die psychischen in den Bereich der Psychologie (in einem ebenso allgemeinen Sinne) gehören, oder genauer: ebenweil zum Bereich der physischen Wissenschaften speziell die physischen, zum Bereich der psychologischen Wissenschaften speziell die psychischen Erscheinungen gehören, ist noch eine Wissenschaft unentbehrlich, um noch eine Klasse von Erscheinungen, welche nicht in den Kreis dieser Wissenschaften fällt, zu untersuchen. Diese Klasse ist die Gattung, welche die physischen sowohl als die psychischen Erscheinungen als Arten, als Unterklassen umfasst, nämlich die Klasse des Realen überhaupt (alles, was real ist, alles, was dagewesen, da ist oder dasein wird). M. a. W. ist die Philosophie (wir verstehen hier unter Philosophie die „theoretische Philosophie“, über die sogen. „praktische Philosophie“ s. unten), oder genauer soll die Philosophie spezielle Theorie des Realen (als einer einheitlichen Klasse, einer höheren als die Klassen: Materielles und Geistiges) sein im Sinne einer Wissenschaft, welche speziell, was dieser Klasse eigentümlich ist, er-

forscht, im Gegensatz zu anderen Wissenschaften, welche **a n d e r e K l a s s e n**: die Klasse der physischen Erscheinungen (Physik im allgemeinen Sinne), die Klasse der psychischen Erscheinungen (Psychologie im allgemeinen Sinne) — erforschen¹⁾.

Ausser der Abwesenheit des im Hinken bestehenden Mangels ist zur vollständigen Richtigkeit einer Theorie noch erforderlich, dass das Ausgesagte **n u r** auf die Klasse, für die es richtig ist, nicht aber auf einen weiteren Kreis von Ge-

¹⁾ Aus dem aufgestellten Begriff der Philosophie als Theorie, welche zum Gegenstande ihrer besonderen Forschung die Klasse des Realen überhaupt hat, geht unter anderem hervor:

1. Dass die Philosophie sich prinzipiell von einer Kompilation des Inhalts oder Hauptinhalts aller Wissenschaften (worauf die jetzt verbreitetste Definition der Philosophie hinausläuft, das Wort „Kompilation“ wird übrigens natürlich nicht gebraucht), mag diese zu einem noch so wohlgeordneten System verarbeitet sein, unterscheidet. Philosophie ist eine spezielle Wissenschaft mit speziellem Inhalt, so dass kein einziger Satz irgendeiner anderen Wissenschaft sich als solcher auf deren Inhalt beziehen und kein einziger Satz der Philosophie, als solcher, (geeignetes) Element, Lehrsatz irgendeiner anderen Wissenschaft bilden kann. Ein solches Verhältnis der scharfen Festsetzung der Grenzen, der prinzipiellen Nichtvermischung besteht (soll bestehen) auch den nächst verwandten Wissenschaften, den Wissenschaften, d. h. Theorien, der selbigen Klasse, z. B. der Physik und Psychologie, gegenüber. Sogar die theoretischen **P r ä d i k a t e** als solche müssen in diesen Wissenschaften prinzipiell verschiedene sein: im Falle der tatsächlichen Übereinstimmung einer Behauptung in der Philosophie (d. h. über die betreffende Klasse) mit einer Behauptung in der Physik, Psychologie oder sonst einer Wissenschaft wäre vorzusetzen: 1) entweder, dass die betreffende Behauptung des Physikers, Psychologen oder dgl. eine hinkende Theorie sei (z. B. dass auf die physischen Erscheinungen speziell etwas bezogen sei, was in der Tat sich auch auf nichtphysische Erscheinungen bezieht), oder 2) dass die Behauptung des Philosophen fehlerhaft sei, und zwar von dem Realen als Gattung etwas ausgesagt werde, was nur inbezug auf irgendwelche Art dieser Gattung, z. B. nur inbezug auf physische oder nur psychische Erscheinungen, richtig sei (eine „springende Theorie“, vgl. unten). A fortiori bezieht sich dieses Prinzip der Nichtvermischung auf diejenigen Wissenschaften, welche überhaupt nicht zur Klasse der Theorien gehören, Urteile ganz anderer Art aussagen. Besonders erwähnt zu werden verdient in dieser Beziehung die Wissenschaft, welche den grossartigsten konkret-individuellen Gegenstand (zusammengesetzten Gegenstand, Komplex) welcher die Erde und sogar unser gesamtes Sonnensystem als einen Teil in sich schliesst, untersucht, nämlich die Wissenschaft, welche den ganzen „Kosmos“ der Weltkörper erforscht. Es ist besonders zu erwähnen, dass die Philosophie auch von dieser Wissenschaft grundverschieden ist, dass deren Sätze nichts mit den Behauptungen dieser Wissenschaft gemein haben, in Anbetracht dessen, dass in den Betrachtungen über Philosophie beständig die Worte „Weltanschauung“ u. dgl. wiederholt werden. Um eine richtige Vorstellung von der Welt zu gewinnen, muss man natürlich verschiedene astronomische und kosmographische Wahrheiten kennen, aber zum Inhalte der Philosophie gehören diese Wahrheiten nicht im geringsten.

2. Dass zum Inhalte der Philosophie speziell die Ermittlung und Konstatierung dessen, was inbezug auf jede Erscheinung wahr sei, gehört, gleich-

genständen bezogen wäre; es ist nötig, dass die theoretischen Subjekte nicht nur nicht zu eng, sondern auch nicht zu weit ihrem Umfange nach wären.

Solche Theorien, welche an dem Mangel leiden, dass eine Beschränkung des Ausgesagten auf dessen Wahrheitsgebiet fehlt, dass dasselbe diese Grenzen überschreitet, können im Gegensatz zu den hinkenden springende Theorien genannt werden (hier springen die Prädikate über ihre natürlichen Grenzen in fremde Gebiete hinüber).

wie ob es z. B. der Fall eines Steins oder ein Flug der Phantasie in der Seele eines Dichters, Liebe, Hass u. dgl. sei. Auf Ermittlung der allgemeinen „Natur“, der Allgemeinzüge, der gemeinsamen Eigenschaften aller Erscheinungen, alles Realen sind die bewussten und methodischen Bemühungen des philosophischen Denkens zu richten, und vom Erfolge dieser Nachforschungen, von der Ermittlung und wissenschaftlichen Begründung der betreffenden Wahrheiten hängt eben die Verwirklichung der Philosophie — im Sinne einer wissenschaftlichen Theorie des Realen — ab.

Es erhebt sich die Frage, namentlich z. B. wenn man an so einander unähnliche Dinge denkt, wie der Fall eines Steins und eine Idee, ob es denn überhaupt etwas Gemeinsames (und speziell Eigentümliches) an allem Realen gebe, und diese Frage ist Frage to be or not to be für die Philosophie.

Darauf ist zu antworten: bisher ist es nicht gelungen, die betreffenden Wahrheiten wissenschaftlich zu ermitteln und festzustellen, allein wir wüssten keine wissenschaftlichen Gründe, um behaupten zu können, dieses werde auch in der Zukunft nicht gelingen; vielleicht werden die geeigneten bewussten und methodischen Forschungen auch von Erfolg gekrönt sein; jedenfalls ist das betreffende Problem als solches und zudem als ganz ernstes und beachtenswertes Problem da.

Unter anderem werden in der philosophischen Literatur von alters her zwei Hauptströmungen, zwei Hauptschulen unterschieden: Materialismus (die ältere Schule) und Idealismus. Der Materialismus stellt eigentlich nichts anderes als eine eigenartige Theorie der uns interessierenden Klasse dar; denn das Wesen der materialistischen Philosophie gipfelt in der Behauptung, dass alles Sein, alles Geschehen, darunter auch alle geistigen Erscheinungen, eine gleiche, nämlich materielle Natur habe; alle Erscheinungen, physische sowie psychische, sind dieser Theorie nach eigentlich physische Erscheinungen, lassen sich auf Materie und Bewegungen derselben zurückführen. Diese Lehre ist keine wissenschaftlich begründete Theorie, sondern willkürliche Behauptung und kann deswegen nicht als Philosophie im Sinne einer Wissenschaft der Philosophie, einer wissenschaftlichen Philosophie betrachtet werden. Wenn es aber gelingen würde diese Theorie wissenschaftlich zu begründen, so hätten wir eine wissenschaftliche Theorie im obigen Sinne. Der Idealismus, die idealistische Philosophie passt ebenfalls in unsere Definition hinein, wenn auch nicht der Philosophie im Sinne einer Wissenschaft, so jedenfalls im Sinne eines besonderen Forschungsthemas; das Wesen dieser Lehre (welche richtig Spiritualismus genannt wird) besteht darin, dass alles Reale geistige Natur hat, Äusserung eines allgemeinen geistigen Prinzips bildet. Manche Spiritualisten, z. B. Schopenhauer, Hartmann, Wundt, erblicken dieses geistige Prinzip im „Willen“ (Voluntarismus), andere in der Vernunft, im Intellekt (Intellektualismus). Aber auch diese Theorien sind leider willkürliche, wissenschaftlich nicht begründete Behauptungen, so dass es auch eine wissenschaftliche idealistische Philosophie nicht gibt.

Auch dieser, dem Hinken entgegengesetzte, Mangel ist nicht nur im gewöhnlichen, alltäglichen Denken, sondern sogar auch in der Wissenschaft durchaus nicht selten. Besonders ist er auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften verbreitet. Das bezieht sich vor allem auf die sogen. Soziologie. Hier haben wir das Bild einer unaufhörlich anwachsenden Menge konkurrierender Theorien, von denen jede irgendeinen besonderen Faktor oder Element des menschlichen Lebens zur Grundlage des gesamten sozialen Lebens und dessen Geschichte, aller sozialen Prozesse erhebt; die einen Soziologen behaupten, dass die Grundlage von allem in der menschlichen Gesellschaft, den Faktor, welcher alle übrigen Erscheinungen (z. B. Recht, Moral, Religion, Wissenschaft usw.) bestimmt, die Bedingungen der Produktion materieller Güter, die Produktionskräfte und -werkzeuge bilden (der sogen. ökonomische Materialismus, soziologische Marxismus); die anderen führen alles auf Nachahmung seitens der Gemeinschaftsmitglieder den hervorragenderen und persönlich schöpferisch tätigen Individuen zurück (Tarde u.a.); die dritten führen alles auf Zusammenstoß und Unterwerfung der einem Stämme oder sonstigen sozialen Gruppen durch andere zurück (Gumplowicz); die vierten halten den Kampf ums Dasein und die natürliche Auslese für entscheidend (die Soziologen-Darwinisten); die fünften erblicken den Kern von allem in den Eigenschaften der Rasse, die sechsten — in den physikalisch-geographischen Lebensbedingungen der betreffenden Gesellschaft usw. usw. Es bedarf keiner genaueren Untersuchung und Kritik dieser und dergleichen im Ueberflus in der soziologischen Literatur fabrizierter Theorien, sondern es genügen sehr einfache allgemeine Erwägungen, um zu sagen, dass die Soziologie gewissermassen ein Museum wissenschaftlicher Pathologie, nämlich eine reichhaltige Kollektion verschiedener springender Theorien darstellt. Wenn der Sinn dieser und dgl. Theorien nur in der Behauptung bestände, dass der und der, von der betreffenden Theorie auserkorene Faktor seinen den und den Wirkungskreis und Anteil an Bedeutung im sozialen Leben und dessen Geschichte habe, so könnten alle oder viele von solchen Theorien wahr sein. Allein da dieselben nicht solch einen bescheidenen Sinn haben, sondern solche Ansprüche erheben, welche miteinander kollidieren, einander ausschliessen, nämlich die eine Theorie behauptet, dass in den sozialen Erscheinungen alles **a** sei (als allgemeinbestimmend der und der Faktor erscheine), die andere, dass es keineswegs **a**, sondern im Gegenteil **b**, die dritte, dass alles **c** (aber keineswegs **a** oder **b**) sei usw., so können dieselben

dem „Grundgesetz der Logik“, dem sogen. Satz des Widerspruchs nach nicht gleichzeitig wahr sein, sondern sie müssen alle ausser einer (wenn nicht alle) falsche Urteile sein; die Falschheit derselben kann entweder eine absolute, oder relative sein — eine absolute in dem Falle, wenn der von der betreffenden soziologischen Theorie auserkorene Faktor **a** oder **b**, oder **c** usw. entweder nicht existiert, oder gar keine Rolle im sozialen Leben spielt, auf diesem Gebiete keine Folgen hervorruft, eine relative — wenn der Faktor existiert und der kausalen Eigenschaften nicht entbehrt, seine Folgen im sozialen Leben hervorruft, nur aber seine Wirkungen bescheidener, begrenzter sind, als der betreffende Soziologe meint (d. h. wenn seine Theorie eine springende ist).

Wie gross der wissenschaftliche Leichtsinns der in der soziologischen Literatur herrschenden Behauptungen auch sein mag, so wäre es doch schon a priori unwahrscheinlich die Falschheit aller dieser Theorien oder sei es auch eines bedeutenden Teils derselben im ersteren Sinne anzunehmen; und wirklich handelt es sich um Faktoren und Erscheinungen, welche zweifellos existieren und der kausalen Eigenschaften im sozial-historischen Leben der Menschen nicht beraubt sind. Folglich haben wir es mit einer Erzeugung und Anhäufung von springenden Theorien zu tun. Dasselbe liesse sich (ebenfalls ohne Zeit auf eine Analyse der betreffenden Theorien im einzelnen zu verlieren) auf Grund allgemeiner Erwägungen über den Kausalzusammenhang der Erscheinungen, über die notwendige Teilnahme einer Menge kausaler Faktoren (z. B. des Vorhandenseins der Luft, Sonne u. dgl.) sogar an den einfachsten Erscheinungen, z. B. beim Fall eines Steins, und dabei eine sozusagen gleichberechtigte Teilnahme nachweisen; dabei wäre es möglich, aus den betreffenden allgemeinen Erwägungen sogar mehr als aus dem Satze des Widerspruchs zu folgern, dass nämlich alle Theorien obiger Art (und nicht etwa alle mit Ausnahme einer) springende Theorien sein müssen (es sei denn, dass einige davon noch schlimmer — absolut-falsch sind), und dass überhaupt eine derartige Schöpfung und Richtung des Denkens, wie sie in der Soziologie zu pflegen Sitte geworden ist, eben nur zur Erzeugung wissenschaftlich-pathologischer Produkte — springender Theorien führen könne¹⁾.

¹⁾ Andererseits wäre es nicht wissenschaftlich, zu denken, man könnte die Wissenschaft der Soziologie mittelst Berücksichtigung und Aufzählung der Millionen von Faktoren schaffen, welche in Wirklichkeit Faktoren in dem sozialen Leben und der Geschichte sind; solch eine Soziologie wäre ein sehr langer (aber doch unvollständiger) Katalog aller-möglichsten Dinge. Auf die Frage nach der wissenschaftlichen Aufstellung des Problems der Soziologie gedenkt der Verfasser in einer anderen Schrift zurückzukommen.

Mittelst analoger Erwägungen (vom Standpunkte der allgemeinen Grundsätze der Logik oder vom Standpunkte der Natur des Kausalzusammenhangs der Erscheinungen aus) könnte man auch in verschiedenen anderen Geisteswissenschaften und deren verschiedenen Teilen das Vorhandensein einer Masse von springenden Theorien entdecken (z. B. über Ursprung und Entwicklung des Rechts — in der Rechtswissenschaft, — der Moral in der Moralwissenschaft, — der Religion in der sogen. Religionsphilosophie usw.).

Am wenigsten scheint an derartiger wissenschaftlicher Pathologie unter den Sozialwissenschaften die (theoretische) Nationalökonomie zu leiden — eine Wissenschaft, welche sich im allgemeinen durch grösste Erfolge und Wissenschaftlichkeit unter allen sozialen Disziplinen auszeichnet. Aber eine genauere Betrachtung der Lage, in der sich einige Lehren derselben befinden, etwa solche z. B., wie die Lehre vom Wert, von der Rente, vom Unternehmergewinn, würde erweisen, dass auch diese Sozialwissenschaft nicht wenig an der Tendenz des Bildens springender Theorien leidet, und wenn man einerseits den Inhalt ihrer positiven und sehr wertvollen theoretischen Erzeugnisse, z. B. des Gesetzes des Angebots und der Nachfrage u. dgl., andererseits die vorhandenen Definitionen dessen, wovon die Wissenschaft der Nationalökonomie eigentlich spricht und als dessen Theorie sie sich betrachtet, die Definitionen der „Wirtschaft“, der „Wirtschafterserscheinungen“ u. dgl. berücksichtigt, so stellt es sich heraus, dass diese Wissenschaft als Ganzes eine springende Theorie ist. Denn deren Lehren sind in vielen Hinsichten sehr wertvoll und vorzüglich, doch sind sie wahr — nur inbezug auf einen kleinen Teil dessen, was dieselbe für ihren Gegenstand hält, was sie nach dem Sprachgebrauch sich richtend als „Wirtschaft“, „Wirtschafterscheinung“ u. dgl. bezeichnet. In Wirklichkeit sind deren Wahrheiten wirklich wahr nur inbezug auf denjenigen kleinen Teil „wirtschaftlicher“ Erscheinungen im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs und der (übrigens miteinander nicht übereinstimmenden) Definitionen der Nationalökonomien, die den Sinn und Umfang der betreffenden Namen zu bestimmen suchen, welcher das individuelle und massenhafte Verhalten der Menschen bildet, welches durch die typische von den Instituten des Zivilrechts (Instituten des Privateigentums, des Obligationen, Familien- und Erbrechts) ausgehende Motivation bestimmt wird¹⁾.

¹⁾ Vgl. L. v. Petrażycki, Lehre v. Einkommen II, 1895; Anhang: Entwurf (II.) Zivilpolitik und politische Ökonomie.

Überhaupt bildet unkritische Befolgung der Benennungsgewohnheiten (statt selbständiger Bildung wissenschaftlich-geeigneter Klassenbegriffe) einen ergiebigen Quell nicht nur hinkender (vgl. oben), sondern auch springender Theorien. Sobald eine theoretische Wissenschaft, indem sie diese oder jene allgemeine Behauptungen aufstellt, die Klasse, auf welche diese Behauptungen sich beziehen, nicht dem Wesen der Sache nach bestimmt, sondern danach, worauf irgendein Wort in dieser oder jenen sprachlichen Sphäre als Allgemeinname angewandt wird, so ist es natürlich, dass öfters verschiedene Inkongruenzen sich ergeben müssen: bald wird die so bestimmte Klasse zu eng (hinkende Theorie), bald zu weit (springende Theorie) sein.

Im einzelnen erzeugt auch die Befolgung professioneller und sonstiger speziell-praktischer Benennungsgewohnheiten — obgleich dem Wesen dieser Erscheinung mehr das Hinken der Theorien (vgl. oben) entspricht — häufig auch die entgegengesetzte Inkongruenz, bildet den Quell springender Theorien. Wenn die betreffende theoretische Disziplin sich von speziell-praktischen Namen leiten lässt, welche zusammengewürfelte Gruppen verschiedenartiger Gegenstände, welche wegen der Gleichnamigkeit auch für der objektiven Natur nach gleiche gehalten werden, umfassen, so ist das ein sehr günstiger Grund, um verschiedene Meinungen und Behauptungen, die sich dank der Erforschung gewisser Elemente dieser zusammengewürfelten Gruppe gebildet haben, auf die ganze gleichnamige Gruppe zu beziehen, d. h. auch auf solche Teile derselben, welche einen anderen Charakter aufweisen und für das betreffende Prädikat unpassendes Gebiet bilden. Diese Tendenz der Bildung springender (und in dem betreffenden Fall zugleich auch vermeintlicher, vgl. oben S. 77) Theorien erhält naturgemäss einen besonders hartnäckigen Charakter in dem Falle, wenn eines unter den verschiedenen Elementen der gleichnamigen Sammelgruppe aus irgendwelchen Ursachen die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf sich lenkt, den Hauptquell der Beispiele und Muster ausmacht, deren Erforschung zur Bildung allgemeiner Meinungen und Behauptungen führt. Wenn z. B. in einer gewissen Disziplin, welche der Erforschung einer Sammelgruppe $A + b + c$ gewidmet ist, die Elemente b und c gewöhnlich im Hintergrund bleiben, die Hauptrolle aber das Element A spielt, so wird je mehr A prävaliert und b und c verdeckt, desto günstiger der Boden für das Auftreten springender Theorien (und desto regelmässiger und gleichförmiger die Richtung, welche das Springen der Prädikate bekommt: die Sprünge werden gerade in der Richtung von A auf b

und **c**, nicht aber in der Richtung von **b** oder **c** auf die ganze Gruppe stattfinden¹⁾.

Auch das Hineintragen von praktischen Gesichtspunkten und Tendenzen in theoretische Untersuchungen bildet einen ergiebigen Quell nicht nur hinkender, sondern auch springender Theorien. Wenn die praktische Bedeutung irgendwelcher Objekte dieselben zum privilegierten Gegenstand der Forschung macht, zum privilegierten Subjekt für Prädikate, welche auf umfassendere Klassen bezogen werden müssten, so haben wir hinkende Theorien vor uns; aber es kommt auch vor, dass die praktisch privilegierte Gruppe einen speziellen Quell der Gewinnung von Prädikaten bildet, welche auf eine umfassendere Klasse, der gegenüber sie als springende Behauptungen erscheinen, bezogen werden. Die Rechtswissenschaft stellt hauptsächlich den Inbegriff von Disziplinen dar, welche der Deutung und Bearbeitung des gegenwärtig geltenden Rechts zum Gebrauche desselben in der Praxis, in Gerichten usw. gewidmet sind; aber die Urteile, welche auf diesem Boden entstehen, streben hartnäckig danach, sich auf das Recht überhaupt, oder je nach dem Spezial-Fach — auf das Staatsrecht und den Staat überhaupt u. dgl. zu verbreiten, obwohl das, was in bezug auf den derzeitigen Staat, das derzeitige Recht richtig ist, bei weitem nicht immer vom Recht, vom Staat überhaupt behauptet werden kann. Eine sehr verbreitete Art springender Theorien bilden solche, in denen etwas als allgemeines Gesetz behauptet wird, — z. B. dass jede Handlung zu irgendeinem Zwecke getan werde, dass der Zweck jeder Handlung die Erlangung eines gewissen Gewinns oder die Vermeidung von Schaden (Utilitarismus), oder die Erlangung von Lust oder Vermeidung von Unlust (Hedonismus) sei, u. dgl. — weil es dem betreffenden Forscher scheint, dass etwas anderes praktisch unvernünftig, sinnlos u. dgl. wäre²⁾.

¹⁾ Wie wir später sehen werden, spielt in der Rechtswissenschaft die Rolle des **A** in der eklektischen Gruppe „Recht im juristischen Sinne“ das offiziell innerhalb des Staats geltende Recht, und die Rolle des **b** — das Völkerrecht, und es werden nun verschiedene Meinungen und Behauptungen, die auf dem Boden der Erforschung dieses **A** entstehen, z. B. über die Unentbehrlichkeit für das Recht der Anerkennung seitens der Organe der Staatsgewalt, seitens der betreffenden Obrigkeit (welche es auf völkerrechtlichem Gebiet überhaupt nicht gibt), über die imperative Natur des Rechts, über den zwingenden Charakter der Rechtsnormen (über die Existenz eines organisierten Zwangs seitens der entsprechenden Obrigkeit) usw. — hartnäckig auf die ganze gleichnamige Gruppe, auf das gesamte „Recht“ im Sinne des juristisch-professionellen Sprachgebrauchs verbreitet.

²⁾ Dass die Theorien, nach denen jede Handlung durch einen Zweck bestimmt werde, und der Zweck stets in der Erreichung von Lust, einem

Die Berichtigung springender Theorien muss offenbar in der Ersetzung der zu weiten Kreise von Gegenständen durch geeignete, engere Klassen bestehen. Bei den echten, aber springenden Theorien handelt es sich um Ersetzung der betreffenden zu umfassenden Gattung durch Arten, Unterarten und noch weitere Subdivisionen, je nach dem Grade des Springens der Theorie oder deren verschiedener Elemente. Wenn die betreffende Theorie nicht nur eine springende, sondern zugleich auch eine vermeintliche ist, so ist die betreffende echte Klasse zu bestimmen und sodann in Arten, Unterarten usw. einzuteilen — bis die geeigneten, engeren Klassen für die Elemente der springenden und vermeintlichen Theorie gefunden sind.

Das Ergebnis der Prüfung und Berichtigung springender Theorien vom Standpunkte des Prinzips der geeigneten, nicht zu weiten Klasse ist mitunter: einfache Reinigung der Wissenschaft von falschen Lehren (vgl. oben S. 78); gewöhnlich — Ersetzung der falschen Sätze durch bescheideneren, aber dafür ganz richtige Sätze. Manchmal verwandelt sich die frühere komplexe springende Theorie infolge solch einer Berichtigung in mehrere Art-, Unterarttheorien usw.; was vordem irrtümlicherweise auf die Gattung A (oder auf eine Sammelgruppe irgendeiner Gattung) be-

Gewinn u. dgl. bestehe, springende Theorien sind, s. unten. Zu den Vertretern dieser springenden Theorien und der betreffenden Vermengung des praktischen und theoretischen Gesichtspunkts gehören unter anderem auch die hervorragendsten Logiker der Neuzeit: Mill und Sigwart. Sigwart sagt (Vorfragen der Ethik, S. 6): „Ein vollkommen und in jeder Hinsicht selbstloses Wollen ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es ist mit vollem Recht betont worden, dass das Hervorbringen eines Zustandes, von dem niemand einen Gewinn hätte und der in keinem bewussten Wesen ein Gefühl der Lust erregte, vernünftigerweise kein Zweck sein kann; wenn aber dazu gesetzt wird, der Mensch dürfe nicht seine eigene Befriedigung, sondern nur das Glück anderer suchen, so ist auch das eine unmögliche Zumutung. Er kann seiner Natur nach nichts wirklich wollen, was nicht seinem eigensten persönlichen Gefühl eine Befriedigung gewährt; er will in einem gewissen Sinne sich selbst, sein eigenes Wohl in jedem Wollen... In diesem Sinne muss behauptet werden, dass nicht blos der Eudämonismus, die Rücksicht auf das Gefühl der Lust überhaupt, sondern auch der Egoismus, die Rücksicht auf das Gefühl der eigenen persönlichen Lust notwendig in jedem menschlichen Wollen enthalten ist“ usw.

Wenn der angesehenste unter den modernen Logikern meint, dass ein Nachdenken darüber, was wohl einen vernünftigen Zweck ausmachen könne, wissenschaftlicher Beweis dafür sei, dass die Menschen sich auch stets von solch einem Zwecke leiten lassen, so ist nicht wunderzunehmen, wenn manche Juristen, namentlich z. B. Ihering und dessen treueste Nachfolger, überhaupt unfähig sind die Frage, ob etwas praktisch, zweckentsprechend sei einerseits, und die Frage, ob etwas da sei, geschehe andererseits, zu unterscheiden, wenn sie auf Schritt und Tritt etwas ihnen als praktisch, zweckentsprechend u. dgl. Erscheinendes zu Gesetzen des Seienden, zu allgemeinen (springenden) Theorien erheben.

zogen wurde, erweist sich nach der Division der Gattung **A** in die Arten **a** und **b** als teilweise auf **a**, teilweise auf **b** beziehend, so dass statt der fehlerhaften Theorie des **A** sich eine richtige Theorie des **a** + eine richtige Theorie des **b** ergibt; manche Sätze aber erweisen sich auch in dem Falle, wenn sie auf diese Arten bezogen werden, als falsch und nur inbezug auf weitere Subdivisionen der Gattung als richtig; auf diese Weise erhält man statt der früheren in einer Fläche liegenden (auf eine echte oder vermeintliche, aber zu umfassende Klasse bezogenen) Mischung von Sätzen, die in verschiedenen Graden am Springen leiden, ein ganzes sich nach unten hin verzweigendes System von richtigen Theorien.

Dem Lehrsatz über die Notwendigkeit noch einer Theorie, der Gattungstheorie bei Vorhandensein mehrerer zugeordneter Arttheorien kann man überhaupt hier den Lehrsatz gegenüberstellen, wonach ausser der Gattungstheorie noch derselben untergeordnete Arttheorien gebildet werden müssen, und zwar je nach der Zahl der Arten, welche den Boden für wissenschaftlich-wertvolle, eben diesen Arten entsprechende Theorien liefern können.

Wenn eine gewisse komplexe Theorie, z. B. eine ganze theoretische Disziplin, ein Gemisch von springenden und hinkenden Theorien darstellt (was man, wie aus der Vergleichung der Ausführungen auf S. 76 und S. 88 hervorgeht, a priori von solch einer Disziplin erwarten kann, die mit einer Sammelgruppe, welche sie wegen der Gleichnamigkeit für eine echte Klasse hält, zu tun hat), so besteht die Berichtigung einer solchen Lehre vom Standpunkte des Prinzips der geeigneten Klasse aus in der Bildung von neuen Theorien, welche zum Teil höhere, allgemeinere, zum Teil aber niedere, speziellere Lehren sind.

Neben der Vereinigung sowohl hinkender, als auch springender Lehren in einer komplexen Theorie ist eine Vereinigung beider Mängel auch in ein und derselben einfachen Theorie, in ein und derselben Klassenbehauptung möglich.

Wenn z. B. etwas über eine einnamige Gruppe von verschiedenartigen Gegenständen behauptet wird, so kann es leicht geschehen, dass das Ausgesagte: 1) nicht inbezug auf alle, sondern nur einige Elemente der Gruppe richtig ist (eine springende vermeintliche Theorie), und dass es zugleich 2) nicht nur inbezug auf diese, sondern auch auf andere (gleichartige, aber der Gruppe, z. B. aus praktischen Gründen, nicht eingeschlossene) Gegenstände zutrifft (hinkende und vermeintliche Theorie). Wenn jemand so naiv wäre, dem Namen „Gemüse“ oder „Wild“ im kulinarischen Sinne Glauben zu schenken und eine Dissertation: „Anatomie des Gemüses“

oder „Physiologie des Wildes“ zu verfassen, so würde er wahrscheinlich eine nicht geringe Zahl von Beispielen solcher Theorien liefern, welche sich zugleich durch Hinken sowie durch Springen auszeichnen.

Die Berichtigung solcher Theorien muss augenscheinlich in der Verengung des Umfangs der ungeeigneten theoretischen Subjekte nach der einen Richtung und in deren Erweiterung nach der anderen Richtung hin bestehen. Dazu muss eine höhere Klasse gebildet werden, welche alle Objekte, hinsichtlich deren die betreffende Behauptung richtig ist, in sich einschliesst, und sodann ist diese höhere Klasse in Arten (eventuell auch weiter in Unterarten) zu teilen, um diejenige Klasse zu erhalten, welche alle und zugleich nur die Objekte umfasst, inbezug auf die das betreffende Prädikat richtig ist.

Zur Vollständigkeit unseres Abrisses der Pathologie der theoretischen Lehren und Wissenschaften und der Klassifikation falscher Theorien sind schliesslich noch solche Theorien zu erwähnen, in denen das, was über eine echte oder vermeintliche Klasse behauptet wird, im vollen Umfange irrtümlich, inbezug auf die ganze Subjekts-Klasse falsch ist.

Solche Theorien können wir absolut-falsche Theorien nennen — im Gegensatz zu den hinkenden und springenden Theorien, welche man hier zu der einen Klasse der Theorien mit ungeeignetem Subjektumfang unter dem gemeinsamen Namen relativ-falscher Theorien zusammenfassen kann.

Es kommen auch solche absolut-falsche Theorien nicht nur im Bereiche des gewöhnlichen Denkens (besonders bei unwissenden und ungebildeten Leuten, z. B. die Theorie, nach welcher die Menschen nach dem Tode noch weiter der Nahrung, Getränke, Frauen, Sklaven, Waffen bedürfen, die Verletzung ihrer Rechte rächen, was uns viele, z. T. grausame Sitten verschiedener weniger aufgeklärter Völker erklärt, z. B. das Verbrennen oder Begraben der Frauen, Sklaven, Rosse und verschiedener anderer Sachen mit der Leiche des Hausherrn zusammen), sondern auch auf dem Gebiete der Wissenschaft vor.

Aber die Rolle und Bedeutung solcher Theorien in der Wissenschaft sowie die Quellen ihres Ursprungs sind von den der relativ-falschen Theorien verschieden.

Die theoretische Wissenschaft im allgemeinen, besonders der umfassende Zweig derselben, welcher den Namen Geisteswissenschaften führt, wimmelt geradezu von relativ-falschen Theorien; die Mängel des Hinkens und Springens spielen eine sehr ernste (negative) Rolle in der Wissenschaft und erfordern dementsprechend sorgfältigste methodologische

Erforschung ihrer Ursache, Heil- und Vorbeugungsmittel usw. Im Gegenteil, die absolute Falschheit der Theorien bildet nicht nur in der Wissenschaft überhaupt, sondern sogar auch in einem (bisher) besonders wenig glücklichen Zweige derselben, in der Gesellschaftswissenschaft im allgemeinen Sinne, eine verhältnismässig seltene Erscheinung, jedenfalls keine allgemeinverbreitete und epidemische, wie das Hinken und Springen der Theorien, sondern blos eine sporadische, und in den meisten Wissenschaften wohl ganz ausschliessliche oder sogar unerhörte Erscheinung.

Dieser Unterschied im Grade der Verbreitung steht mit den Quellen des Ursprungs dieser und jener wissenschaftlichen Mängel in Verbindung.

Der Aufbau von Theorien mit vollständig geeigneten Klassenbegriffen setzt, im allgemeinen gesagt, ein klares und bestimmtes methodologisches Bewusstsein des Wesens der Probleme der Bildung geeigneter Klassenbegriffe und der Kriterien der richtigen Lösung dieser Probleme und eine wirkliche methodische Anwendung dieser Kenntnisse und Kriterien voraus. Allein statt dieser Bedingung der Bildung ganz richtiger Theorien gibt es in der Wissenschaft verschiedene das Wesen der Sache verdunkelnde Missverständnisse über das Wesen des Prozesses der Begriffsbildung, und im Bereiche der tatsächlichen Bildung von Klassenbegriffen herrschen in wissenschaftlichen Sphären solche methodologische Gewohnheiten, welche direkt und positiv zur Vermehrung und Blüte hinkender und springender Theorien beitragen.

Um absolut-falsche Theorien als solche zu vermeiden, ist nicht die Bildung von ganz richtigen, genau passenden Klassen und Klassenbegriffen und die Kenntnis von alledem, was dazu nötig ist, erforderlich, sondern es genügt im allgemeinen, wenn man nichts behauptet, was in der Tat überhaupt nicht vorkommt, sich an die Tatsachen, Erfahrung und Beobachtung hält und sich willkürlicher Phantasien, Fiktionen usw. enthält.

Da die Vertreter der Wissenschaft, besonders der heutigen, überhaupt zum leichtsinnigen Erdichten, zum bodenlosen Phantasieren u. dgl. nicht geneigt sind, sondern im Gegenteil sich durch entgegengesetzte geistige Neigungen und Eigenschaften auszeichnen, so können absolut-falsche Theorien einen günstigen Boden zur Vermehrung und Herrschaft in verschiedenen, besonders in ungebildeten und abergläubischeren Gesellschaftsschichten und menschlichen Gruppen, aber keineswegs in der Wissenschaft finden.

Nur als Ausnahme, infolge des Zusammentreffens von

Umständen, die für den betreffenden Zweig der Wissenschaft äusserst ungünstig sind, oder in folgedessen, dass auf dem betreffenden Gebiet irgendwelche besondere Faktoren vorliegen, welche dem Auge systematisch etwas Falsches vor- spiegeln, hartnäckig irgendwelche optische — im buchstä- blichen oder allgemeinen Sinne — Täuschungen verursachen und stützen, kann es in der Wissenschaft vorkommen, dass auf einem gewissen speziellen Gebiete sich eine Reihe von absolut-falschen Theorien anhäuft. In einer so ausschlies- slich -ungünstigen Lage befindet sich gerade die Wissen- schaft vom Recht. Darüber und über diejenigen Methoden der Erforschung konkreter Rechtserscheinungen, welche notwendig sind, um phantastische Konstruktionen, Fiktionen u. dgl. zu vermeiden und unsere Wissenschaft auf den Boden der Tatsachen und der geeigneten Erforschung derselben mittelst Beobachtung und Experiment zu stellen, haben wir schon oben gesprochen (§§ 2 und 3). In den weiteren Be- trachtungen über das Problem der Bildung wissenschaftlicher Klassenbegriffe und -theorien, darunter des Begriffs und der Theorie des Rechts, werden wir davon ausgehen, dass es als Grundlage und Stoff für die Bildung allgemeiner Begriffe und Theorien die Erkenntnis oder jedenfalls die Möglichkeit der Erkenntnis konkreter Erscheinungen, Tatsachen als solcher mittelst gewöhnlicher oder experimenteller Beobach- tung gibt, (statt Annahme verschiedener irrealer Gegenstände und Erscheinungen — z. B. eines besonderen Willens, einer Seele u. dgl. beim Fiskus, beim Staat u. dgl. — für reale).

Indem wir alle obigen Ausführungen über den Begriff der adäquaten Theorien in eins zusammenfassen, können wir sagen:

Adäquate Theorien sind Theorien, welche (selbstverständ- lich ohne absolut-falsch zu sein) ganz frei sowohl vom Man- gel des Hinkens, als auch vom Mangel des Springens sind, d. h. Theorien, in denen das, was ausgesagt (gedacht) wird, nicht auf eine zu enge und nicht auf eine zu weite, sondern gerade auf die entsprechende Klasse bezogen ist, d. h. auf die Klasse, welche das Gebiet der objektiven Richtigkeit des theoretischen Prädikats umfasst.

Nur die adäquaten Theorien und alle adäquaten Theorien sind ganz richtige, vollkommene Theorien: die Adäquatheit ist notwendiges und zureichendes Kriterium der Richtigkeit der Theorien.

Im Bereiche der Kritik vorhandener Theorien und des Aufbaus von neuen hat als allgemeines und fundamentales methodologisches Prinzip, als oberstes Gesetz des theoretischen Denkens die Forderung, dass unsere Theorien adä- quat seien, die Richtschnur zu bilden.

Dieses Prinzip ist nicht nur das Kriterium der Richtigkeit der einzelnen Theorien, deren Inhalts und Umfangs und Zeiger dessen, wonach wir streben und was wir vermeiden sollen, damit unsere Theorien dem Inhalte und Umfange nach völlig richtig seien, sondern enthält auch das oberste Leitprinzip einer geeigneten Systematisierung des theoretischen Wissens.

Wissenschaft ist systematisches Denken und Wissen. Sie soll kein unordentliches Gemisch verschiedenartiger Kenntnisse ohne Bewusstsein des Zusammenhangs und der Abhängigkeit derselben, sondern im Gegenteil ein System sein, welches gleichartige Sätze vereinigt, verschiedenartige trennt und verschiedenen Gruppen gleichartiger Sätze je nach gegenseitigem Zusammenhang und Abhängigkeit, Subordiniertheit und Koordiniertheit ordnet.

Nun enthält das Prinzip der Adäquatheit der Theorien auch das oberste Leitprinzip für die Herstellung solch einer Ordnung des theoretischen Wissens.

Während das Nichtbefolgen des Prinzips der Adäquatheit der Theorien, wie aus Obigem erhellt, zu einem Gemisch von Sätzen verschiedener Ordnungen führt, hat die Anwendung des Adäquatheitsprinzips (und der daraus hervorgehenden Folgen, des Lehrsatzes über $n + 1$ Theorien bei n Arten von Gegenständen, usw.) unvermeidlich zur Folge, dass jeder theoretische Satz auf das geeignete Gebiet, auf die geeignete Klasse bezogen und die einzelnen Theorien in geeigneter Reihenfolge entsprechend der hierarchischen Übergeordnetheit, Subordination, Koordination usw. (s. oben S. 92) geordnet werden.

Zugleich führt die Anwendung des Kriteriums der Adäquatheit der Theorien zur Reinigung des Systems theoretischer Erkenntnis von überflüssigen Sätzen, von theoretischen Pleonasmen (vgl. oben S. 78, 92) und zur Erreichung einer nötigen Vollständigkeit in dem System der theoretischen Wissenschaften, zur Ermittlung und Beseitigung der Lücken im System der theoretischen Erkenntnis und Forschung — nämlich des Mangels notwendiger Disziplinen oder notwendiger Zweige (Art-, Unterarttheorien) innerhalb der Grenzen der vorhandenen Wissenschaften (S. 79, 92).

In dem selbigen, einfachen und unkomplizierten, aber sehr wichtigen methodischen Prinzip, in dem Prinzip der Adäquatheit der Theorien ist auch das gesuchte methodologische Licht enthalten, welches zur sachgemässen und methodisch-bewussten Bildung von Klassen und Klassenbegriffen im Bereiche der wissenschaftlich-theoretischen Erkenntnis und Forschung notwendig ist.

Aus diesem obersten Grundsatz des theoretischen Denkens gehen nämlich für die methodologische Lehre von der Bildung wissenschaftlich-theoretischer Klassenbegriffe folgende Sätze hervor:

1. Innerhalb jeder bestimmten Sphäre der theoretischen Erkenntnis und Forschung, jeder bestimmten theoretischen Lehre (sowohl einzelner theoretischer Behauptungen, als auch Gesamtheiten von solchen, darunter ganzer selbständiger Wissenschaften) läuft das Problem der Bildung geeigneter Klassenbegriffe auf die Aufgabe hinaus, nicht das Anwendungsgebiet eines gewissen Allgemeinnamens, z. B. der Wörter „Recht“, „Sittlichkeit“, „Wirtschaft“ u. dgl., sondern die Klassen von Objekten zu bestimmen, auf welche die betreffenden Behauptungen und Gesamtheiten von Behauptungen zu beziehen sind, damit keine springenden und hinkenden, sondern ganz adäquate Theorien sich ergeben.

Solche Klassen können wir adäquate Klassen nennen und sagen, dass innerhalb bestimmter Sphären der theoretischen Erkenntnis das Problem der Bildung wissenschaftlicher Klassenbegriffe in der Ermittlung und Bestimmung der diesen Sphären adäquaten Klassen besteht.

Als wissenschaftliche Rechtfertigung und Begründung gewisser schon früher ohne bewusst-wissenschaftliche Begründung dagewesener Klassenbegriffe, die eine Zentralstellung in einer ganzen Wissenschaft oder einem Zweige derselben einnehmen, kann und soll durchaus nicht der Nachweis dienen, dass alles, was soundso, z. B. Recht, Wirtschaft u. dgl. genannt wird, gewisse Merkmale aufweise, sondern der Beweis, dass die mittelst Angabe gewisser Klassenmerkmale vorgeschlagene Klasse gerade die adäquate Klasse für diejenige Wissenschaft oder denjenigen Teil derselben, von denen die Rede ist, sei.

Als wissenschaftliche Argumente gegen früher dagewesene oder von jemand für ein bestimmtes theoretisches Gebiet vorgeschlagene Begriffe können und sollen Beweise, dass die betreffenden Klassen einer gewissen theoretischen Disziplin oder einem gewissen Zweige derselben inadäquat seien, dienen (keineswegs aber Hinweise darauf, dass der vorgeschlagene Begriff einem gewissen Sprachgebrauch widerspreche usw.¹⁾).

¹⁾ Darum ist z. B. die oben (S. 47 Anm.) erwähnte von Laband und anderen mittels Hinweis auf die Anwendung des Namens Staat auf die nordamerikanischen Staaten usw. gemachte Umwälzung in der Staatslehre vom wissenschaftlichen Standpunkt aus als eine nur scheinbare, wissenschaftlich nicht begründete, bloß auf Missverständnis beruhende Revolution anzusehen.

2. Wenn man nicht bestimmte theoretische Lehren, sondern die Bildung von Begriffen, welche für das theoretische Erkennen überhaupt geeignet wären, im Auge hat, so ist von diesem Standpunkte aus zu behaupten, dass das Kriterium der Wissenschaftlichkeit theoretischer Klassenbegriffe in deren Tauglichkeit zur Bildung adäquater Theorien, d. h. darin bestehe, dass dieselben irgendwelchen theoretischen Prädikaten adäquat seien.

Daraus erhellt, dass überhaupt die wissenschaftliche Rechtfertigung und Begründung theoretischer Klassenbegriffe durch Aufstellung von solchen Theorien, deren Subjekte die vorgeschlagenen Begriffe sind, und mittelst Beweis der Adäquatheit dieser Theorien zu geschehen hat (nicht aber mittelst des Beweises, dass soundso Genanntes gewisse Merkmale aufweise, usw.).

Das Verfahren bei der Bildung und Begründung wissenschaftlich-theoretischer Klassen und Klassenbegriffe kann, wie aus Obigem zu ersehen ist, zweierlei sein:

1. Entweder gehen wir von einer vorhandenen Theorie (einzelnen theoretischen Behauptungen oder einer Gesamtheit von Behauptungen, z. B. einer ganzen theoretischen Wissenschaft) aus und bestimmen nach dem Inhalte der theoretischen Behauptungen (Prädikate) das adäquate Klassenobjekt, gelangen z. B. zum Schluss, dass die vorhandenen Lehren, welche auf einen gewissen Kreis von Gegenständen bezogen werden, keine adäquaten, sondern hinkende oder springende, echte oder vermeintliche Theorien bilden, und dass sobald dieser Kreis von Gegenständen durch einen bestimmten anderen ersetzt wird, die entsprechende adäquate Lehre sich ergeben wird.

2. Oder wir stellen (wenn auch zunächst aufs geratewohl, vgl. oben S. 72) irgendeinen Klassenbegriff auf und bilden und begründen sodann adäquate theoretische Sätze über die betreffende Klasse und schaffen dadurch für diesen Begriff und diese Klasse die wissenschaftliche Legitimation.

Das Wesen der ganzen dargestellten Lehre über die Bildung von Klassenbegriffen und Klassen kann auf folgende zwei Grundsätze zurückgeführt werden:

1. Für die Bildung von Klassenbegriffen und Klassen ist überhaupt nicht alles, was herkömmlich dazu verlangt wird, erforderlich, sondern es genügt die Bildung eines beliebigen Gedankens, einer beliebigen Idee nach dem Schema: Objekte mit dem Merkmale **a** (was für einen Inhalt das Merkmal **a** hat und woher uns der Gedanke daran in den Kopf gekommen ist, ist überhaupt gleichgültig).

2. Für die wissenschaftlich-theoretische Legitimation der also gebildeten Begriffe und Klassen ist noch, schematisch gesagt, der Nachweis erforderlich, dass dem, wem **a** eigen ist, zugleich auch noch etwas, z. B. **b** oder **b, c, d**, usw. speziell eigne¹⁾.

A n h a n g. Über Benennung der Klassen

Weder der erste, noch der zweite Satz unserer Lehre über die Bildung von Klassen (Klassifikation) und Klassenbegriffen (S. 97) setzt das Vorhandensein besonderer Namen für die gebildeten Klassen und Klassenbegriffe und

¹⁾ Der zweite Satz hat prinzipiell nur die Wissenschaften im Auge, welche wir uns geeinigt haben Theorien zu nennen, und deren Methodologie speziell unsere Ausführungen gewidmet sind. Insofern aber andere Wissenschaften — theoretische im allgemeinen Sinne (vgl. oben S. 73), aber nicht Klassenwissenschaften, sondern individuelle (z. B. Kosmographie, Geographie, Geschichte) sowie praktische angewandte Wissenschaften der Theorien als Prämissen zu ihren Folgerungen bedürfen, sind unsere Ausführungen auch für diese Wissenschaften indirekt von Bedeutung. Trotzdem sind auf dem Gebiete der Methodologie einiger Wissenschaften, die keine Theorien darstellen, besondere von dem 2-ten Satz unserer Lehre abweichende Prinzipien der Bildung geeigneter Begriffe notwendig. Es sind besondere Prinzipien der Bildung solcher Gruppen von Objekten nötig, welche für die Zusammen- und Darstellung der Verhaltensregeln, praktischer Rezepte geeignet wären (als solche Gruppen können hier nicht nur Klassen, sondern auch Sammelgruppen auftreten). Zu unseren Zwecken ist eine Betrachtung der betreffenden Fragen nicht erforderlich. Wir wollen nur mit Rücksicht auf die Fachlogiker und -methodologen darauf hinweisen, dass es möglich und notwendig sei, auch für die Rezepte (Regeln des Verhaltens) das Adäquatheitsprinzip im Sinne des rechten (nicht zu weiten, aber auch nicht zu engen) Umfangs der betreffenden Urteile aufzustellen und daraus partikuläre Lehrsätze zu folgern, die unseren für die Theorien aufgestellten analog wären, darunter z. B. das Theorem über die Unentbehrlichkeit von $n + 1$ praktischen Disziplinen beim Vorhandensein von n speziellen, einem höheren, allgemeineren Zwecke untergeordneten Zwecken (so z. B. das „Glück“ den Zwecken: „Gesundheit“, „materieller Wohlstand“ u. dgl. gegenüber). Die sogen. „praktische Philosophie“ ist eine praktische Disziplin, welche in demselben Verhältnis zu anderen praktischen Disziplinen, in dem die theoretische Philosophie zu den übrigen Theorien steht; das ist die Wissenschaft vom höchsten Lebenszweck und den entsprechenden (adäquaten) Prinzipien des Verhaltens. Wenn man die Union, die Vereinigung (die ja ihre vernünftigen Gründe hat) zweier an sich wesentlich verschiedener Disziplinen: der theoretischen und der praktischen Philosophie, in der Person ein und derselben Denker zum Ausgangspunkt nimmt, so kann man sagen, dass die Philosophie = Theorie der höchsten Gattung: des Seienden + die praktische Lehre vom höchsten Zweck sei, oder: Philosophia = summa theoria + summa teleologia. Auf analogen Erwägungen beruht der von uns vorgeschlagene Begriff der Rechtsphilosophie: philosophia juris = summa theoria + summa teleologia (politica) juris.

Als praktisch geeignete Gruppe von Objekten auf dem Gebiete der Rezepte erscheint eine Gruppe, inbezug auf welche ein adäquates Rezept existiert oder gebildet werden kann.

den Gebrauch solcher Namen in irgendeinem Sinne und Beziehung voraus: unsere ganze Lehre von der Bildung der Klassen und Klassenbegriffe ist vollständig von jeder Abhängigkeit von der allgemeinen Volkssprache oder irgendwelchen professionellen oder sonstigen speziellen Benennungsgewohnheiten emanzipiert.

Nicht der Gedanke hat sich nach dem Worte zu richten, sondern das Wort nach dem Gedanken. Dies gilt von jedem Gedanken, vom wissenschaftlichen Gedanken aber umsomehr.

Von diesem Standpunkte aus kann die Frage vom Benennen einen vernünftigen Sinn für uns nur in der Gestalt der Frage haben, ob man nicht die (ganz unabhängig von den Weisungen der Sprache) gebildeten Begriffe mit besonderen Namen und zwar welchen (wenn der erste Teil der Frage bejaht ist) versehen solle.

Über diese vom Standpunkte des wissenschaftlichen Denkens und dessen Methoden aus nebensächliche Wortfrage ist folgendes zu bemerken:

1. Für die grosse Mehrzahl der von uns im gewöhnlichen Leben und in der Wissenschaft gebildeten und leicht zu bildenden Klassenbegriffe und Klassen gibt es keine besonderen Benennungen und auch keine vernünftigen Gründe sie zu schaffen. Wozu das eigene oder fremde Gedächtnis mit besonderen Namen belasten, z. B. für die Klasse: „weisse Gegenstände“, „Vögel mit einem langen Schnabel“, „verworrene Vorstellungen“, „klare Begriffe“, „neidische und missgünstige Leute“, „Stoffe, deren spezifisches Gewicht kleiner als das spezifische Gewicht des Quecksilbers ist“ u. dgl. Um über solche und unzählige ähnliche Klassen etwas zu denken (und um eigene Gedanken anderen mitzuteilen), kann man ja mit vollem Erfolg die Begriffe selbst, die Definitionen der betreffenden Klassen gebrauchen, ohne zu besonderen, die Begriffe ersetzenden Namen Zuflucht zu nehmen. Und das geschieht auf Schritt und Tritt im gewöhnlichen Denken und in der Wissenschaft. Das gewöhnliche und wissenschaftliche Denken wimmelt von namenlosen, keine besonderen Namen aufweisenden Klassen und deren Definitionen (Begriffen)¹⁾.

¹⁾ Man pflegt die Lehre von der Bildung der Klassenbegriffe in den Lehrbüchern der Logik unter dem Namen der Lehre von der Definition vorzutragen. Die herkömmlichen Regeln der Begriffsbestimmung und überhaupt die ganze Lehre von der Definition beruhen auf dem Ignorieren der Existenz von unzähligen Klassenbegriffen, die keine besonderen Namen haben, und sind der Bestimmung des Sinns von Klassennamen angepasst. Von unserem Standpunkte aus sind alle nach dem Schema

2. Es herrscht ein Bedürfnis nach besonderen Namen hauptsächlich für die verhältnismässig wenigen unter den unzähligen auf Schritt und Tritt von uns gebildeten Klassen und Klassenbegriffen, auf die wir häufig zurückkommen, an die wir viel denken, über die wir viel reden, schreiben

„das, was das Merkmal *a* aufweist“, gebildeten Ideen („weisse Gegenstände“, „Häuser mit einem Strohdach“ u. dgl.) Klassendefinitionen, Definitionen der betreffenden Klassen. Vom Standpunkte der herkömmlichen Lehre der Logiker von der Definition aus wird gefordert, dass dieselbe durchaus ein *Urteil* sei, dessen erstes Glied ein Name und dessen zweites die Erklärung des Sinns desselben bildet. Z. B. „weisse Gegenstände“ würde dieser Lehre gemäss nicht als Definition gelten. Wenn aber z. B. aus irgendwelchen Gründen sich ein besonderer Name für weisse Gegenstände gebildet hätte, z. B. „Alba“, so wäre auch Raum für eine Definition im Sinne der hergebrachten Lehren da, und zwar lautete dieselbe: „Alba sind weisse Gegenstände“. Würde es für die Klasse geometrischer Figuren: „Rechteck mit gleichen Seiten“ zufälligerweise den besonderen Namen „Quadrat“ nicht geben, so wäre auch kein Raum für eine „Definition“ der betreffenden Klasse im Sinne der bisherigen Logik da.

Im allgemeinen stellt die traditionelle Lehre der Logiker vom Begriff ein Gemisch von Logik und Philologie dar; von dieser Vermengung von Begriffen und Lehren sollte man sich auch in dem Falle befreien, wenn (wie das in den logischen Werken mitunter auch direkt ausgesprochen wird) jedem Klassenbegriffe ein besonderer Name, jedem Allgemeinnamen aber eine besondere objektive Klasse von Gegenständen entsprechen würde; in Wirklichkeit existieren spezielle allgemeine Namen nur für einen mikroskopischen Bruchteil unserer Klassenbegriffe und Klassen; anderseits entsprechen öfters den Allgemeinnamen durchaus nicht besondere Klassen gleichartiger Gegenstände, sondern das, was wir Sammelgruppen, eklektische Gruppen genannt haben; und trotzdem sind die Logiker ganz ausserstande, die Lehre vom Begriff und von der Definition aus ihrer abhängigen Lage den Namen gegenüber zu befreien.

Einige Logiker, insbesondere Mill und Sigwart, weisen unter anderem direkt darauf hin, dass den Allgemeinnamen manchmal keine Klassen gleichartiger Gegenstände entsprechen, und nichtsdestoweniger sind auch bei ihnen Fragen der Begriffe und Definitionen mit Fragen der Namen verwickelt (vgl. z. B. Mills Lehre von den Namen, von der Definition usw.; Sigwart erhebt zum wesentlichen Merkmal des Begriffs die „Sicherheit und Allgemeingültigkeit seiner Wortbezeichnung“, Logik I, § 40; nach seiner Lehre vom Verfahren der Begriffsbildung stellt es sich aber heraus, dass wir von der Sprache, d. h. Namen, ausgehen müssen und sodann „uns in einem Zirkel bewegen zwischen Abstraktion und Induktion“ Logik II, § 77, S. 242, Ausg. 1904 — und dennoch ergeben sich nur „hypothetische“ Resultate, vgl. oben S. 71 Anm).

Hervorzuheben ist, dass es neben der unzähligen Masse von namenlosen, d. h. keine speziellen Namen habenden, Begriffen auch eine nicht geringe Anzahl solcher Begriffe gibt, welche nicht nur überhaupt ohne Wort und ohne Vorstellung irgendeines Worts tatsächlich erlebt, gedacht werden, sondern durch Worte garnicht auszudrücken sind (unausdrückbare Begriffe). Nachdem ich einen Gegenstand von eigenartiger und mit keinem besonderen Namen versehener Farbe erblickt habe, kann ich sofort die betreffenden Klasse und Klassenbegriff, die Definition der betreffenden Klasse nach dem Schema „das, was diese Farbe hat“, bilden und denken, obwohl mir weder ein besonderer Name für die Gegenstände dieser Klasse, noch ein Name für deren eigenartige Farbe, noch überhaupt

müssen, so dass es als wünschenswert erscheint, mittelst Ersetzung wiederholter Angaben der Klassenmerkmale (Definitionen) durch ein kurzes, verabredetes Zeichen Zeit zu sparen. Vom Standpunkte der theoretischen Wissenschaft aus sind jedenfalls diejenigen unter den gebildeten Klassen

Wörter zur Beschreibung und Mitteilung an andere dessen, was ich im Auge habe, zur Verfügung stehen. Unter anderem erleben wir eine Menge unausdrückbarer Begriffe dann, wenn wir nicht an Gegenstände der Außenwelt, sondern an verschiedene innere Erlebnisse denken. Die Sprache ist hier an Wörtern dermassen arm (vgl. oben S. 63), dass für unzählige Arten innerer Erlebnisse und deren Eigenschaften Wörter, spezielle Namen sowohl als Beschreibungsmittel fehlen.

Inbetreff der unausdrückbaren Begriffe erhebt sich unter anderem die Frage, was zu tun sei, wenn es sich nicht um das Denken als solches (dazu eignen sich auch unausdrückbare Begriffe), sondern um das Mitteilen der eigenen Gedanken an andere handelt, z. B. in wissenschaftlichen Vorträgen oder Schriften psychologischen Gehalts. Es wäre nicht überflüssig, zu diesem Zwecke eine besondere technische Lehre zu gründen und zu entwickeln (eine Lehre, welche für bewusste und geeignete Lehr- und Schriftstellertätigkeit auf dem Gebiet der allgemeinen Psychologie besonders wichtig, aber auch auf dem Gebiet spezieller Wissenschaften von rechtlichen, moralischen, ästhetischen Erscheinungen u. dgl. notwendig ist, vgl. unten). Im allgemeinen ist es nötig, um dem anderen einen namenlosen Begriff mitzuteilen, ihn das erleben zu lassen, was zur selbständigen Bildung eines inhaltlich übereinstimmenden Begriffs erforderlich ist. Im Bereich der äusseren Dinge können das Zeigen der betreffenden Gegenstände oder Zeichnungen mit Betonung des zu Beachtenden als Mittel zu diesem Zwecke dienen. Auf psychologischem Gebiet muss man sich bemühen, die Zuhörer oder Leser mit Stoff zur Selbstbeobachtung im engeren oder im reproduktiven Sinne durch Hinweise auf solche Umstände zu versehen, unter denen gewöhnlich das erlebt wird, was wir im Auge haben, aber mit Worten nicht beschreiben können; dabei muss man danach trachten, schon durch die Wahl der Beispiele und durch andere Mittel die Aufmerksamkeit gerade auf das, auf diejenigen Seiten, auf diejenigen Eigenschaften des Erlebnisses zu lenken, welche für den Begriff unentbehrlich sind. Hier sind nach dem Grundsatz der „äussersten Notlage“ auch solche Mittel als zulässig anzusehen, welche im allgemeinen in der Wissenschaft, namentlich auf dem Gebiete der Definitionen von Klassen, auf dem Gebiete der Begriffe als solcher, als unzulässig betrachtet werden müssen: bildliche, metaphorische Ausdrücke, Vergleichen statt direkter Bezeichnungen dessen, worauf es ankommt, u. dgl., sofern solche Mittel: 1) vom Verfasser selbst nicht für Begriffsdefinitionen gehalten und ausgegeben werden (was unter anderem in der psychologischen Literatur oft vorkommt), 2) in solcher Weise miteinander und mit anderen Mitteln kombiniert werden, dass in der Psychik der Zuhörer oder Leser die gewünschte Idee, genaue Erkenntnis dessen, wovon die Rede ist, auf Grund von Selbstbeobachtung (nicht aber auf Grund dieser Metaphern u. dgl. als solchen) auftaucht. In den Fällen, wo es für einen unausdrückbaren Begriff, für Erscheinungen, die keine Wortbezeichnung und Beschreibung zulassen, einen besonderen Namen gibt (z. B. „Hunger“, „Durst“, „Zorn“ u. dgl.), welcher den Charakter eines Klassennamens hat, sind solche Namen als Mittel gegenseitiger Verständigung hoch zu schätzen. Die wissenschaftliche Begriffsbildung muss auch hier von den Namen unabhängig sein, allein um anderen die betreffenden Begriffe mitzuteilen, kann man wohl von Namen als einer Stütze und des Hauptmittels zur Erreichung der gegenseitigen Verständigung ausgehen.

der Taufe mit einem besonderen Namen würdig, inbezug auf welche mehr oder weniger umfangreiche adäquate Theorien gebildet werden können¹⁾.

Was das Benennen selbst betrifft, so kann dasselbe in der Bildung eines neuen Namens oder in der Entlehnung eines auf einem gewissen sprachlichen Gebiete schon vorhandenen Namens bestehen.

Es ist nicht nötig, neuen Namen auszudenken, wenn es in der vorhandenen Sprache Namen gibt, die man auch zur Benennung der von uns gebildeten Begriffe gebrauchen kann.

Vor allem kann und soll man solche Namen aufnehmen, deren Anwendungsgebiet im allgemeinen mit dem Kreise der Objekte unseres Begriffs übereinstimmt²⁾.

In dem Falle, wenn wir für unseren nicht nach den Weisungen der Sprache, sondern nach den obigen Prinzipien gebildeten Begriff einen den Objekten der Anwendung nach übereinstimmenden Namen der Gemeinsprache oder dgl. entleihen, ergibt sich ein ebensolches Endresultat, wie in dem Falle, wenn wir dem gewöhnlichen Definitionsverfahren gefolgt hätten, nämlich vom gewöhnlichen Gebrauche des Worts ausgehend dessen Anwendungsgebiet richtig bestimmt hätten.

Weiterhin werden wir den Begriff von psychischen Erscheinungen, die sich durch gewisse Merkmale auszeichnen, bilden und dafür den schon vorhandenen, vollkommen passenden Namen „Recht“ entleihen müssen, und zwar werden wir denselben nicht dem professionell-praktischen Sprachgebrauch, sondern der allgemeinen Volkssprache entnehmen.

Einen ebensolchen Begriff mit ebensolcher Benennung würden wir auch in dem Falle erhalten, wenn wir dem Bei-

¹⁾ Von Bedeutung ist für die Frage von der Notwendigkeit eines besonderen Namens auch die Kompliziertheit und Länge des Begriffs (der Definition) selbst, ebenfalls dessen vollständige oder teilweise Unausdrückbarkeit.

²⁾ Unter „Übereinstimmung“ verstehen wir im Text keine absolute Identität der Anwendungsgebiete, sondern nur eine relative Übereinstimmung, welche dann konstatiert werden kann, wenn man den metaphorischen Gebrauch des Worts sowie die unvermeidlichen bei verschiedenen Leuten verschiedenen individuellen Abweichungen von der allgemeinen Tendenz des Sprachgebrauchs beiseite lässt.

Die Namen können verschiedenen sprachlichen Sphären entlehnt werden: der allgemeinen Volkssprache, dem Sprachgebrauch einer Klasse, eines Standes, einem professionellen Sprachgebrauch usw. Die Übereinstimmung mit dem gemeinen Sprachgebrauch (und die entsprechende Entlehnung) ist im allgemeinen wertvoller (und kann häufiger in theoretischen Wissenschaften vorkommen, vgl. oben S. 60) als die Übereinstimmung mit irgendeinem professionellen oder überhaupt einem weniger allgemeinen Sprachgebrauch.

spiele unserer Vorgänger in der Bildung des Rechtsbegriffs Folge geleistet hätten, bloß aber dabei wir den Versuch gemacht hätten nicht was in den professionellen Sphären, sondern was in der allgemeinen Volkssprache „Recht“ heisst zu definieren.

Nichtsdestoweniger, d. h. ungeachtet der Übereinstimmung im Endresultate, handelt es sich um zwei wesentlich verschiedene geistige Operationen, und das zweite Verfahren ist als ein prinzipiell unwissenschaftliches zu betrachten.

Wie wir bereits oben erwähnt haben (S. 65), gibt es in der Wissenschaft eine Menge ganz richtiger Begriffe, die mittelst Worterklärung, dank der unbewussten klassifikatorischen Weisheit der Sprache gewonnen sind.

Aber auch diese an sich richtigen Begriffe müssen, um vollständige Wissenschaftlichkeit zu erlangen, sozusagen durch einen zweiten Akt von neuem erzeugt werden; nachdem die Wissenschaft dieselben einmal als Geschenke der unbewusst-weisen Sprache empfangen hat, muss sie sie zum zweiten Male durch ihren eigenen Geist, auf wissenschaftlich-methodischen Wege wiedererzeugen.

Diese wiederholten Erzeugungen der Begriffe müssen sich in einer Richtung bewegen, welche den ersten Akten, in denen dieselben gewonnen wurden, entgegengesetzt ist. Die Geschichte des Ursprungs dieser Begriffe gestaltet sich folgendermassen: das Wort war der Beginn, dem Namen nach wurden die Gegenstände gesammelt und untersucht, deren gemeinsamen Merkmale gefunden, aus den gemeinsamen die unterscheidenden gewählt, und schliesslich ergaben sich Formeln, deren Sinn in der richtigen Definition des Wortsinns besteht. Die neue wissenschaftlich-kritische Erzeugung muss im Gegenteil von gewissen Klassenmerkmalen (welche eo ipso für die betreffende Klasse allgemein und unterscheidend sein werden, vgl. oben) und dem Beweise der Adäquatheit des betreffenden Begriffs ausgehen und mit dem Akt der Taufe der gewonnenen Begriffe (in diesem Falle mit einem schon fertigen Namen) schliessen. Dabei ist die eigentlich wissenschaftliche Denkarbeit der wissenschaftlichen Klassenbildung und -definition als schon vor dem Benennungsakt vollendet anzusehen (gleichwie der Mensch schon vor der Taufe existiert).

Das Benennen bildet einen Zugabeakt sprachlicher Art und pflegt, wie oben bereits angedeutet ist, meistens überflüssig, mitunter vom sprachlich-technischen Standpunkte aus nötig zu sein; allein den Begriff selbst, die De-

finition selbst und deren wissenschaftliche Legitimation berührt dasselbe nicht¹⁾).

Zulässig ist das Entleihen einer fertigen Benennung nicht nur bei vollständiger, sondern auch bei annähernder Übereinstimmung der Anwendungsgebiete, d. h. auch bei teilweiser Nichtübereinstimmung, ja sogar mitunter auch bei grosser Differenz, wenn der Namen seinem etymologischen Sinne nach oder aus anderen Gründen für unsere Zwecke bequem ist, und es in dem konkreten Falle keinen Grund zu Befürchtungen gibt, dass dieses Missverständnisse und Vermengungen verschiedener Dinge hervorrufen werde²⁾).

Bei Entlehnung eines alten Namens für eine nach wissenschaftlichen Kriterien gebildete Klasse trotz einer gewissen Nichtübereinstimmung der Anwendungsgebiete, ergibt sich ein ebensolches Endresultat, wie in dem Falle, wenn wir das gewöhnliche Definitionsverfahren befolgt hätten, d. h. den Sprachgebrauch zur Richtschnur genom-

¹⁾ Das Schema des ganzen Prozesses ist folgendes:

1) Wir schlagen den Begriff vor: „Gegenstände mit dem Merkmal a“ (dadurch ist die Klasse gebildet und deren Definition gegeben; ein Gespräch über den allgemeinen und unterscheidenden Charakter des Merkmals a wäre naiv (vgl. oben), und sollte in einer wissenschaftlichen Untersuchung nicht vorkommen).

2) Die wissenschaftliche Begründung und Rechtfertigung des von uns vorgeschlagenen Begriffs besteht darin, dass man in bezug auf diese Klasse die und die adäquaten Theorien begründen kann (dadurch ist die wissenschaftliche Legitimation des gemachten Vorschlags erreicht und damit ist überhaupt die eigentlich wissenschaftliche Arbeit vollendet).

3) Zu sprachlich-technischen Zwecken ist es bequem für unseren vorgeschlagenen und wissenschaftlich definierten Begriff ein kurzes Merkzeichen zu haben. Wollen wir die gebildete Klasse soundso nennen; eine eventuelle weitere Aufklärung: dieses Wörtchen ist deshalb bequem, weil es schon im gewöhnlichen Leben auf derartige Objekte angewandt wird, oder dgl.

Nach der herkömmlichen Definitionstheorie gehört zum Zeremonial einer Definition, wie wir schon oben erwähnt haben, unbedingt die Angabe der Benennung: „Recht ist das und das“, „Staat ist das und das“ u. dgl.

Vom unserem Standpunkte aus sind die betreffenden Sätze: „die Objekte, welche gewisse Merkmale aufweisen, nennen wir (werden wir in den weiteren Ausführungen nennen) Recht“, „... Staat“ usw. — Verbindungen von Definitionen mit hinzukommenden Benennungsakten.

²⁾ Überhaupt ist in Betracht zu ziehen, dass es den Menschen, namentlich den auf dem Gebiete des selbständigen und kritischen Denkens minder starken, schwer fällt, sich Wörtern gegenüber bewusst und kritisch zu verhalten, Begriffe und Wörter klar zu unterscheiden, verschiedene Dinge ungeachtet der Gleichnamigkeit, der Übereinstimmung der Namen nicht zu verwechseln u. dgl. Infolgedessen muss die Aufnahme alter Namen für neue Klassen mit grosser Vorsicht ausgeführt werden; im Falle einer mehr oder weniger wesentlichen Differenz zwischen den früheren Benennungsgewohnheiten und dem neuen Begriff spricht die Vermutung eher für die Einführung eines neuen Worts.

men, aber die Anwendung oder Nichtanwendung eines Worts auf gewisse Objekte nicht berücksichtigt und infolge solch eines unabsichtlichen Versehens oder absichtlichen Ignorierens gerade den Begriff bekommen hätten, welcher in dem betreffenden Falle vom Adäquatheitsprinzip verlangt wird.

Nichtsdestoweniger handelt es sich um zwei grundverschiedene Verfahrungsweisen, und als wissenschaftlich ist nicht das Ausgehen vom Worte und das absichtliche oder unabsichtliche Verändern dessen Sinns, sondern nur das selbständige Bilden des Begriffs nebst dem hinzukommenden Benennungsakt zu betrachten (vgl. oben S. 103).

In der Tat haben viele aus der gewöhnlichen Sprache in die Wissenschaft geratene Benennungen im Laufe der Zeit hier infolge der üblichen Wortdeutung, der allmählichen Veränderung in den Benennungsgewohnheiten u. dgl. ihren Sinn geändert, und zwar in einer Weise, dass mittelst dieser Modifikationen völlig adäquate Begriffe für die betreffenden Erkenntnisgebiete gewonnen worden sind.

Auch in der Wissenschaft findet, wie auch auf anderen Gebieten des sozial-psychischen Austausches, eine unbewusst-zweckmässige Auslese und richtige Anpassung verschiedener ideeller Gebilde an die Bedürfnisse, welche sie befriedigen, statt. Das bezieht sich sowohl auf Begriffe, als auch Wörter, die in wissenschaftliche Sphären aus andren Sphären gelangen; auch in der Wissenschaft findet die unbewusst-gelungene Evolution einer besonderen eigenartigen Sprache statt, ebenso wie das auf dem Gebiete verschiedener praktischer Professionen u. dgl. der Fall ist¹⁾. Daher sind z. B. solche Erscheinungen möglich, dass ein gewisser Namen die eine Bedeutung in der gemeinen Sprache, eine andere in irgendeiner praktisch-professionellen und eine dritte in der wissenschaftlichen Sprache hat. Bei der Bildung von Definitionen (bei der Begriffsbildung) pflegen die Gelehrten sich von den eigenen Benennungsgewohnheiten leiten zu lassen, und sofern diese Benennungsgewohnheiten infolge des genannten Prozesses einen eigenartigen, vom gewöhnlichen abweichenden, dem Werke der Wissenschaft angepassten Charakter erhalten haben, ergeben sich im Resultate öfters ganz gelungene Begriffe mit Na-

¹⁾ Mitunter haben die Metamorphosen, denen die Wortbedeutungen in der Wissenschaft unterzogen werden, einen recht radikalen Charakter. Z. B. das Wort „Gefühl“, das im gewöhnlichen Leben die verschiedenartigsten inneren Erlebnisse bezeichnet (vgl. oben S. 64), ist im Laufe der Zeit in der Psychologie zum speziellen Namen für das Erleben von Lust und Unlust geworden.

men, welche dem Sinne nach von den selbigen Wörtern in der gewöhnlichen Sprache abweichen, u. dgl.

Übrigens bilden solche Differenzen der wissenschaftlichen und sonstigen Sprachgebräuche in der Wissenschaft häufig die Ursache verschiedener Meinungsverschiedenheiten, grosser Wortstreite, Begriffsverwechslungen u. dgl. Missstände.

In solchen Fällen äussert sich nämlich in der Wissenschaft die gleichzeitige Wirkung verschiedener Benennungsgewohnheiten, der speziell-wissenschaftlichen und der allgemeinen u. dgl. (namentlich wenn die betreffenden allgemeinen Benennungsgewohnheiten fest eingewurzelt sind, die davon abweichenden Tendenzen der wissenschaftlichen Sprache aber noch keinen ganz festen Boden gewonnen haben). Der mittelst unbewusst-richtiger Auslese gewonnene wissenschaftliche Begriff wird von denen angefochten, die bemerken, dass der betreffende Name im Leben auch auf Gegenstände, welche unter den festgesetzten Begriff nicht fallen, angewandt wird; unter die Rubrik des betreffenden Begriffs werden den gemeinen Benennungsgewohnheiten nach solche Gegenstände subsumiert, die nicht unter diese Rubrik subsumiert werden sollten, die usw. usw.¹⁾

Auch solche Begriffe, die sich in der Wissenschaft mittelst Änderung des Sinns der verschiedenen sprachlichen Sphären entlehnten Wörter eingebürgert haben, muss man, um deren wissenschaftliche Tauglichkeit (Adäquatheit) zu prüfen, um denselben eine bewusst wissenschaftliche Rechtfertigung zu verschaffen und sie vor möglichen Anfechtungen und vor Verderben aus naiv-sprachlichen Motiven zu schützen, einer nochmaligen, von den Benennungsgewohnheiten unabhängigen, methodologisch-bewussten Erzeugung unterziehen. Überhaupt bezieht sich auf dieselben alles, was oben über Begriffe mit Namen, die ganz mit dem ge-

¹⁾ Z. B. wenn man genauer die speziellen Arten psychischer Erlebnisse betrachten würde, welche die Psychologen unter „Gefühle“ rubrizieren, so könnte man viele Beispiele solcher psychologischer Vorgänge finden, die mit Lust und Unlust (vgl. die vorhergehende Anmerkung) nichts gemein haben, unter Laien aber Gefühle genannt werden und infolge des Drucks der betreffenden Benennungsgewohnheiten auch bei den Psychologen in die Rubrik der Gefühle geraten (vgl. unten). Der Mangel eines klaren methodologischen Bewusstseins der Unentbehrlichkeit solche Begriffe zu bilden und zu erhalten, die für die Bildung adäquater Theorien geeignet wären, nötigt verschiedene Psychologen ab und zu wider den in der Psychologie eingebürgerten wissenschaftlich-wertvollen Begriff der Gefühle zu Felde zu ziehen und nachzuweisen, dass noch (ausser Lust und Unlust) auch verschiedene andere Erlebnisse (die verschiedenen Psychologen führen verschiedene fremde Elemente ein) Gefühle seien.

wöhnlichen Sprachgebrauch übereinstimmen, gesagt worden ist, bloß dass beim zweiten Auftakte ein Hinweis auf die Notwendigkeit sich vor Verwechslungen der verschiedenen Sinne des betreffenden Namens zu hüten nicht überflüssig ist ¹⁾.

In dem Falle, wenn es für einen von uns gebildeten Begriff in dem vorhandenen Wortschatze gar keine passende Benennung gibt, für die betreffende Klasse aber ein besonderer Name dennoch wünschenswert ist, muss ein solcher geschaffen, erfunden werden.

Das geschieht unter anderem sehr häufig auf dem Gebiet der Naturwissenschaften bei Entdeckung neuer, bisher unbekannter Naturerscheinungen, Stoffe, Pflanzen, Tiere u. dgl., kommt aber auch in anderen Wissenschaften bei der Bildung verschiedener neuer Theorien, beim Gewinnen neuer wetvoller Wahrheiten u. dgl. vor. Tatsächlich hat

¹⁾ Unter anderem weist Mill, der von den Sätzen ausgeht, dass die Definition „eine Analyse des Namens“ sei, dass sie „eine Anleitung zu dem richtigen Gebrauch des Wortes“ sei usw. und der überhaupt seine Lehre von der Definition auf dem Boden der Worterklärung aufgebaut hat, — später auf verschiedene Mängel des gewöhnlichen Sprachgebrauchs und auf die eventuelle Notwendigkeit der Beseitigung derselben hin und lässt sich an einer Stelle (Logik, Buch I, Kap. VIII, § 7) sogar zu folgendem Ausspruch hinreissen: „Sie (die Definitionen) sollen nicht sowohl ermitteln, welche die Bedeutung eines Namens ist, als welche diese sein sollte...“

Sonderbar ist es, dass ein so tiefer und konsequenter Denker eine so inkonsequente Lehre hat aufbauen können. Nachdem er sich schliesslich von der Notwendigkeit einer „Korrektur“ des Sprachgebrauchs überzeugt hatte, hätte er die ganze vorherige Lehre ausstreichen sollen; d. h. schon aus der Anerkennung des Vorhandenseins verschiedener Mängel am Sprachgebrauch und der Notwendigkeit einer „Korrektur“ derselben geht die einfache logische Folgerung hervor, dass es also selbständige und von Benennungsgewohnheiten unabhängige Kriterien der Begriffsbildung und Definition gibt, und auf dem Boden dieser Kriterien, nach genauer Erklärung derselben, gerade die betreffenden methodologischen Lehren zu erbauen sind. Widrigenfalls kommt es zu einem sonderbaren Zirkel: in der Begriffsbildung haben wir uns nach den Weisungen der Sprache zu richten, die Sprache dagegen hat sich nach unseren Weisungen zu richten.

Übrigens, vom Standpunkte obiger methodologischer Anschauungen aus kann keinesfalls von einer „Korrektur“ der Mängel der Sprache die Rede sein, sondern es handelt sich nur darum, dass der Sprache Namen für das Benennen selbständig gebildeter (den theoretischen Aufgaben) adäquater Begriffe, trotz der Nichtübereinstimmung der gewöhnlichen Wortbedeutung mit unseren Begriffen, entnommen werden sollen.

Dabei beanspruchen wir durchaus nicht, dass die allgemeine Sprache oder sonst ein Sprachgebrauch, z. B. der professionell-praktische, auf ihre, auf dem eigenen Gebiet vielleicht vollkommen passenden, Benennungsgewohnheiten verzichten sollen. Wir verlangen bloß, dass die Wissenschaft aus der Abhängigkeit verschiedenen Weisungen gegenüber, darunter aus der Abhängigkeit von gewissen Wörtern und Gewohnheiten im Gebrauche derselben befreit werde.

die Wissenschaft im Laufe der Jahrhunderte eine grosse Anzahl von neuen Klassennamen (mit Hilfe von Wurzeln und Wörter der lateinischen und griechischen Sprache, von Namen der ersten Entdecker, vgl. z. B. Röntgenstrahlen, und anderen sprachlichen Mitteln) geschaffen, wobei sie also die neuen Klassen und Klassenbegriffe augenscheinlich nicht durch Musterung alles dessen gebildet hat, was früher mit einem bestimmten Namen bezeichnet wurde.

Es ist charakteristisch, dass gerade auf den Gebieten, wo eine „Richtschnur“ für die Begriffsbildung in der Gestalt von Benennungsgewohnheiten fehlt, wie z. B. bei Entdeckungen von neuen Naturerscheinungen sich überhaupt nicht solche Schwierigkeiten bemerkbar machen, wie die, welche z. B. die Rechtswissenschaft bei der Definition des Rechtsbegriffs und anderer allgemeiner Begriffe, die Nationalökonomie bei den Begriffen „wirtschaftliche Erscheinung“, „Wirtschaft“, die Soziologie beim Begriff „Gesellschaft“ usw. usw. empfindet.

Ueberhaupt befinden sich in den sogen. Naturwissenschaften die Klassenbegriffe in der Tat in einem verhältnismässig befriedigenden Zustande. In den sogen. Geisteswissenschaften dagegen bilden die Systeme der Klassenbegriffe fast durchweg wissenschaftliche Pathologie. Diesen Misständen sehr förderlich und dem Fortschritte dieser Wissenschaften überhaupt hinderlich sind eben die verschiedenen fertigen Benennungsgewohnheiten, von welchen die Gelehrten irregeführt werden. Hier ist es von besonderer Wichtigkeit, solche Kriterien der Bildung wissenschaftlicher Begriffe klar im Bewusstsein zu haben und in der Tat systematisch anzuwenden, welche das wissenschaftliche Denken von der Abhängigkeit von Wörtern befreien und demselben den Weg selbständiger, der Sache entsprechender, schöpferischer Tätigkeit weisen würden.

Woher wir auch den Namen für die von uns gebildete adäquate Klasse und Klassenbegriff hergenommen haben mögen, ob das ein zum erstenmal gebildetes Wort (oder zusammengesetzter Ausdruck) ist, oder ein altes Wort, welches wir auf unser wissenschaftliches Gebiet übertragen haben, trotzdem es auf dem Gebiete, welchem es entlehnt ist, eine andere Bedeutung hatte, oder ein altes Wort, das im allgemeinen dieselben Gegenstände auch auf dem Gebiet, welchem wir es entlehnt haben, bezeichnet, — in allen diesen drei Fällen ist der betreffende Name in gleicher Weise als eine neue und selbständige linguistische Grösse, als Merkzeichen für den gebildeten wissenschaftlichen Begriff und nur für

denselben zu betrachten, die eventuellen alten Benennungsgewohnheiten, Ideenassoziationen u. dgl. aber sind prinzipiell beiseite zu lassen und keinesfalls mit der Sache zu verwickeln¹⁾.

Solche Namen, welche den Charakter von sprachlichen Zeichen für selbständig gebildete wissenschaftliche (adäquate) Begriffe (nicht aber von Wörtern, welche aus professioneller oder sonstiger Benennungsgewohnheit auf die

¹⁾ Diese Regel bezieht sich sowohl auf die gelehrten Forscher selbst, als auch auf diejenigen, welche mit fremden wissenschaftlichen Forschungen zu tun haben, auf Zuhörer und Leser. Wenn ein Verfasser einem gebildeten wissenschaftlichen Begriff und Klasse einen bestimmten Namen, z. B. Recht, Moral u. dgl., gegeben hat und weiter diesen Namen in verschiedenen Kontexten benutzt, so ist es, um seine Gedanken richtig zu verstehen, um in die betreffenden Theorien einzudringen, um dieselben einer wissenschaftlichen Kritik zu unterwerfen, usw. notwendig, diese Namen ausschliesslich als Bezeichnungen der vom Verfasser aufgestellten und also benannten Begriffe zu behandeln: von den eigenen häuslichen Benennungsgewohnheiten, von der Gewohnheit mit einem gewissen Worte, z. B. mit dem Worte „Moral“ oder „Recht“, etwas zu bezeichnen, was nicht unter dem vom Verfasser aufgestellten Begriff fällt, oder von der Ungewohnheit mit diesem Worte das, wofür der Verfasser den betreffenden Namen gewählt hat, zu bezeichnen muss man sich endgültig trennen. Insbesondere wäre es naiv zu streiten und den Begriff und die Theorie des Verfassers durch Anführung von Beispielen solcher Erscheinungen zu kritisieren, welche „ebenfalls so heissen“, z. B. Recht, aber nicht unter die vom Verfasser aufgestellte Lehre fallen, oder im Gegenteil „nicht Recht, sondern anders genannt werden“, nach der Lehre des Verfassers aber sich als Recht erweisen. Noch naiver wäre eine Kritik mit Hilfe des Hinweises darauf, dass gewisse Erscheinungen unzweifelhaft rechtliche „sind“ oder „nicht sind“, die Worte des Verfassers aber dem widersprechen. In letzterem Falle käme zu dem Mangel an Verständnis, wie man sich zu wissenschaftlichen Klassen und Benennungen verhalten soll, noch der Fehler hinzu, dass eine andere Benennungsgewohnheit für etwas gehalten wird, was objektive Geltung habe, was das eine zu wahren Recht, das andere zu Nicht-Recht mache usw. (vgl. oben S. 46).

Tatsächlich wird nur diejenige Kritik eine wissenschaftliche Kritik des vom Verfasser aufgestellten Begriffs und der entsprechenden Theorien sein, welche, von den Wörtern als solchen absehend, nur auf die Prüfung der wissenschaftlichen Adäquatheit des vom Verfasser aufgestellten Begriffs und dessen Theorie ausgeht (vgl. oben S. 73 u. f.).

Ausser dieser auf das Wesen der Sache gerichteten Kritik ist übrigens auch die Erörterung der verhältnismässig unwichtigen und nebensächlichen, rein sprachlichen Frage möglich, ob der vom Verfasser für seinen Begriff gewählte Namen gelungen sei, z. B. der Frage, ob der Verfasser vernünftig handle, indem er die vom ihm gebildete Klasse von Erscheinungen „Recht“ oder „Moral“ nenne, ob er nicht besser eine andere Bezeichnung wählen, z. B. ein neues Wort bilden solle, usw.

Obige Regeln des Verstehens und der Kritik setzen übrigens ein entsprechendes wissenschaftliches Verhalten des Verfassers selbst seinen Begriffen und Benennungen gegenüber voraus.

Wie aus obigen Ausführungen darüber, was die Juristen, Moralisten usw. jetzt unter Definition des Rechts, der Moral usw. verstehen, ersichtlich ist, haben deren „Definitionen“ und die von ihnen gebrauchten Wör-

Objekte irgendeiner Art oder einer Sammelgruppe angewandt werden) haben, werden wir wissenschaftliche Termini nennen.

In wissenschaftlichen Untersuchungen und Werken ist dafür zu sorgen, dass die Namen, deren Sinn auf dem betreffenden Gebiet von wesentlicher Bedeutung ist, wissenschaftliche Termini im obigen Sinne dieses Ausdrucks seien, nicht aber Wörter der allgemeinen oder professionellen Spra-

ter: „Recht“, „Moral“ usw. durchaus nicht den Sinn, welcher in den eben geschilderten Regeln des wissenschaftlichen Verhaltens zu Begriffen und Namen die Voraussetzung bildet. Die gewöhnlichen Definitionen des „Rechts“ der Juristen haben nämlich den Sinn von Behauptungen, dass was man in der professionell-juristischen Sprache „Recht“ zu nennen pflegt gewisse allgemeine und unterscheidende Eigenschaften habe. Die Definitionen der „Sittlichkeit“ bei den Moralisten bedeuten Behauptungen, dass was der gewöhnliche Sprachgebrauch zur Moral zählt gewisse allgemeine und unterscheidende Eigenschaften usw. hat. Das sind eigentlich keine Begriffe in unserem Sinne, sondern eigenartige Theorien linguistischer Natur (Begriffe und Definitionen in unserem Sinne sind überhaupt keine Behauptungen, Urteile, sondern nur Elemente für Urteile). Wider solche Theorien kann und soll man wirklich so streiten, wie man wider sie zu streiten und sie zu widerlegen pflegt, nämlich, z. B. im Bereiche der Rechtswissenschaft, mittelst Hinweise auf verschiedene Erscheinungen, die vom professionell-juristischen Sprachgebrauch zum Recht gezählt werden, aber der Behauptung des Verfassers zuwider gewisse Merkmale nicht aufweisen usw.

Auch unsere Regel darüber, dass zum Verständnis eines wissenschaftlichen Werks, in dem ein gewisser Klassenbegriff gebildet und eine gewisse abgekürzte Benennung dafür angenommen ist, nicht die gewöhnliche Wortbedeutung, sondern nur der aufgestellte Begriff ins Auge zu fassen sei, gilt nicht für die Werke, in denen die Definitionen den Sinn eines Versuches gewisse Wörter des professionellen oder gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu erklären, zu deuten haben. Indem die Verfasser solcher Schriften, z. B. über „Recht“, über „Moral“ u. dgl. die betreffenden Namen gebrauchen, haben sie das im Auge, was auf dem entsprechenden sprachlichen Gebiet so genannt wird. Dementsprechend ist auch deren Sprachgebrauch aufzufassen. Es kommt öfters, namentlich z. B. in der juristischen Literatur, vor, dass die in einem der ersten Paragraphen gebotene Definition des Gegenstands, von dem später die Rede ist, z. B. des „Rechts“, weiterhin gar keine Rolle spielt, vom Verfasser selbst nicht berücksichtigt wird (die meisten Definitionen des Rechtsbegriffs sind derart, dass wenn man in den weiteren Ausführungen dieselben an die Stelle des Worts „Recht“ setzte, ganz unmögliche Resultate, offenbare Widersprüche u. dgl. sich ergeben würden). Ja öfters wird die Definition schon gleich an der Stelle, wo sie aufgestellt wird, auf eigentümliche Weise kassiert — durch einen Hinweis auf verschiedene Begriffe, die nicht unter den aufgestellten Begriff fallen, aber ebenfalls vom Verfasser (nach dem Beispiele anderer) so (z. B. Recht) genannt werden, und darum vom Verfasser durch verschiedene mehr oder weniger energische Massnahmen demselben Begriff einverleibt, d. h. derselben gleichnamigen Gruppe zugezählt werden. Augenscheinlich muss man, um die weitere Darstellung in solchen Werken richtig zu verstehen, das ins Auge fassen, was der Verfasser mit dem von ihm gebrauchten Namen benennt, nicht aber die Definitionsformel des Verfassers, welche für die Sache nicht von entscheidender Bedeutung ist.

che mit entsprechenden Benennungsgewohnheiten und Vorstellungen darstellen¹⁾).

Aus obigem folgt unter anderem, dass man beim Herantreten an die wissenschaftlich-theoretische Erforschung irgendwelcher Erscheinungen, inbezug auf die in einer gewissen sprachlichen Sphäre gewisse Benennungsgewohnheiten und Namen, z. B. „Recht“, „Sittlichkeit“, „Gesellschaft“, „Wirtschaft“, „Staat“ u. dgl. existieren, prinzipiell von der Möglichkeit auszugehen hat, dass zu wissenschaftlich-theoretischen Zwecken nicht nur eine andere Gruppierung, eine andere Klassifikation der Erscheinungen eingeführt werden müsste, sondern auch die vorhandenen Namen, selbst so angesehene, wie „Recht“, „Sittlichkeit“ u. dgl., aufgegeben und für die neuen, nach dem Adäquatheitsprinzip gebildeten Begriffe und Klassen neue Namen als wissenschaftliche Termini geschaffen werden müssten (vgl. z. B. die Namen: „Gemüse“, „Wild“ u. dgl. einerseits und die Terminologie der Botanik und Zoologie anderseits).

Schon in der Art und Weise, wie solche Probleme aufgeworfen werden, darin, dass für nötig befunden wird, zuerst, was „Recht“, was „Sittlichkeit“, was der „Staat“ sei, u. dgl. zu definieren, pflegt ein prinzipieller methodologischer Irrtum verborgen zu sein, und zwar liegt hier der unkritische Glaube zugrunde, dass 1) wenn es ein bestimmtes Wort gibt, auch die betreffende Klasse existiere, und 2) gerade diese Klasse zur Zentralklasse der betreffenden Wissenschaft zu erheben sei.

Dies alles ist durchaus nicht notwendig, obwohl (nach entsprechender Untersuchung) es sich glücklicherweise auch so treffen mag, dass die betreffenden Wörter nicht nur für die tatsächlichen Anwendungsgebiete derselben, sondern auch für eine Erhebung zu wissenschaftlichen Termini geeignet sind²⁾.

¹⁾ Dass alle Namen in einem wissenschaftlichen Werke, sogar z. B. die in erklärenden Beispielen, nebensächlichen Anmerkungen u. dgl. gebrauchten, wissenschaftliche Termini in unserem Sinne seien, zu fordern — wäre sinnloser Pedantismus.

Anderseits aber ist es schwer, Werke, die als „Ethik“, „Enzyklopädie des Rechts“, „Lehrbuch des Zivilrechts“ u. dgl. betitelt sind, in denen die Wörter: „Moral“, „Recht“ u. dgl. keine Termini, sondern professionelle oder gemeine Wörter sogar ohne entsprechende, d. h. wörterklärende, Definition bilden, — zur wissenschaftlichen Literatur im strengen Sinne des Worts, insbesondere zu solch einer Literatur zu rechnen, deren Studium die Fertigkeit im wissenschaftlichen Denken entwickelt, an methodisches, klares und präzises Denken gewöhnt usw.

²⁾ Der Verfasser hofft in anderen Schriften unter anderem zu zeigen, dass das Wort „Gesellschaft“ nicht der Ehre würdig sei zum wissenschaftlichen Zentralterminus einer besonderen Wissenschaft, der „Soziologie“

3. Die Grundsätze der Bildung und Begründung adäquater Theorien

Wir haben oben das Prinzip der Adäquatheit der Theorien kennen gelernt und uns davon überzeugt, dass dieses Prinzip die Kriterien und obersten Leitsätze sowohl für die geeignete Bildung (und wissenschaftliche Kritik) der Theorien, als auch für die geeignete Ausführung von Hilfsarbeiten des theoretischen Denkens, die in der Logik und Methodologie unter den Namen: der Begriffsbildung, Definition und Klassifikation bekannt sind, — in sich enthält.

In Hinblick auf solch eine Wichtigkeit des Adäquatheitsprinzips für alle Arbeiten im Bereiche des theoretischen Denkens, erhalten grosse Bedeutung die Fragen nach den technischen Mitteln der Diagnose (der Erkennung) der Adäquatheit oder Inadäquatheit einer Theorie und der Begründung adäquater theoretischer Sätze.

Unter anderem wenn man genauer auf das Wesen der hergebrachten Lehre blickt, wonach die Allgemeinbegriffe und Definitionen mittelst einer Musterung aller konkreten Gegenstände einer gewissen Art, z. B. der rechtlichen, moralischen Erscheinungen, einer Konstatierung der gemeinsamen Merkmale und Wahl von unterscheidenden Zügen unter diesen Merkmalen durch Vergleichung dieser Gegenstände mit anderen, namentlich mit „verwandten“ usw. gebildet werden, so stellt es sich heraus, dass diese Lehre ein eigentümliches Rezept der Herstellung einer besonderen Art von adäquaten Theorien ist, und zwar von theoretischen Behauptungen nach dem Schema: „alles, was soundso genannt wird, und nur das, weist gewisse Merkmale auf.“

Wenn man „alles, was soundso genannt wird“, schon um der Gemeinsamkeit des Namens willen (wenn es sich auch um objektiv verschiedenartigste Dinge handeln mag) als eine besondere Klasse von Gegenständen anerkennt und solche Klassen sprachliche Klassen nennt, so kann man sagen, dass die herkömmlichen Rezepte der Bildung der Begriffe (Defi-

erhoben zu werden, und dass dasselbe auch für das Wort „Wirtschaft“ (oder die Ausdrücke „wirtschaftliche Erscheinung“, „wirtschaftliches Gut“ usw.) auf dem Gebiet der nationalökonomischen Theorie gelte. Auf das Wort „Recht“ bezieht sich das zufälligerweise nicht — weil dieses Wort in der allgemeinen Volkssprache ein Anwendungsgebiet hat, das im allgemeinen solchen Begriff und Klasse entspricht, welche adäquate Begriff und Klasse einer besonderen theoretischen Wissenschaft sind (welche auch für die praktische Jurisprudenz wichtig ist, obgleich deren Wort „Recht“ einen viel engeren Sinn hat — den Sinn einer zusammengewürfelten Gruppe, welche blos einige, verhältnismässig unbedeutende, Teile der betreffenden Klasse in sich vereinigt).

nitionen) des Rechts, der Moral u. dgl. Rezepte der Ermittlung adäquater Prädikate zu den entsprechenden sprachlichen Klassen bilden (wobei solche Unternehmungen manchmal nicht gelingen und keinen Erfolg haben können, da es zuweilen ausser der Gemeinsamkeit des Namens gar keine gemeinsamen und unterscheidenden Eigenschaften an den Gegenständen einer „sprachlichen Klasse“ gibt).

Wir haben diese Lehre als Lehre von der Bildung der Begriffe und Definitionen (wofür dieselbe sich aus Missverständnis hält) verworfen, können auch die Theorienbildung nach sprachlichen Klassen nicht als eine Sache der Wissenschaft anerkennen und haben selbst die Bildung adäquater Theorien nicht über sprachliche, sondern über objektive Klassen, d. h. nicht inbezug auf „etwas, was soundso heisst“, sondern inbezug auf „etwas, was gewisse objektive Eigenschaften hat“, im Auge; aber dennoch entsteht auch für uns die Frage: müssen wir nicht das betreffende Rezept als ein Rezept der Bildung adäquater Theorien annehmen, nachdem wir dasselbe dahin geändert haben, dass statt von den gemeinsamen Namen man von den gemeinsamen objektiven Eigenschaften (z. B. des Bestands, der Form der Gegenstände u. dgl.) ausgehen und nicht gleichnamige, sondern objektiv gleichartige Gegenstände übersehen und vergleichen solle.

Aus diesem Grunde wollen wir vor allem an den schon oben (S. 38) genannten Umstand erinnern, dass die Gegenstände der Klassenbegriffe prinzipiell unübersehbar sind, dass dazu auch die zukünftigen, noch nicht dagewesenen Gegenstände gehören, sondern denselben die Klassenmerkmale anhaften werden, usw.

Aber sodann ist es für das Verständnis des Wesens und der Methoden der Gewinnung theoretischer Kenntnisse von höchster Wichtigkeit folgendes zu beachten:

Man soll keineswegs meinen, die theoretischen d. h. Klassenwahrheiten behaupteten unbedingt etwas, was an jedem, der konkreten Forschung zugänglichen Exemplar der Klasse mittelst Beobachtung gefunden werden könnte.

Über die Klasse: „physische Körper“ hat die Wissenschaft viele wertvolle Wahrheiten, z. B. die Formeln der Bewegung, des Falls derselben usw., ermittelt. Allein der Sinn dieser Formeln — „Gesetze“ besagt durchaus nicht, dass die tatsächlich sich bewegenden Körper, z. B. die in die Höhe geworfenen und danach niederfallenden Steine, eben die Bewegungen ausführen, welche von diesen Formeln vorausgesehen sind. Im Gegenteil kann man mit Bestimmtheit behaupten, dass die tatsächlichen Bewegungen unzähliger physischer Körper auf Erden und anderswo stets anders

verlaufen als diese Formeln besagen. Unzählige Faktoren (z. B. das Vorhandensein der Luft auf Erden, des Mondes, der Sonne und zahlloser anderer Himmelskörper) tragen in jede reale Bewegung auf Erden und anderswo in der Welt unzählige Abweichungen und Komplikationen hinein, und kein einziger Körper fällt, bewegt sich überhaupt in einer Weise, dass man mittelst Beobachtung die Realisation irgendeiner Formel der Mechanik konstatieren könnte. Wenn es sogar in einem konkreten Falle dem Forscher scheinen würde, dass er mittelst Beobachtung die genaue Verwirklichung eines Gesetzes der Mechanik konstatiert habe, so kann man mit Bestimmtheit sagen, er habe sich geirrt, z. B. infolgedessen, dass die Instrumente, deren er sich beim Messen bediente, zu ungenau sind, auf kleine Differenzen, Abweichungen oder dgl. nicht reagieren.

Auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften sind bisher wenige Wahrheiten gefunden, welche den Namen wissenschaftlicher Theorien verdienten, doch gibt es auch hier manche Sätze, denen man offenbar diese Ehre nicht verweigern darf; solch einen Charakter haben einige Sätze der glücklichsten unter den sozialen Wissenschaften — der Nationalökonomie, z. B. „das Gesetz der Nachfrage und des Angebots“. Auch von diesen Formeln kann gesagt werden, dass sie tatsächlich sich gar nicht verwirklichen, wenn aber jemand in einem konkreten Falle die Verwirklichung eines nationalökonomischen Gesetzes konstatierte, so wäre das Vorhandensein von Fehlern in seinen Beobachtungen oder Berechnungen oder Auseinandersetzungen vorauszusetzen.

Ogleich also die verschiedenen „Gesetze“ der Natur und der sozialen Erscheinungen, wie man sagen kann, etwas behaupten, was niemals in der Wirklichkeit geschieht, so sind sie dennoch im allgemeinen von grossem Wert für das Erklären des wirklich Geschehenden (sowie für das Voraussehen des Zukünftigen, für das dementsprechende Anpassen des Verhaltens, für das Erreichen verschiedener wertvoller technischer und sonstiger Produkte und Effekte usw.).

Der Sinn solcher Formeln besteht darin zu zeigen, was da wäre, wenn die verschiedenen komplizierenden Bedingungen fehlten, und das Ziel anzugeben, dem die Wirklichkeit desto näher kommen muss und kommt, je schwächer die ablenkenden Faktoren im Vergleich zu den Faktoren sind, deren Wirkungsgesetz die betreffende Formel bildet, überhaupt je unwesentlicher die Rolle ist, welche die komplizierenden Bedingungen spielen.

Ogleich in Wirklichkeit Legionen von ablenkenden Faktoren zu wirken pflügen, allein für die theoretischen Zwecke

des Erkennens und Erklärens, sowie für praktische Zwecke kann die grosse Mehrzahl dieser Faktoren ignoriert, für = 0 gehalten werden, so dass nur einige, meist verhältnismässig wenige wichtige, entscheidende Faktoren nachbleiben. Wenn wir die Gesetze dieser entscheidenden Faktoren kennen, so sind wir im allgemeinen Herren der Lage in dem Sinne, dass wir die Möglichkeit haben, die Wirklichkeit zu erklären, etwas vorauszusehen, unser Verhalten dementsprechend einzurichten usw. — mit genügender relativer Präzision, mit genügender Annäherung.

Dieser Natur der betreffenden „Gesetze“ gemäss nennt man sie mitunter in den entsprechenden wissenschaftlichen Sphären Tendenzen, Bestreben und führt die bezüglichen Andeutungen in die Formeln selbst ein: „jeder sich bewegende Körper ist bestrebt, die Bewegung mit gleicher Geschwindigkeit in gerader Linie fortzusetzen“ u. dgl.

Dementsprechend formuliert man auch mitunter das allgemeine Gesetz des Kausalzusammenhangs folgendermassen: „jede Erscheinung entsteht immer unbedingt nach einer anderen bestimmten Erscheinung oder anderen bestimmten Erscheinungen, wenn keine Hindernisse im Wege stehen“, u. dgl.

Übrigens bezieht sich obige Inkongruenz der theoretischen Wahrheiten und der konkreten Objekte der Beobachtung nicht nur auf die Sätze, welche man unter das Kausalitätsgesetz zu subsumieren und „Naturgesetze“ zu nennen pflegt (Naturgesetze im allgemeinen, auch die Gesetze der sozialen Erscheinungen umfassenden Sinne). So z. B. werden die geometrischen Wahrheiten de facto niemals verwirklicht. In der Natur gibt es keine Fälle, wo die geometrischen Wahrheiten über die Kreise, Kugeln, Kegel u. dgl. sich verwirklicht hätten. Es kommen nur auf gewissen Gebieten (hauptsächlich im Bereiche der menschlichen Technik, vgl. auch die Kristallisationserscheinungen) solche Annäherungen an die Verwirklichung derselben vor, bei denen die verschiedenen notwendigen Abweichungen und Komplikationen keine wesentliche Rolle spielen, z. B. den Architekt nicht daran hindern das Quantum des für einen Bau nötigen Materials u. dgl. mit ausreichender relativer Genauigkeit vorauszubestimmen. Die geometrischen Wahrheiten drücken, kann man sagen, auch Tendenzen aus; sie zeigen, was in Wirklichkeit da sein müsste, wenn es keine unvermeidlichen Komplikationen gäbe...

Wie es damit auch stehen mag, bildet die theoretische Erkenntnis überhaupt keine Kopie oder Protokoll der Wirklich-

keit, und deren Inhalt unterscheidet sich prinzipiell von dem, was mittelst Beobachtung konstatiert werden könnte.

Dort, wo mittelst der Beobachtung als solcher nur ein Chaos unendlicher Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit konstatiert werden müsste und gar keine Regelmässigkeit und nichts gemeinsames an den Erscheinungen sich finden liesse, findet die Theorie das Wirken ein und derselben allgemeinen und elementaren Faktoren und deren regelmässiger und unveränderlicher Tendenzen. Es kann auch das Gegenteil vorkommen; was der Beobachtung als homogen, als gleich erscheint, erweist sich vom Standpunkte der theoretischen Erkenntnis und Auffassung als grundverschieden, als Verwirklichungen von prinzipiell heterogenen elementaren Tendenzen und deren Verbindungen.

Wenn aber auch zwischen dem theoretischen Wissen und den Beobachtungen der genannte Unterschied nicht bestände, wenn das theoretische Wissen keineswegs von Tendenzen, die der Beobachtung unzugänglich und von dem in Wirklichkeit Beobachteten grundverschieden sind, spräche, sondern nur Objekte, welche Gegenstände der Beobachtung sein können und sind, beträfe, so würde trotzdem jede Theorie als solche etwas enthalten, was grundverschieden von allem mittels Beobachtung Konstatierbaren ist; denn Theorien bilden Klassenurteile, d. h. enthalten Behauptungen nicht über Objekte, welche existiert haben oder existieren und zufällig beobachtet worden sind, sondern über Klassen, d. h. über etwas prinzipiell unendlich Grösseres als das beobachtbare Material, trotzdem von solchen Beobachtungen auch Millionen ausgeführt sein mögen (vgl. oben S. 38 u. f.).

Das Untersuchungsverfahren, von dem hergebrachterweise im Bereich der Lehre von der Definition die Rede ist, welches zum Ermitteln der allgemeinen und unterscheidenden Eigenschaften des Rechts, der Moral, des Staates u. dgl. gebraucht wird, und überhaupt jegliche Forschungsweisen, die in einer Protokollierung (und eventuell abgekürzten Ausdrucksweise) des in der Wirklichkeit Konstatierten bestehen, können geeignete und zureichende Methoden nur auf den Gebieten der Erkenntnis sein, wo es sich gerade um Beschreibung oder Wiedergabe des in der konkreten Wirklichkeit Gegenwärtigen oder Gewesenen handelt (auf dem Gebiet der konkreten, beschreibenden und erzählenden Wissenschaften), nicht aber auf dem Gebiet der Klassenwissenschaften, -theorien. Vom Standpunkte der Klassenwissenschaften aus, stellen Sätze, die mittelst einfacher Konstatierung der Tatsachen, darunter mittelst Auffindung gemeinschaftlicher Züge in den beobachteten Objekten einer gewissen Art (wenn

auch verhältnismässig sehr zahlreicher) gewonnen sind, bestenfalls rohes Tatsachenmaterial dar, das zu gewissen theoretischen Annahmen, Schlüssen usw. benutzt werden kann.

Um eine richtige Theorie zu bilden und zu begründen, genügt es nicht ein tatsächliches Dasein zu konstatieren, sondern es muss das Vorhandensein eines notwendigen logischen oder kausalen Zusammenhangs (einer Tendenz) zwischen dem spezifischen Merkmal (*differentia specifica*) einer Klasse von Objekten (des theoretischen Subjekts) und etwas anderem (dem über diese Klasse Ausgesagten, dem theoretischen Prädikat) festgestellt werden.

Um die Richtigkeit dieses methodologischen Lehrsatzes zu beweisen und dessen Bedeutung aufzudecken, wollen wir folgendes hervorheben:

1. Wenn festgestellt ist, dass zwischen einem Merkmale **a** einer Klasse **A** und irgend etwas anderem **b** ein notwendiger logischer Zusammenhang besteht, so dass aus der Voraussetzung des Vorhandenseins von **a** unvermeidlich das Vorhandensein von **b** hervorgeht, so ist ebendamt bewiesen, dass alle denkbaren **A** mit **b** zusammenhängen, somit die Theorie, welche **b** der Klasse **A** zuschreibt, keine springende Theorie sein kann. Desgleichen wenn bewiesen ist, dass zwischen einer Eigenschaft einer gewissen Klasse und etwas anderem ein notwendiger Kausalzusammenhang besteht, so ist ebendamt erwiesen, dass die Theorie, welche der gesamten Klasse die entsprechende kausale Bestimmung zuschreibt, keine springende Theorie sein kann; z. B. wenn festgestellt ist, dass der Eigenschaft **a** der Klasse **A** die kausale Tendenz **b** eignet, so ist ebendamt erwiesen, dass allen vergangenen (darunter uns unbekannt) **A** die Tendenz **b** eigen war, dass den künftigen **A** die Tendenz **b** eigen sein wird, und überhaupt, dass allen denkbaren **A** die Tendenz **b** eigentümlich ist (in Gedanken zuzuschreiben ist), d. h. dass die Theorie, welche der Klasse **A** als solcher die Tendenz **b** zuschreibt, keine springende Theorie ist. Überhaupt ist die Feststellung des notwendigen logischen oder kausalen Zusammenhangs zwischen einem Merkmale des theoretischen (Klassen-) Subjekts und dem theoretischen Prädikat eine genügende Sicherheit gegen das Springen der Theorie.

Andererseits ist die Feststellung eines solchen Zusammenhangs die einzige Sicherheit gegen das Springen der Theorie. In der Tat wenn etwas, das einer gewissen Klasse

zugeschrieben wird, mit keinem Merkmal dieser Klasse notwendig zusammenhängt, dann sind Objekte dieser Klasse möglich, denkbar, denen das der Klasse zugeschriebene fehlt, in diesem Falle aber ist die betreffende Theorie eine springende Theorie.

Zur Vermeidung von Missverständnissen heben wir hervor, dass die aufgestellten Sätze über die Sicherheit gegen den Mangel des Springens eine solche Auffassung und Bildung der Klassenbegriffe voraussetzen, welche wir oben (S. 68 u. f.) als die richtige gekennzeichnet haben und welche zur Folge hat, dass die einer Klasse zugeschriebenen Merkmale unvermeidlich absolut allgemeine Merkmale für alle Objekte der Klasse sind (S. 69).

Auf dem Boden der oben einer Kritik unterworfenen herkömmlichen Auffassung und Bildung der Klassenbegriffe bildete der Beweis des notwendigen Zusammenhangs zwischen einem der Klasse zugeschriebenen Merkmal und etwas anderem keine Sicherheit gegen das Springen der Theorie, da ja durch nichts verbürgt ist, dass es sich um allen Gliedern der Klasse gemeinschaftliche Merkmale handelt (vgl. oben S. 70) Wenn z. B. die Juristen oder Moralisten ihre theoretischen Behauptungen über Recht oder Sittlichkeit mittels Feststellung eines notwendigen Zusammenhangs zwischen dem dem Recht oder der Sittlichkeit in den entsprechenden Definitionen zugeschriebenen Merkmalen und etwas anderem bilden würden, so würde trotzdem unser Satz von der Sicherheit gegen Springen sich keineswegs auf deren Theorien beziehen. Denn deren Behauptungen, dass dem Recht oder der Sittlichkeit die und die Merkmale eigentümlich seien (Behauptungen, die auf einer Betrachtung und Vergleichung nur einiger „rechtlicher“ oder „sittlicher“, d. h. so genannter, Erscheinungen beruhen), entbehren der Beweiskraft und pflegen sogar ganz fehlerhaft zu sein, so dass der notwendige Zusammenhang zwischen etwas anderem und diesen Merkmalen durchaus nicht beweist, dass die Theorie frei vom Mangel des Springens ist.

2. Die Feststellung des notwendigen, logischen oder kausalen Zusammenhangs zwischen einer Klasseneigenschaft des theoretischen Subjekts und dem theoretischen Prädikat bildet (unter der Bedingung richtiger Auffassung und Bildung der Klassenbegriffe) eine geeignete Sicherheit gegen das Springen der Theorie, enthält aber keineswegs die notwendige Sicherheit gegen das Hinken derselben. Im Gegenteil, manche Theorien, die auf Grund des notwendigen Zusammenhangs zwischen theoretischen Subjekten und Prä-

dikaten ausgesagt werden, müssen unvermeidlich hinkende und nur einige frei von diesem Mangel sein.

In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit zwei Arten der Klassenmerkmale zu unterscheiden: a) Merkmale, die allen Gliedern der betreffenden Klasse, aber nicht diesen allein gemeinsam sind, d. h. Merkmale, die einer allgemeineren, höheren Klasse: der Gattung, denen Art die betreffende Klasse darstellt, der Übergattung usw. eignen — „Gattungsmerkmale“. Z. B. in der Klasse „rechtwinklige Dreiecke“ bildet das Vorhandensein der drei Winkel ein Gattungsmerkmal — das nicht bloß den rechtwinkligen Dreiecken eigen ist; in der Klasse „durchsichtige Flüssigkeiten“ ist das Merkmal des flüssigen Zustands ein Gattungsmerkmal, das Merkmal der materiellen Natur — ebenfalls (das ist ein Übergattungsmerkmal, da es nicht nur allen Flüssigkeiten — der nächsthöheren Gattung anhaftet, sondern noch einer umfassenderen Klasse — den physischen Körpern im allgemeinen, darunter den festen und gasartigen); b) Merkmale, die speziell den betreffenden Klassen eigen sind, die letztere von allen anderen Klassen unterscheiden — „Artmerkmale“, „spezifische Merkmale“, „artbildende Merkmale“ (*differentia specifica*); z. B. in obigen Beispielen sind die Rechtwinkligkeit des Dreiecks, die Durchsichtigkeit der Flüssigkeit Artmerkmale, Artunterschiede. In der Klasse „weisse runde Körper“ sind die Merkmale: Körperlichkeit, weisse Farbe, runde Form einzeln genommen, sowie die paarweisen Verknüpfungen: Körperlichkeit + weisse Farbe (weisse Körper), Körperlichkeit + runde Form (runde Körper) — Gattungsmerkmale, aber die Vereinigung aller drei Merkmale zugleich ist der spezifische Unterschied der betreffenden Klasse.

Demgemäss sind zwei Arten von Theorien, die auf dem Dasein eines notwendigen Zusammenhangs zwischen Klassenmerkmalen des theoretischen Subjekts und Prädikaten beruhen, zu unterscheiden:

a. Theorien, deren Prädikate mit den Gattungsmerkmalen der Klassensubjekte (logisch oder kausal) zusammenhängen. Alle solche Theorien können (auf Grund des Punktes I oben auf S. 117) erweitert werden, indem man die Prädikate auf diejenigen höheren Klassen bezieht, für welche die betreffenden Gattungsmerkmale immer noch allgemeine Merkmale bleiben, ohne dass man damit den Mangel des Springens hineinträgt; in der gegenwärtigen Gestalt sind folglich alle diese Theorien hinkende Theorien. Der Grad deren Hinkens ist desto grösser, je höher diejenige letzte Klasse, für welche die betreffenden Gattungsmerkmale noch immer allgemeine Merkmale bleiben, im Vergleich zu der Klasse

ist, auf die gegenwärtig die Prädikate bezogen sind. Wenn auf eine Art etwas bezogen ist, was mit Merkmalen, welche der ganzen Gattung und nur dieser gemeinschaftlich sind, zusammenhängt, so besteht ein Hinken 1-en Grades; wenn es sich um Merkmale handelt, die nicht nur der Gattung, sondern auch der Übergattung gemein sind, so besteht ein Hinken 2-en Grades usw. Z. B. wenn über die Klasse „durchsichtige Flüssigkeiten“ etwas ausgesagt wird, was mit dem flüssigen Zustand der Körper kausal zusammenhängt, so liegt ein Hinken 1-en Grades vor, wenn aber das über die durchsichtigen Flüssigkeiten Ausgesagte mit deren materieller Natur zusammenhängt, liegt ein Hinken 2-en Grades vor, usw.

b. Theorien, deren Prädikate nicht mit Gattungsmerkmalen, sondern mit Artmerkmalen, mit spezifischen Unterschieden der theoretischen Subjekte zusammenhängen. Solche Theorien lassen keine Erweiterung durch das Beziehen der Prädikate auf umfassendere Klassen zu, da widrigenfalls sich unvermeidlich springende Theorien ergeben würden (s. oben, S. 117), sind also vom Mangel des Hinkens frei.

Der vorhergehende Satz hat solch eine Auffassung und Bildung der Klassenbegriffe zur Voraussetzung, bei der eine Sicherheit besteht, dass die Klassendefinition (das betreffende Merkmal oder Gesamtheit von Merkmalen) alle Objekte der Klasse von allen übrigen Objekten unterscheidet, wirklich die *differentia specifica* enthält. Auf dem Boden der oben einer Kritik unterzogenen traditionellen Auffassung und Bildung der Klassenbegriffe würde der Nachweis eines notwendigen Zusammenhangs zwischen irgendwelchen Merkmalen, die der Klasse als unterscheidende zugeschrieben sind, und etwas anderem keineswegs beweisen, dass die Theorie vom Mangel des Hinkens frei sei, da es garnicht verbürgt ist, dass es sich um Merkmale handelt, welche wirklich die Objekte, von denen die Rede ist, von allen übrigen Objekten unterscheiden (vgl. oben S. 70). Wenn z. B. die Juristen oder Moralisten ihre theoretischen Behauptungen über Recht oder Sittlichkeit mittelst Feststellung eines notwendigen Zusammenhangs zwischen den unterscheidenden Merkmalen, welche sie dem Recht oder der Sittlichkeit in den betreffenden Definitionen zuschreiben, und etwas anderem bilden würden, so würde auf deren Theorien unser Satz von der Abwesenheit des Hinkens sich dennoch nicht beziehen. Denn deren Behauptungen, dass dem Recht oder der Sittlichkeit speziell gewisse Merkmale im Gegensatz zu „verwandten“ und überhaupt zu allen anderen Erscheinungen anhaften (Behauptungen, welche auf der Betrachtung und Vergleichung einiger

„rechtlicher“ oder „moralischer“, d. h. so genannter, Erscheinungen mit einigen anders benannten und für verwandt gehaltenen Erscheinungen beruhen), entbehren der Beweiskraft und pflegen sogar offenbar verfehlt zu sein, so dass der notwendige Zusammenhang zwischen etwas anderem und solchen Merkmalen durchaus nicht beweist, dass diese Theorie vom Mangel des Hinkens frei sei.

Eine andere Situation ergibt sich in dem Falle, wenn man von der oben (S. 68 u. f.) festgestellten Auffassung des Wesens der Klassenbegriffe und derer Bildung ausgeht; dann bedarf es nicht der Ausführung des unerfüllbaren Werks einer Betrachtung aller mit den zu definierenden verwandten Objekte zwecks Ermittlung der unterscheidenden Merkmale, und trotzdem gibt es eine absolute Sicherheit, dass jede Klassendefinition wirklich die *differentia specifica* enthält, dass die der Definition einverlebten Merkmale (oder Gesamtheiten von Merkmalen) nur den Objekten der betreffenden Klasse und nichts anderem in der Welt eigen sind (S. 70, sub 3); so dass auch dafür eine Sicherheit vorliegt, dass das logisch oder kausal mit solchen Merkmalen Verbundene gerade mit der spezifischen, einzigartigen Natur der Objekte der betreffenden Klasse in Zusammenhang steht, und dass daher der Inhalt der Behauptung mit seinen Gründen nicht ohne Fehler auf eine umfassendere Klasse bezogen werden kann¹⁾.

¹⁾ In Veranlassung des Gesagten kann die Frage entstehen, ob man behaupten könne, dass die eigenartigen, allem übrigen fremden, Bestimmungen gewisser Objekte auch eigenartige Folgen nach sich ziehen müssen. Zum Bestande der herrschenden Lehre von der Kausalität und dem Kausalzusammenhang gehört nämlich unter anderem die Anschauung, wonach verschiedene Ursachen ein und dieselben Wirkungen herbeiführen können: der Tod kann durch eine Kugel, durch Gift, durch Ertrinken, durch Luftleere, verschiedenste Krankheiten u. dgl. verursacht werden. Wenn man von diesem scheinbar unzweifelhaften und sehr überzeugend und anschaulich durch das Beispiel der verschiedenen Todesursachen bewiesenen Satze ausgeht, dann ist augenscheinlich die aufgeworfene Frage negativ zu beantworten. Allein uns scheint die Lehre von den identischen Wirkungen verschiedener Ursachen selbst auf einem Missverständnis zu beruhen. Der Tod kann wirklich sowohl durch eine Kugel, als durch Gift usw. verursacht werden. Aber dessenungeachtet zieht der Stoss der Kugel ganz andere Wirkungen als Gift u. dgl. nach sich, was unter anderem schon die rein äusserliche Vergleichung der Leichen in anschaulicher Weise zeigt. Die gerichtliche und klinische Expertise vermag schon beim gegenwärtigen Stande der Kenntnisse nicht nur z. B. die Frage zu entscheiden, ob der Tod durch Ertränkung oder Erdrosselung, oder durch Gift, oder eine natürliche Krankheit verursacht worden sei, sondern auch die Frage, durch welches unter den vielen bekannten Giften, durch welche von den vielen bekannten Krankheiten der Tod herbeigeführt worden sei, — da verschiedene Gifte, verschiedene Krankheiten usw. auch verschiedene Veränderungen im Organismus verursachen, verschiedene spezifische Prozesse hervorrufen, verschiedene Folgen haben.

Da es bei richtiger Auffassung und Bildung der Begriffe die Sicherheit gibt, dass die *differentia specifica* ein absolut der ganzen Klasse gemeinschaftliches Merkmal ist, die Theorien aber, die sich auf den notwendigen Zusammenhang der Prädikate mit allgemeinen Merkmalen der Klasse gründen, keine springenden Theorien sein können (S. 117), so ergibt sich der Satz, dass Theorien, welche auf den notwendigen Zusammenhang der Prädikate mit spezifischen Merkmalen der Klassensubjekte sich gründen, adäquate (keine hinkenden und springenden) Theorien sind. Aus dem Vorhergehenden folgt zugleich, dass nur diese Theorien (und dabei nur unter Voraussetzung richtiger Auffassung und Bildung der Klassenbegriffe) als vollkommen richtige, als von den Mängeln des Hinkens und Springens freie Theorien anerkannt werden können.

Wenn verschiedene Ursachen dieselben Wirkungen erzeugten, dann könnte überhaupt von wissenschaftlichem und im allgemeinen mit einiger Gewissheit ausgeführtem Bestimmen der Ursachen nach den Wirkungen, d. h. von etwas, das im Leben und in der Wissenschaft auf Schritt und Tritt geschieht, keine Rede sein. Ja wir wären dann niemals imstande mit Bestimmtheit zu behaupten, dass irgend etwas gewesen sei, z. B. dass gestern oder soeben ein gewisses Ereignis geschehen sei: denn jede Behauptung über Vergangenes ist eigentlich eine Behauptung über Ursachen auf Grund der Wirkungen; sogar wenn wir Augenzeugen eines Geschehnisses gewesen sind und nach dem Gedächtnis die betreffende Behauptung aussprechen, so ist unsere Behauptung eine Behauptung über eine gewesene Ursache auf Grund der jetzt gegenwärtigen Wirkungen — auf Grund des Gedächtnisses, der Bilder, welche jetzt in unserer Psychik als Effekte eines Vergangenen entstehen. Selbst wenn ich momentan Sonnenschein sehe oder Glockengeläute höre und behaupte, die Sonne scheine, die Glocke läute, so bildet diese meine Behauptung sozusagen eine Expertise über die Ursache nach den Effekten (über die Ursache meiner Licht-, Schallempfindungen usw.). Vom Standpunkte der Theorie von den gleichen Wirkungen verschiedener Ursachen aus müssten alle solchen und dgl. Behauptungen als blosse Vermutungen angesehen werden, welche nichts beweisen und begründen, da aus den Eigentümlichkeiten der Wirkungen nicht das Vorhandensein einer bestimmten eigentümlichen Ursache hervorgehe. Das Missverständnis, welches dieser Lehre zugrunde liegt, besteht darin, dass man hier die partielle Ähnlichkeit von gewissen (verschiedenen) Elementen und Gliedern verschiedener Vorgänge, die durch verschiedene Ursachen hervorgerufen sind, für eine Kongruenz der Effekte hält. Vom praktischen Lebensstandpunkte aus pflegen die unzähligen Unterschiede der Vorgänge, die durch verschiedene Ursachen hervorgerufen werden, nicht wichtig zu erscheinen (die grosse Mehrzahl derselben ist gewöhnlich überhaupt unbekannt, und das bezieht sich sogar auch auf die Wissenschaft bei deren bisherigem Stand), sondern blos irgendwelche eine Seite oder nur manche Seiten sind von Wichtigkeit und lenken die Aufmerksamkeit auf sich; und von diesem Gesichtspunkte aus sind die Gespräche über identische Wirkungen verschiedener Ursachen psychologisch völlig verständlich und verzeihlich. Aber in der Wissenschaft sollte man die Wirkungen davon unterscheiden, was uns auf einer Stufe des Effektprozesses zufällig in die Augen springt und einem anderen ähnlich scheint.

Aus diesen Sätzen ersieht man unter anderem, welche eine wichtige Rolle die spezifischen Klassenunterschiede in der wissenschaftlich-methodischen Bildung theoretischer Lehren, darunter ganzer theoretischer Wissenschaften über gewisse Objekte, z. B. Recht, Sittlichkeit, Staat usw., spielen müssen. Die spezifischen Unterschiede der erforschten Klassen sollen die wissenschaftlichen Grundlagen jedes theoretischen Gedankenbaus und These darstellen; dieselben sind die wahren fundamenta theoriae. Der Inhalt einer wissenschaftlichen Theorie hat in der Darstellung dessen, was logisch oder kausal mit der differentia specifica der untersuchten Klasse zusammenhängt, sowie in der Klärung und dem Beweise dieser Zusammenhänge zu bestehen¹⁾.

Die vorangehenden methodologischen Thesen gehen von der Voraussetzung aus, dass ein sachgemäss gebildeter Klas-

¹⁾ Die früheren Logiker legten eine grosse Bedeutung der Definitionsregel bei, welche lautet: definitio fit per genus et differentiam specificam; die Definition hat mittels Angabe der nächsthöheren Gattung und des artbildenden Unterschieds der betreffenden Klasse (Art) zu geschehen. Selbstverständlich bezieht sich diese Regel nicht auf den Fall, wo die betreffende Klasse die höchste Gattung, eine solche Klasse ist, die nichts Höheres über sich hat, so dass die Angabe des *genus proximum* nicht stattfinden kann.

Die neueren Logiker verhalten sich zu dieser Lehre skeptisch. Die Hauptstütze der Kritik bildet die in der bisherigen Logik vorhandene Vorstellung, dass der Begriff von etwas die vollständige und vollkommene Erkenntnis dieses Gegenstands, die Erkenntnis dessen sämtlicher Eigenschaften sei. (Mill, System der Logik, 4 Buch, 2 Kap. § 5, vgl. Sigwart, Logik II, § 77 u. a.). Vom diesem Standpunkte aus liefert natürlich die Angabe der Gattung und des spezifischen Unterschieds noch keinen „vollständigen“ Begriff. Von diesem Standpunkte aus sind überhaupt echte Begriffe etwas, von dessen Erreichung wohl kaum jemals die Rede sein kann (dazu müsste man von seinem Allwissen überzeugt sein). Das sind Ideale, denen die menschliche Erkenntnis sich nur nach Massgabe ihrer Bereicherung und Vervollkommnung nähern kann.

Aber dieser Lehre liegt die Verwechslung verschiedenartiger Dinge zugrunde, nämlich eine Verwechslung der Klassenbegriffe mit den vollständigen, bis zur Vollkommenheit entwickelten Theorien dieser Klassen. Die Klassenbegriffe sind nur Elemente von Urteilen, einzelne Glieder in der Bildung der Theorien; dieselben behaupten gar nicht, dass „wenn etwas vorhanden ist, etwas anderes auch da ist“ oder „alles, dem gewisse Merkmale anhaften, auch die und die Eigenschaften eigentümlich sind“, enthalten aber umsomehr nicht alle möglichen wahren Behauptungen dieser Art; sie bilden nur die Anfänge solcher Urteile: „jedesmal, wenn etwas vorhanden ist“, „alles, dem etwas eigen ist“.

Merkwürdig ist es, dass die Vorstellung von den Begriffen, als einem Allwissen von den betreffenden Klassen sich in den bisherigen Logiken mit einer anderen, ebenfalls falschen, aber unvergleichlich bescheideneren Lehre von den Begriffen und Definitionen verträgt, wonach es auf die Wörter, deren Bedeutung und die Erklärung dieser Bedeutung ankommt (vgl. z. B. den soeben zitierten Satz Mills über die vollständigen Begriffe mit den oben (S. 107 Anm.) erwähnten Thesen); unter anderem finden wir bei Mill ebenfalls einen Einwand gegen die Regel vom Genus und der

senbegriff vorliegt und es sich um die Bildung der entsprechenden Klasse adäquater Theorien handelt.

In der Tat aber stellen gegenwärtig viele Theorien und sogar ganze Wissenschaften, z. B. von Recht, Sittlichkeit, Staat u. dgl., mehr oder weniger bedeutende, im Laufe der Zeit anwachsende Gesamtheiten von Urteilen dar, welche auf die betreffenden Namen, die Wörter: „Recht“, „Sittlichkeit“, „Staat“ u. dgl. angepasst sind, denen keine bestimmten und fest in der Wissenschaft eingebürgerten Begriffe entsprechen, so dass man sich beständig um die Bedeutung dieser Wörter streitet, nach einer geeigneten Definition des Sinns derselben sucht usw. So anormal auch der Zustand der Wissenschaft, die Anhäufungen von Prädikaten ohne bestimmtes theoretisches Subjekt darstellt, und so weit entfernt dieselbe auch von den Bedingungen eines sachgemässen, methodisch-bewussten Aufbaus theoretischer Wissenschaften ist, so kann man dennoch (auf Grund der Tendenz zu un-

Differentia auch vom Standpunkte der Definition als „Analyse des Namens“, d. h. Erklärung der Wortbedeutung, aus vor; um die Bedeutung eines Worts zu erklären, ist es gar nicht unbedingt nötig, die Gattung und den artbildenden Unterschied anzugeben, sondern es genügt, „wenn wir ein Wort das ein Ganzes von Attributen in ihrer Gesamtheit mitbezeichnet, durch zwei oder mehr Worte ersetzen, welche dieselben Attribute einzeln oder in kleineren Gruppen mitbezeichnen“ (System, Buch I, Kapitel VIII, § 1).

Der unbefriedigende Charakter dieser beiden Gesichtspunkte und deren Vereinigung trotz der Unvereinbarkeit des Wesens derselben müssen naturgemäss ein Chaos und Verwirrung in den Lehren von Begriffen und Definitionen erzeugen. Übrigens übt die Auffassung der Begriffe als der Kenntnis „aller allgemeinen Eigenschaften“ bei den meisten Logikern (darunter z. B. bei Mill) keinen ersten Einfluss auf die betreffenden methodologischen Lehren aus. Bei konsequenter Durchführung dieses Gesichtspunkts müsste eigentlich der Lehre von der Begriffsbildung die ganze Logik und Methodologie einverleibt werden. Die Keime solch einer „Konsequenz“ finden wir unter anderem in Sigwarts Logik. Bei ihm ist zur Lehre von der Begriffsbildung die Induktion herangezogen (Logik II, § 77), und in die Darstellung der Regeln über die induktiven Schlüsse ist ein Stück aus der Lehre von der Begriffsbildung eingeschaltet (dasselbst § 94). Damit hängen naturgemäss Wiederholungen ein und desselben, Unklarheit und Verworrenheit beider durcheinander vermengter Lehren zusammen (vgl. die bereits oben (S. 100 Anm.) erwähnte Lehre Sigwarts von der Notwendigkeit bei der Begriffsbildung von der vorhandenen Sprache auszugehen, von der Bewegung im Zirkel zwischen Abstraktion und Induktion und vom provisorischen und hypothetischen Charakter der Resultate solcher Operationen).

Vom unserem Standpunkte aus ist über die Regel, dass die Definitionen mittels Angabe der nächsthöheren Gattung, welcher die betreffende Klasse angehört, und Angabe des spezifischen Unterschieds der betreffenden Art hergestellt werden sollen, folgendes zu bemerken:

1. Sofern dieser Regel die Vorstellung zugrunde liegt, dass bei der Definition von einer fertigen und gegebenen Klasse auszugehen und, welcher Gattung die betreffenden Gegenstände angehören und was deren

bewusst-richtiger Auslese und Anpassung) voraussetzen, dass solche Wissenschaften, namentlich diejenigen, welche solch eine lange Entwicklungsgeschichte, wie z. B. die Rechtswissenschaft, die Moralwissenschaft, aufweisen, verschiedene wertvolle Ablagerungen des jahrhundertelangen kollektiven Denkens enthalten, insbesondere dass die verschiedenen theoretischen Prädikate solcher Wissenschaften, die bisher auf Namen statt Begriffe bezogen wurden, sogar auf Namen, welchen objektiv keine besondere Klasse, sondern bloß eine eklektische Gruppe verschiedener Arten von Objekten irgendeiner Gattung entspricht, zur Herstellung geeigneter Theorien benutzt werden könnten, wenn es gelänge zu denselben das geeignete, vollkommen adäquate, theoretische Subjekt ausfindig zu machen.

Inbetreff solcher Lehren und anderer Fälle des Zweifels und Ungewissheit, auf welche Klasse von Objekten ein gewisses theoretisches Prädikat zu beziehen sei, erhebt sich

spezifischen Unterschied bilde, zu ermitteln sei, bleiben wider dieselbe alle die Einwände bestehen, die wir oben inbezug auf die herkömmliche Auffassung der Begriffsbildung erhoben haben (§ 4).

2. Dabei hat diese Regel gewöhnlich den Sinn, dass es sich hierbei um die Benennung, den Namen der Gattung handle. Das Schema der betreffenden Definitionen ist folgendes: A (die Benennung der zu definierenden Klasse) = B (die Benennung der nächsthöheren Gattung) + irgendeine Bestimmung; z. B. das Quadrat ist ein Rechteck mit gleichen Seiten. Darin liegt die falsche Voraussetzung, als habe jede Klasse eine besondere Benennung (vgl. oben, S. 99).

3. Andererseits enthält und muss jeder Begriff bei richtiger Auffassung und Bildung der Begriffe unvermeidlich den artbildenden Unterschied, d. h. die Angabe dessen, was der gebildeten Klasse und nur dieser eigen ist, enthalten (oben S. 70).

4. Wenn zum Bestand eines Begriffs (explicite oder implicite) mehrere Merkmale gehören, z. B. „durchsichtige Flüssigkeiten“ (Durchsichtigkeit, flüssiger Zustand, Körperlichkeit), „weisse runde Gegenstände“ (Körperlichkeit, weisse Farbe, runde Form), so gehören dazu unbedingt auch Gattungsmerkmale und in diesem Sinne die Angabe des Genus oder sogar mehrerer Genera verschiedener Höhengrade (Körper, durchsichtige Körper, flüssige Körper usw.), denn sobald wir eines der Merkmale ausscheiden, erhalten wir die nächsthöhere Gattung, sobald wir zwei Merkmale ausscheiden — die Übergattung usw. Wenn der Begriff nur ein Merkmal einschliesst, so stellt er ein summum genus, eine höchste Gattung dar, und dann gibt es in demselben natürlich keine Gattungsmerkmale im Gegensatz zu den Artmerkmalen. Dieses kann, achten wir darauf, weder bei der Klassifikation der psychischen, noch bei der Klassifikation der physischen Erscheinungen der Fall sein schon, weil in allen Klassen ersterer Art das Merkmal der geistigen Natur, in allen Klassen letzterer Art das Merkmal der physischen, materiellen Natur angegeben oder vorausgesetzt wird. Darum wenn man den Ausnahmefall des summum genus beiseite lässt, kann man sagen, dass natürlich definitio fit per genus et differentiam.

5. Es wird natürlich niemand verboten, die Angabe der Gattungsmerkmale durch die Benennung der entsprechenden Gattung zu ersetzen,

nun die methodologische Frage: was muss getan werden, um nach dem theoretischen Prädikate das diesem adäquate Klassensubjekt zu bestimmen (selbstverständlich, wenn ein letzteres überhaupt existiert, d. h. wenn das betreffende Prädikat überhaupt sich für die Bildung einer adäquaten Theorie eignet)?

Um dergleichen theoretische Aufgaben zu lösen, muss man bestimmen, was die (vom Standpunkte des kausalen oder logischen Zusammenhangs aus) notwendigen Voraussetzungen dessen bildet, was im Prädikate gemeint ist, womit letzteres notwendig zusammenhängt; das Ergebnis solch einer Untersuchung wird lehren, worin die allgemeinen und unterscheidenden Eigenschaften der gesuchten Klasse bestehen, d. h. welcherart die gesuchte Klasse ist. Das geht aus dem oben bewiesenen Satze hervor, dass solche Theorien, in denen die Prädikate in einem notwendigen logischen oder kausalen Zusammenhang mit den allgemeinen und un-

wenn dieselbe gerade den Sinn einer Benennung einer bestimmten Klasse hat, wenn sie den abgekürzten Ausdruck bestimmter Merkmale bildet; z. B. gegen die Definitionen „ein Rechteck mit gleichen Seiten“, „das Recht, welches sich von den anderen Arten des Rechts soundso unterscheidet“ u. dgl. lässt sich nichts einwenden, wenn die Namen „Rechteck“, „Recht“ wissenschaftliche Termini mit einem bestimmten Sinn bilden (nicht aber einfache Wörter mit Benennungsgewohnheiten aber ohne Begriffe). Ja, dergleichen Definitionen sind als besonders gut den Aufgaben des theoretischen Denkens und Erkennens angepasste Definitionen anzusehen. Dieselben betonen und unterstreichen nämlich den spezifischen Unterschied, den man, wie im Text gezeigt worden ist, stets bei der Bildung von Theorien der betreffenden Klasse als geeignete Grundlage eines theoretischen Gedankenbaus im Auge behalten muss; durch die Nennung der nächsthöheren Gattung erinnern diese Definitionen andererseits daran, dass auf die Objekte der betreffenden Klasse sich ebenfalls alles bezieht, was von den Objekten der nächsthöheren Klasse bekannt ist. Wenn diese nächsthöhere Gattung wiederum durch den Namen der folgenden höheren Klasse und der *Differentia specifica* definiert ist, so ist damit wiederum angegeben, was speziell auf dieselbe (die nächsthöhere Gattung der ersten Klasse) und was auf die folgende, noch umfassender Klasse zu beziehen sei, usw.

Also liegt in der alten Regel *definitio fit per genus et differentiam* (neben einer gewissen Naivität in der Auffassung des Wesens der Sache) eine sozusagen unbewusste praktische Weisheit.

Was den dieser Regel entgegengehaltenen Satz anbetrifft, wonach der Begriff nicht den artbildenden Unterschied, sondern die Erkenntnis aller allgemeinen Eigenschaften der Dinge, welche wir auf eine Klasse beziehen, enthalten solle, so fügen wir zu obigen Ausführungen noch hinzu, dass solch ein „Begriff“ nicht nur kein Begriff, aber eine Gesamtheit von Theorien wäre, sondern auch dazu ein Gemisch von verschiedenartigen und auf verschiedene Klassen zu beziehenden Theorien bilden würde. „Vollständige Begriffe“, nach dem betreffenden Rezept hergestellt, würden darstellen, was wir oben (S. 74 u. f.) als eine Parodie der Wissenschaft geschildert haben, um zu zeigen, wie Theorien nicht gebildet werden sollen.

terscheidenden Eigenschaften des theoretischen Subjekts stehen, und nur diese Theorien adäquate Theorien sind.

Aus allem obigen überhaupt ist ersichtlich, dass jedem theoretischen Gedankenbau die Kenntnis und das Verständnis der kausalen und logischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Objekten des Denkens zugrunde liegen muss.

Was schliesslich die Mittel und Methoden der Ermittlung solcher Abhängigkeiten betrifft, so handelt es sich hier um die Technik des menschlichen Denkens im allgemeinen und in dieser Hinsicht müssen wir an die Lehrbücher und Leitfäden der Logik zwecks einer genaueren Bekanntschaft mit der Sache verweisen und uns hier nur auf folgende kurze Bemerkungen beschränken.

Die Grundlage der Feststellung und des Beweises notwendiger logischer und kausaler Beziehungen bilden die deduktiven und induktiven Schlüsse. Weder die einen, noch die anderen haben etwas mit einer Übersicht über alle oder wenn auch viele Glieder einer Klasse zwecks Ermittlung des allen Eigentümlichen gemein. Die deduktiven Schlüsse gehen überhaupt nicht von konkreten Tatsachen, sondern von evidenten allgemeinen Wahrheiten (Axiomen, vgl. z. B. die Geometrie) und sonstigen allgemeinen Sätzen aus. Die induktiven Schlüsse gehen von partikulären Daten, darunter einzelnen konkreten Tatsachen aus, aber für dieselben ist nicht die Zahl der Tatsachen von Wichtigkeit, sondern deren Qualität, genauer das Vorhandensein besonderer Beziehungen unter den Tatsachen. Die Grundregeln der Induktion formuliert Mill folgendermassen (System, Buch III, Kap. VIII, übers. v. Gomperz):

1. Die Methode der Übereinstimmung: wenn zwei oder mehr Instanzen der zu erforschenden Erscheinung nur einen Umstand gemein haben, so ist der Umstand, in dem allein alle Instanzen übereinstimmen, die Ursache (oder Wirkung) der gegebenen Erscheinung.

2. Die Methode der Differenz. Wenn eine Instanz, in der die zu erforschende Erscheinung eintritt und eine Instanz, in der sie nicht eintritt, jeden Umstand bis auf einen gemein haben, indem dieser eine nur in der erstern eintritt, so ist der Umstand, in dem die beiden Instanzen voneinander abweichen, die Wirkung oder die Ursache oder ein unerlässlicher Teil der Ursache der Erscheinung.

3. Die Methode der Begleiterscheinungen. Jede Erscheinung, die sich in irgendeiner Weise verändert, so oft sich eine andere Erscheinung in einer besonderen Weise verändert, ist entweder eine Ursache oder eine Wirkung

dieser Erscheinung oder hängt mit ihr durch irgendein ursächliches Verhältnis zusammen¹⁾).

Aus diesen Regeln ersieht man unter anderem, dass es genügen kann, um einen Kausalzusammenhang festzustellen, zwei Erscheinungen (oder zwei verschiedene Phasen in und derselben Erscheinung, vor und nach einer gewissen Veränderung) im Falle des Vorhandenseins einer gewissen Beziehung zwischen ihnen zu haben.

Sowohl im Bereiche der Bildung von Begriffen (von Klassen und Klassendefinitionen), als auch im Bereiche der Feststellung und des Beweises von Theorien stellen die Übersicht über alle Fälle der untersuchten Klasse, das Konstatieren des Allgemeinen mittelst Abstraktion usw. nicht nur unmögliche, sondern auch überflüssige geistige Operationen dar; für beide Aufgaben des theoretischen Denkens und Tätigkeiten gibt es geeignetere logische Mittel.

Im gewöhnlichen, unwissenschaftlichen, technisch unvollkommenen Denken geschieht die Bildung der allgemeinen Begriffe, sowohl als der Theorien (Klassenurteile) wirklich gewöhnlich mittelst Abstraktion, es werden die übereinstimmenden Züge an den Gegenständen einer gewissen Gruppe bemerkt und im Gedächtnis behalten, wobei als Grundlage der Gruppierung Namen, Benennungsgewohnheiten erscheinen, und selbstverständlich werden die allge-

¹⁾ Ausserdem nennen Mill und nach ihm auch andere Logiker noch zwei Regeln:

1. Wenn zwei oder mehr Instanzen, in denen die Erscheinung eintritt, nur einen Umstand gemein haben, während zwei oder mehr Instanzen, in denen sie nicht eintritt, nichts als die Abwesenheit jenes Umstandes gemein haben, so ist der Umstand, in dem allein die beiden Reihen von Instanzen voneinander abweichen, die Wirkung oder die Ursache oder ein unerlässlicher Bestandteil der Ursache der Erscheinung.

Diese Methode der Feststellung des Kausalzusammenhangs nennt Mill „die vereinigte Methode der Übereinstimmung und der Differenz“. Dieselbe besteht in einer doppelten Anwendung der ersten Regel und sollte deshalb nur als eine Illustration des Gebrauchs der Übereinstimmungsmethode, nicht aber als eine besondere Grundmethode angegeben werden.

2. Man ziehe von irgendeiner Erscheinung den Teil ab, den man durch frühere Induktionen als die Wirkung gewisser Antezedenzien kennt und der Rest der Erscheinung ist die Wirkung der übrigen Antezedenzien.

Diese Methode der Feststellung des Kausalzusammenhangs nennt Mill „die Methode der Rückstände“, „Restmethode“.

Allein das Bestimmen auf Grund allgemeiner Erkenntnisse (wenn sie gleich auf induktivem Wege gewonnen sind), dass in einer Erscheinung gewisse Elemente die Wirkungen von bestimmten Antezedenzien seien, sowie die Schlussfolgerung, dass der Rest die Wirkung der anderen Antezedenzien ausmachen müsse, sind deduktive Schlüsse; darum erscheint uns das Hinzuzählen der sogen. „Restmethode“ zur Induktion als verfehlt.

meinen Urteile hier auf Grund einer Kenntnis nicht aller Glieder der Klasse, sondern bloß einiger gebildet, und zwar derjenigen, welche zufällig dem betreffenden Subjekt begegnet sind und dessen Aufmerksamkeit angezogen haben.

Kinder schaffen mittelst solch einer „Methode“ sehr leicht Mengen von Theorien in der Art von: alle Bonnen sprechen französisch, alle Onkel haben lange Bärte u. dgl.

Die Theorien, welche auf Schritt und Tritt in der Gesellschaft von Erwachsenen gebildet werden, pflegen eine minder naive Gestalt zu haben, sind aber im Grunde derselben Herkunft. Wenn ein Subjekt unter dem Egoismus anderer, unter dem Leichtsinne der Frauen, mit denen er zu tun hatte, unter Betrug, Frechheit u. dgl. seitens Personen einer anderen Nationalität, welchen er begegnete, hat leiden müssen, so sind gewöhnlich die Theorien fertig: alle Menschen sind Egoisten, die Frauen — leichtsinnig, Menschen einer gewissen Nationalität — Betrüger, Frechlinge usw. usw.

Der Bildungsprozess der Klassenurteile besteht in einem logisch grundlosen Übertragen des an einzelnen Objekten Konstatierten auf die Klassen, im logischen Sprung der Prädikate von individuellen auf Klassensubjekte, auf Allgemeinamen.

Was die Wahl der Allgemeinamen anbetrifft, auf welche die Prädikate hinüberspringen, so hängt es hier davon ab, welcher Name in bezug auf die betreffenden konkreten Objekte der geläufigste ist oder in dem gegebenen Falle in den Kopf kommt.

Z. B. wenn der Onkel mit dem langen Barte, den das Kind kennt, in der Familie nicht den Namen „Onkel“, sondern einen anderen, z. B. „General“, „Verwandter“ u. dgl. führte, so würde das vom Kinde gebildete Naturgesetz lauten: nicht „alle Onkel“, sondern „alle Generale“ oder „alle Verwandten“ haben lange Bärte. Jemand, der in Berlin gewesen und dort zufällig das Opfer des unhöflichen Betragens einiger Personen, z. B. der Schaffner der elektrischen Strassenbahn geworden ist, verfügt nun über Material zu einer ganzen Reihe von Theorien verschiedener Allgemeinheitsgrade: die berliner Schaffner einer bestimmten Bahn sind grob, die berliner Schaffner sind grob, die Deutschen sind grob... Auf welchen unter diesen Klassennamen von sehr verschiedenem Allgemeinheitsgrade nun das Prädikat hinüberspringt, das hängt von der zufälligen Richtung der Aufmerksamkeit, davon, wovon gerade die Rede ist, u. dgl. ab; z. B. wenn vom Höflichkeitsgrade der Preussen die Rede ist, so wird man das ablehnende

Urteil gerade inbezug auf die Preussen fällen und als „Beweis“ den Vorfall mit dem Schaffner erzählen; im Falle eines Gesprächs über die deutschen Schaffner würde diese grundlose Beschuldigung die Klasse der deutschen, darunter also auch die der bayrischen und sächsischen u. dgl. Schaffner treffen.

Es sollte scheinen, dass in der Wissenschaft kein Raum für solche „Methoden“ ist; und mit der Zeit wird die Wissenschaft natürlich dergleichen unlogische Sprünge abstreifen. Bis jetzt aber werden in vielen Wissenschaften, namentlich in den meisten sogen. Geisteswissenschaften diese Verfahrensweisen leider immer noch angewandt und blühen hier ebenso wie im gewöhnlichen Leben.

Zwar pflegt in den Theorien der Gelehrten das Tatsachenmaterial, von dem aus die Sprünge der Prädikate auf die Allgemeinamen, z. B. „Recht“, „Moral“, „soziale Erscheinungen“ (Soziologie) u. dgl., stattfinden, nicht aus ein paar oder einem Dutzend konkreter Tatsachen, sondern aus mehr oder weniger bedeutenden Massen derselben zu bestehen; z. B. die obige soziologische Theorie, welche als allen sozialen Erscheinungen und historischen Vorgängen zugrundeliegend die Wirksamkeit des wirtschaftlichen Faktors ansieht, sowie die Theorie von Tarde und verschiedene andere soziologische Theorien gründen und berufen sich zum „Beweis“ ihrer Richtigkeit auf sehr zahlreiche Tatsachen aus dem Bereiche des Lebens verschiedener Völker und Zeiten usw.; um so grossartiger und anspruchsvoller pflegen aber auch Gestalt und Charakter der durch Sprünge der theoretischen Prädikate gebildeten Klassenbehauptungen in der Wissenschaft im Vergleiche zu den Theorien zu sein, welche in Kinderzimmern und Salons geschaffen und ausgesprochen werden. Prinzipiell aber bleibt das logische Verfahren der Herstellung und des Beweises solcher Theorien ebenso mangelhaft, ob der Sprung des Prädikats auf die Klasse von einem einzigen oder Hunderten oder Tausenden konkreter Objekte erfolgt. Auch zwischen einer Million konkreter Exemplare und einer Klasse ist die logische Entfernung kolossal (oben S. 38), so dass auch der Sprung von einer Million von Gliedern der Klasse auf die Klasse als solche einen sehr grossen logischen Sprung, einen willkürlichen und unwissenschaftlichen Schluss bedeutet.

Was die Auswahl der Allgemeinamen betrifft, auf die hinüberzuspringen die theoretischen Prädikate in wissenschaftlichen Sphären die Tendenz haben, so ist hier der Umstand von grosser Bedeutung, dass man die ganze Aufmerksamkeit auf eine erwählte und speziell zu erforschende

Klasse, z. B. „Recht“, „Moral“, „soziale Erscheinungen“, „Staat“ u. dgl., richtet, so dass die gewonnenen Prädikate nicht auf verschiedene, sondern eben auf diese speziell interessierende Klasse hinüberzuspringen bestrebt sind; in diesem Sinne weist hier die Wahl der Allgemeinamen, mit denen die theoretischen Prädikate in Verbindung treten, einen minder zufälligen und wandelbaren Charakter als auf anderen, nichtwissenschaftlichen Gebieten auf. Aber vom prinzipiell-logischen Gesichtspunkt aus trägt auch diese Auswahl den Charakter des Zufalls und der Willkür, ist wissenschaftlich nicht begründet. Die Tatsache, dass es sich auf dem betreffenden Gebiet speziell um die Klasse (oder sogar nur um den Allgemeinamen, z. B. um das Wort „Recht“, ohne dass man die entsprechende Klasse von Erscheinungen anzugeben weiss) handelt, ist durchaus kein zureichender logischer Grund, um die verschiedenen, auf dem Boden der Kenntnis singulärer Erscheinungen gewonnenen Prädikate dieser Klasse beizulegen.

Wenn man von den Grundsätzen der Logik (darunter vom Grundsatz der Logik, welcher „das Gesetz des zureichenden Grundes“, principium rationis sufficientis genannt wird, der etwas ohne zureichenden Grund zu behaupten verbietet) absieht und die Frage von der tatsächlichen Gelungenheit, von den Chancen und dem Masse der objektiven (logisch zufälligen) Richtigkeit der auf diese Weise erzeugten Theorien stellt, so lässt es sich natürlich nicht behaupten, dass alle derartigen Theorien objektiv falsch seien. Namentlich in der Wissenschaft, wo gewöhnlich jede Theorie, um ihr Bürgerrecht zu erwerben oder zu erhalten, die Widerlegungs- oder Berichtigungsversuche seitens einer Menge anderer Forscher siegreich zu bestehen hat, wo ein sehr intensiver und harter „Kampf ums Dasein“ herrscht und nur die am besten angepassten Lehren überleben, kann man erwarten, dass im Laufe der Zeit auch objektiv richtige Theorien sich trotz der Unvollkommenheit des Bildungsverfahrens von Klassenbegriffen und -urteilen herausbilden und ansammeln werden.

Aber die Chancen des einzelnen Forschers, welcher Theorien durch Sprünge der Prädikate auf Allgemeinamen bildet, auf dem Boden gewisser Benennungsgewohnheiten die objektive Richtigkeit der Theorie zu erreichen, zu treffen sind überhaupt nicht gross.

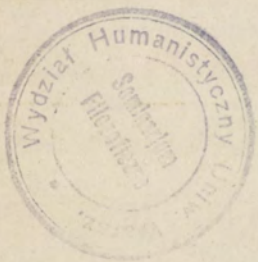
Gesetzt, dass seine Theorien gewöhnlich (wenn nur ein richtiges Beobachten und Konstatieren der konkreten Phänomene vorliegt) nicht absolut falsch sein werden (und der Glauben, dass die Onkel Leute mit langen Bärten seien,

keine absolut falsche Theorie ist); dieselben werden aber meistens an relativer Falschheit leiden, entweder hinkende oder springende Theorien darstellen oder beide Mängel zugleich aufweisen.

Die konkret-realen Objekte pflegen Verknüpfungen von sehr vielen Eigenschaften zu bilden (vgl. oben das Beispiel einer Wissenschaft von Zigarren zu 20 gr. Gewicht), und können darum Glieder sehr vieler Klassen (welche den einzelnen vorhandenen Eigenschaften und deren verschiedenen Verknüpfungen entsprechen) sein, und wenn die bewussten Prinzipien des Ermitteln gerade der geeigneten, adäquaten Klasse für die zu bildende Theorie fehlen und das Beziehen der theoretischen Prädikate auf die eine oder andere Klasse von verschiedenen Zufällen abhängt, so übersteigen die Chancen, dass das Prädikat auf eine ungeeignete Klasse bezogen werde, überhaupt um ein Bedeutendes die Chancen auf eine so glückliche Konstellation, dass der Sprung des Prädikats gerade auf die adäquate Klasse erfolge. Ist aber die Situation derart, dass die dem betreffenden theoretischen Prädikat oder einer ganzen Reihe derselben adäquate Klasse überhaupt keinen entsprechenden Namen in der Sprache hat (was, wie oben gesagt, besonders oft im Bereiche der psychischen Erscheinungen vorkommen muss), so können auf dem Boden der Übertragung der Prädikate von konkreten Objekten auf Klassen auf Grund der Benennungsgewohnheiten überhaupt nur misslungene, hinkende oder springende oder an beiden Mängeln leidende Theorien sich ergeben.

Nicht schöner ist die Situation in dem Falle, wenn für alle oder wenigstens einige der zu bildenden Theorien passende Klassennamen in der gewöhnlichen Volkssprache vorhanden sind, in der betreffenden Disziplin aber diese Klassennamen und deren Anwendungsgebiete ignoriert werden, und hier eklektischen Gruppen entsprechende professionelle Benennungsgewohnheiten herrschen.





~~Ms. Lit. 1648.~~